

# der lichtblick

22. Jahrgang  
Auflage 5200  
Mai/Juni 1990



# Hoppelchen meint...



## Feuer in der JVA Essen

Nun ist am Donnerstag, dem 17.5.90, erstmals das eingetreten, wovon sich alle Beteiligten gefürchtet haben: Feueralarm im B-Flügel der JVA Essen.

Ausgelöst durch Schweißarbeiten auf dem Dach des B-Flügels, brannte die oberste Zellenetage. Glücklicherweise kam es zu keinen tragischen Zwischenfällen, da die Etage aufgrund der Dacharbeiten nicht belegt war.

Ich kann nicht beurteilen, wie gut oder schlecht das System der Sicherheit und Ordnung funktioniert hat, aber mir ist mit dieser Situation klar geworden, daß Sicherheit und Ordnung aufgrund der baulichen Lage und der räumlichen Beengtheit der JVA nur bedingt vorhanden sein kann.

Aufgefallen ist mir bei der Berichterstattung durch die Medien (Presse und Fernsehen), daß kein Bericht das eigentliche und ganz spezielle Problem der JVA Essen aufgegriffen hat. Mal wieder wurde der Öffentlichkeit verheimlicht, daß diese hundert Jahre alte Anstalt für die Anzahl seiner Insassen viel zu klein ist, daß sie ständig überbelegt ist. Notgemeinschaften sind in Essen keine Ausnahme, sondern vielmehr Tagesordnung. Zur Zeit sind selbst Fernsehräume umgewandelt in 12-14 Mann-Zellen.

Ich frage mich, was muß noch passieren, bis die verantwortlichen Minister in der Landesregierung begreifen, daß in der JVA Essen mittelalterliche Zustände herrschen, die bei Katastrophen unweigerlich zu einem Chaos führen müssen. Seit 16 Jahren liegen die Anträge für einen Neubau bei der Landesregierung vor. Angeblich ist inzwischen ein Grundstück gefunden worden, doch laut Aussage des Essener Anstaltsleiters werden sicherlich noch mindestens acht Jahre ins Land gehen, bevor an einen Umzug zu denken ist.

Ich frage mich, ob es wirklich noch so lange dauern muß oder ob nicht

hier vielmehr ein Projekt seit Jahren in der Planung ist, das eine Randgruppe "beinhaltet", hinter der keine Öffentlichkeit steht und man dieses Projekt somit auch immer wieder in die Schublade mit der Aufschrift "Ablage" legen kann. Es gibt dringendere Projekte, die sich besser zum Vorzeigen eignen!

In einer JVA leben aber Menschen, in der JVA Essen im Durchschnitt 800, plus ca. 200 Bedienstete, deren Leben seit Jahren aufgrund eines veralteten Gebäudes aufs Spiel gesetzt wird, denn sowohl Insassen als auch das Personal sind sich über ihre Lage im klaren. In dieser JVA kann man nur hoffen und beten, daß es zu keiner Katastrophensituation kommt wie z. B. einem Großbrand. Aber schließlich hatten wir am Donnerstag ja nur einen "kleinen Unglücksfall". Warum sollte man sich darüber dann weitere Gedanken machen?

Warum sollte ein Projekt beschleunigt werden, wenn alles gutgegangen ist? Denn schließlich hat es keine Toten gegeben!

Ihr Hoppelchen

## IMPRESSUM

**Herausgeber:** Insassen der JVA Berlin-Tegel und Kaninchen "Hoppel" als Maskottchen.

**Redaktion:** Ehrenmitglieder: Frau Birgitta Wolf, Herr Prof. Dr. Ernst Heinitz, Andreas Bleckmann (Zeichnungen), Hans-Joachim Fromm\*, René Henrion (Layout), Klaus Kaliwoda\*

\* nebenamtliche Redakteure

**Vertrauensmann:** Michael Gähner - Tel. 8 34 55 05  
Hindenburgdamm 55, 1000 Berlin 45

**Verantwortl. Redakteur:** René Henrion

**Druck:** René Henrion - auf Rotaprint R 30  
Hans-Joachim Lenz (nebenamtl. Drucker)

**Postanschrift:** Redaktionsgemeinschaft 'der lichtblick'  
Seidelstraße 39, 1000 Berlin 27  
Tel. 4 38 35 30

### Allgemeines:

Die Arbeit der Redaktionsgemeinschaft bestimmt sich nach Maßgabe des Statuts der Redaktionsgemeinschaft "der lichtblick" vom 1. Juni 1976. Eine Zensur findet nicht statt. "der lichtblick" erscheint in der Regel einmal monatlich. Der Bezug ist kostenfrei.

Einem Teil jeder Ausgabe haben wir Zahlkarten beigelegt - zur Erleichterung für unsere zahlungs- bzw. spendenfreudigen Leser. Die Rückseite des Einlieferungsscheines ist mit einer Spendenquittung versehen, die in Verbindung mit dem Poststempel als gültiger Beleg beim Finanzamt vorgelegt werden kann. Die Spenden an den "Lichtblick" sind als gemeinnützig anerkannt.

### Wichtig:

Soweit nicht anders angegeben: Reproduktionen des Inhalts - ganz oder teilweise - nur mit schriftlicher Erlaubnis der Redaktionsgemeinschaft.

Mit vollem Namen gekennzeichnete Artikel geben nicht unbedingt die Meinung der Redaktionsgemeinschaft wieder.

### Eigentumsvorbehalt:

Die Zeitschrift bleibt solange Eigentum des Absenders, bis sie dem Gefangenen persönlich ausgehändigt wird; auf § 31 Abs. 3 StVollzG wird besonders hingewiesen. Hiernach kann der Anstaltsleiter Schreiben anhalten, wenn sie grob unrichtig oder erheblich entstellende Darstellungen von Anstaltsverhältnissen enthalten.

Wird die Zeitschrift dem Gefangenen nicht persönlich ausgehändigt, wobei eine "Zurücknahme" keine persönliche Aushändigung im Sinne dieses Vorbehalts darstellt, ist sie dem Absender unter Angabe des Grundes zurückzusenden.

### Dringende Bitte:

Das Briefamt der JVA Tegel bittet alle Angehörigen und mit Insassen der JVA Tegel in Briefwechsel stehenden externen Lesern darum, bei Schreiben an Insassen grundsätzlich zur normalen Anschrift auch die Angabe der Teilanstalt, in der der jeweilige Insasse ist, zu vermerken.

**TEC**

Wir fertigen unsere Texte im Schreibmaschinensatz nur auf Typenrad-Schreibautomaten der Firma TEC-Elektronik GmbH

**BÜROTEK**

TEC-Generalvertretung für Berlin

Charlottenstraße 1-3  
D1000 Berlin 61  
Telefon 030/251 40 18/19  
Fax 030/251 40 10

# Liebe

# Leser



# Inhalt:

Wunder gibt es immer wieder, und als solches kann man es fast bezeichnen, die vorliegende Ausgabe zum angekündigten Zeitpunkt herausgebracht zu haben. Und das bei den Schwierigkeiten mit der Druckmaschine und unserem eklatanten Personalproblem, was seit vielen Jahren schon zum "Bestandteil" des Lichtblicks gehört, für uns jedoch keine Veranlassung gibt, sich daran zu gewöhnen. Allein schon deshalb nicht, weil es in der letzten Zeit besonders akute Formen angenommen hat und nur geringe Aussichten bestehen, kurzfristig etwas daran ändern zu können.

Probleme ganz anderer Art veranlaßten einen Insassen aus der Teilanstalt III der Justizvollzugsanstalt Tegel eine spektakulär zu nennende Flucht zu unternehmen. Hans-Joachim Weiß sah keine andere Möglichkeit, um die Öffentlichkeit auf seine Situation aufmerksam zu machen und auf die Mißstände in der JVA Tegel hinzuweisen. Er erzählte im Fernsehen, was mit der Drogenszene in Tegel los ist. Hans-Joachim Weiß wandte sich an unseren Vertrauensmann, mit dem er ein Gespräch führte (siehe Seite 8 und 9).

Die Medien zeigten sich an der Flucht und ihrem Hintergrund sehr interessiert und berichteten in der Folge sehr eifrig darüber. Die Tendenz der Berichterstattung in Presse, Funk und Fernsehen ist jedoch eher dazu angetan, Stimmung gegen den Strafvollzug zu machen, als Problemen abzuwehren und Reformen voranzutreiben. Mit Schlagworten wie "Drogenhölle Tegel" und "Drogenmafia" wird Veränderungen und Verbesserungen im Strafvollzug genauso ein schlechter Dienst erwiesen wie mit der Überschreibung eines Interviews mit der Justizsenatorin in der Berliner Morgenpost vom 3./4. Juni 1990: "Kapituliert der Rechtsstaat vor der Drogen-Mafia?"

Strafgefangene haben von jeher große Schwierigkeiten damit gehabt, in der Öffentlichkeit Verständnis für die Probleme des Strafvollzugs und Mitwirkung an deren Beseitigung zu finden. In Zeiten der Vereinigungsbemühungen beider deutscher Staaten scheint das recht aussichtslos geworden zu sein. Dies dokumentiert sich auch in der Arbeit der Insassenvertreter, deren Anzahl in den letzten Monaten immer geringer geworden ist, weil sie sich in ihrer Arbeit mehr und mehr als Alibifunktion verstanden wissen. Die Senatsverwaltung zeigt sich nicht sehr kooperativ - die Anstaltsleitung ohnehin nicht - in der Zusammenarbeit mit den Insassenvertretungen. Wer hätte das mal von einem rot-grünen Senat gedacht?

Die Rückseite des Titelblatts ziert eine Originalgrafik von Klaus Staeck, erschienen in der Edition Staeck in Heidelberg. Die nächste Ausgabe soll am 23. Juli 1990 in den Versand gehen.

Ihre Redaktionsgemeinschaft plus Hoppelchen

Hoppelchen meint ...	2
Impressum	2
Sind Wohngruppen Kriminalitätsretorten?	4
Thesen zum Wohngruppenvollzug	6
Durch die Kiste aus der Kiste	8
Anhörung vor dem Rechtsausschuß des Deutschen Bundestages	10
Am Rande bemerkt	11
"Alptraum Stammheim"	12
Presseerklärung der BAG	15
Leserbriefe	16
Pressespiegel	20

## TEGEL INTERN TEGEL INTERN

Stellungnahme zum Brief eines Insassenvertreters	22
Menschlichkeit, Gerechtigkeit ...	23
Sondersprechstunden	25
... da waren's nur noch vier ...	26
Die Insassenvertretung V informiert	28
Erklärung der GIV	30
Wie immer ...	31
Die Abschaffung der lebens- langen Freiheitsstrafe	31
Kultur in Tegel	31

## TEGEL INTERN TEGEL INTERN

Berliner Abgeordnetenhaus	32
Haftrecht	34
Das Allerletzte	38
Buchkritik	39



# Sind Wohngruppen Kriminalitäts- retorten?

Wie kann auch Vertrauen zu den Bediensteten und der gesamten Institution des Strafvollzugs entstehen, wenn

**Gruppenbetreuer** (im Knastjargon besser bekannt als "Gefängniswärter" oder "Schließer") die Gefangenen und ihre Zellen filzen, bewaffnet Turmdienst versehen und dabei gegebenenfalls auf die von ihnen betreuten Gefangenen schießen müssen, die Post der Gefangenen und die Gespräche mit Freund/Freundin oder Angehörigen kontrollieren sowie auf die Einhaltung einer restriktiven Hausordnung achten müssen;

**Gruppenleiter** (die eigentlich Sozialarbeiter sein sollten, meist aber aus der Verwaltung oder aus dem allgemeinen Vollzugsdienst kommen) in ihren Befugnissen derart eingengt sind (z. B. bei der Vollzugsplanung oder bei der Gewährung von Vollzugslockerungen), daß sie mehr oder weniger nur noch als Aktenträger zwischen ihrem Büro und der Anstaltsleitung eingesetzt werden mit dem Ergebnis, daß immer mehr von ihnen den Strafvollzug wieder verlassen; die

(Teil-) Anstaltsleitung wenig tut, was der Erreichung des "Vollzugsziels" dient (z. B. Förderung und Erhaltung der sozialen Kontakte durch deutliche Erhöhung der Sprechstunden, Meetings und Telefonate ohne Überwachungen, Gewährung von Vollzugslockerungen wie Ausgang, Urlaub und Freigang sowie Einhaltung diesbezüglicher Vereinbarungen mit den Gefangenen), dafür aber um so mehr tut, um die Lebensumstände der Inhaftierten zu erschweren, Umstände zu schaffen, die mit dem Leben in Freiheit nicht das geringste gemein haben. So regelt die "Hausordnung" z. B., daß die Gefangenen zweimal in der Woche für fünf Minuten telefo-

Zur Behandlung der Gefangenen im Wohngruppenvollzug läßt sich - zumindest aus Sicht der Tegeler Gefangenen - sagen, daß eine Behandlung nicht stattfindet. Warum? Betrachtet man den Begriff "Behandlung" in der Medizin, so fällt dabei auf, daß die Behandlung vom Patienten gewünscht und für nötig erachtet wird. Weiter ist für eine erfolgreiche Behandlung wichtig, daß zwischen dem Behandelten, dem Patienten und dem Behandler, dem Arzt also, ein Vertrauensverhältnis aufgebaut wird. Diese Voraussetzungen fehlen unter den Bedingungen des derzeitigen Strafvollzugs völlig; auch - oder besonders - in den Bereichen des behandlungsorientierten "Wohngruppenvollzugs".



nieren dürfen (überwacht und Anwaltsgespräche eingeschlossen), wie oft und wann sie sich im Freien aufhalten dürfen, was, wann und wie sie einkaufen dürfen, wo die Möbel zu stehen haben, welche Bettwäsche und Gardinen zugelassen sind, wie groß das Radio und das Fernsehbild (hier nur bei wenigen "Einzelfernsehgenehmigungen") zu sein hat, wie viele Musikkassetten man haben darf usw., usw. Für alles muß ein Antrag (sogenannter Vormelder) geschrieben werden - alles unnötige Dinge, die sicherlich nicht die Bereitschaft zur Behandlung (was man auch immer darunter verstehen mag) fördert, sondern nur noch Frust erzeugt; die

**Senatsverwaltung für Justiz** als Aufsichtsbehörde dem tatenlos zusieht?

Was nützt ein Wohngruppenvollzug den Gefangenen und der Gesellschaft, ein Wohngruppenvollzug, in dem viele Gefangene ihre Strafe bis auf den

letzten Tag absitzen müssen und dann oft ohne einen Tag Urlaub, ohne Wohnung und Arbeit auf die Straße gesetzt werden? Ist er nicht nur eine Alibifunktion, die dazu dient, der Öffentlichkeit einen modernen und humanen Strafvollzug zu verkaufen - vielleicht um noch mehr Personalstellen zu schaffen? Schon heute herrscht zwischen den Gefangenenzahlen und Justizbediensteten ein deutliches Mißverhältnis zugunsten der Justiz: ca. 3500 Gefangene / 2850 Bedienstete in den Vollzugsanstalten; im gesamten Justizbereich etwa 9700!

Der Strafvollzug, insbesondere der "Wohngruppenvollzug", wird - hochgerechnet auf die Gefangenenzahlen - immer teurer. Dies wäre ja noch vertretbar, wenn ein Nutzen zu erkennen wäre; aber dieser eventuelle Nutzen ist unter Fachleuten umstritten.

"Danach könnte mit Wohngruppen ein in freilich nur bescheidenem Maße wirksames soziales Lern- und Erfahrungsfeld angeboten werden in der Erkenntnis, daß unter Bedingungen des Strafers therapeutische Behandlung nicht möglich ist" (Feest, 1989).

"Wohnen und Gruppe bedürfen zu ihrer Realisierung der Autonomie; der Strafvollzug dagegen ist charakterisiert durch das alles dominierende Merkmal der Fremdbestimmung. Es muß hier nicht im einzelnen nachgezeichnet werden, in welchem Maße Straf-

ICH TRETE JEDERZEIT FÜR UNSERE  
FREIHEITLICHE DEPONIE EIN



vollzug die verschiedenen Bedürfnisdimensionen von Wohnen ignoriert und Voraussetzungen ihrer Befriedigung nachhaltig reduziert oder gänzlich eliminiert und verweigert" (Bruns, 1989).

Nach Bruns, Verfasser der bisher einzigen empirischen Erhebung über den Wohngruppenvollzug, werden "Wohngruppen weitgehend sich selbst überlassen und ohne kontinuierliche personelle Betreuung einen eindeutig entsozialisierenden Einfluß entwickeln und damit gerade im Wohngruppenvollzug das für Strafanstalten eherne Gesetz der Bildung negativer Subkulturen nachdrücklich bestätigen. (...) Aus diesem Blickwinkel sind Wohngruppen Kriminalitätsretorten,

die eher Vollzugsziele verhindern, als daß sie resozialisierend wirken".

"Diesen Organisationsformen des Freiheitsentzuges muß sich der Gefangene anpassen, ohne durch Selbstwertverlust apathisch zu werden, um damit am Ende den Anstaltsbetrieb aufzuhalten, weil er sich nicht einmal mehr anpassen kann. Und er muß zusehen, wie er diese Verhaltensweise ablegt, wenn die Institution ihn entläßt und plötzlich Autonomie und Durchsetzungsvermögen von ihm gefordert werden" (Reinke, 1977).

Zusammenfassend ist festzustellen, daß jegliche Vollzugsform - ob nun der "Regel- oder Wohngruppenvollzug" den Vorgaben des Gesetzgebers, manifestiert im § 3 StVollzG

"Das Leben im Vollzug soll den allgemeinen Lebensverhältnissen soweit als möglich angeglichen werden"

"Schädlichen Folgen des Freiheitsentzuges ist entgegenzuwirken"

"Der Vollzug ist darauf auszurichten, daß er dem Gefangenen hilft, sich in das Leben in Freiheit einzugliedern"

nicht nahekkommt, weil das vorherrschende Sicherheits- und Ordnungsdenken der Vollzugsanstalten und Vollzugsbehörden noch immer deren oberstes Prinzip ist.

Eine grundlegende Änderung im Strafvollzug ist dringend erforderlich, wenn man nicht will, daß bald alle Gefangenen rauschgiftsüchtig und HIV-positiv sind - schon heute sind die Zahlen dieser Gruppen in der JVA Tegel erschreckend hoch!

Was muß also geschehen?

Grundsätzliches:

- Offener Vollzug als Regelvollzug muß Priorität haben.

Durch Schaffung von mehr Haftplätzen im offenen Vollzug gingen die Gefangenzahlen im geschlossenen Vollzug drastisch zurück. Für die im geschlossenen Vollzug Unterzubringenden gilt, menschenwürdige Lebensverhältnisse zu schaffen. Voraussetzung dafür sind

- Sicherheit nach außen, Freizügigkeit innerhalb der Mauern
- Unterbringung in wohnähnlichen Räumen und nicht in Zellen
- gleicher Lohn für gleiche Arbeit und Rentenversicherung
- Bargeld auch für Strafgefangene
- Aufhebung der Geschlechtertrennung
- Aufrechterhaltung der sozialen Beziehungen durch mehr Sprechstunden, Telefonate usw.
- Selbst- und Mitverantwortung der Inhaftierten
- Schaffung von Sozialdiensten zur Entlassungsvorbereitung und Schuldenregulierung, Beschaffung von Wohnraum und Arbeit usw.

- Therapieangebote für Triebtäter, alkohol- und rauschgiftsüchtige Gefangene (hier ist zu überlegen, ob diese Tätergruppe überhaupt im Strafvollzug unterzubringen ist)

Der Strafvollzug in seiner jetzigen Form hilft niemandem: weder vermag er die Gefangenen zu resozialisieren noch wird er die Gesellschaft vor weiteren Straftaten schützen (Rückfallquoten bis über 80 % je nach Delikt machen dies deutlich).

Es gilt, jetzt zu handeln!

-kali-



Von den Strafvollzugsgewaltigen der Länder wird zunehmend auch im Regelvollzug die Einrichtung des sogenannten "Wohngruppenvollzuges" angestrebt, der bisher auf einzelne, kleinere Modellanstalten beschränkt war. Gemeinsam ist den Konzepten, daß die Strafvollzugsanstalten in kleinere Vollzugseinheiten unterteilt werden sollen, d. h. durch bauliche und organisatorische Maßnahmen Gruppen von Gefangenen gebildet werden, denen bestimmte Bedienstete als Wohngruppenpersonal zugeordnet werden. Obwohl die Größe der geplanten Einheiten mit bis zu 20 Haftplätzen (Wohngruppenkonzept Anstalt II, Hamburg-Fuhlsbüttel, 23.3.88) den als optimal für Behandlungsgruppen angegebenen Umfang von 4-7 Plätzen (Alternativkommentar Strafvollzugsgesetz, Schumann, § 143 II Rdnr. 9) bei weitem übersteigt, wird die Umstrukturierung des Vollzuges mit dem Behandlungsauftrag begründet. Es soll eine "größere Betreuungsdichte geschaffen" werden (Wohngruppenkonzept Anstalt II, Hamburg-Fuhlsbüttel, 23.3.88) und die "gezielte Einflußnahme auf den einzelnen Gefangenen" ermöglicht werden (Justizsenator der Stadt Hamburg, Wolfgang Curilla, Pressemitteilung 9.2.87).

Selbst wenn davon auszugehen ist, daß mit dem "Wohngruppenvollzug" dem Strafvollzug hauptsächlich eine schönende Wortfassade gegeben werden soll, zentral ist offensichtlich der Gedanke der Perfektionierung der Behandlung.



Behandlung als zentraler Begriff des StVollzG erklärt die Gefangenen zum besserungsbedürftigen Objekt von therapeutischen Bemühungen. Kriminalität erscheint als Folge von individuellen Persönlichkeitsdefiziten, die während des Strafvollzuges behoben werden sollen. Diese eingeeengte Perspektive ist sowohl in strafrechtsdogmatischer als auch in soziologischer Hinsicht willkürlich:

Grundlage für die Strafe ist "die Schuld des Täters"

# Thesen zum „Wohngruppen- vollzug“

(§ 46 I StGB), eine rein juristische Kategorie, die die Freiheit des einzelnen, ihre Fähigkeit, anders als normverletzend zu handeln, voraussetzt. Der Schuldvorwurf steht geradezu im Gegensatz zur Annahme, der/die Gefangene müßte die Fähigkeit zur "sozialen Verantwortung" erst noch erlernen (so aber § 2 StVollzG). So willkürlich, reale gesellschaftliche Zusammenhänge verleugnend, dieser Schuldvorwurf selber ist, er kann jedenfalls keine Grundlage dafür sein, die Verurteilten als therapeutbedürftig zu erklären. Zum anderen mißachtet die Pathologisierung und Individualisierung von Kriminalität Ergebnisse der Dunkelfeldforschung, die zeigen, daß vom Strafrecht als "kriminell" definierte Handlungen in größeren Teilen der Gesellschaft zur Normalität gehören, lediglich institutionell nicht erfaßt werden. Darüber hinaus dürfte für bestimmte Formen der Kriminalität (z. B. Betrug, Subventions-, Steuer-, Wirtschaftskriminalität) gerade ein hohes Maß an sozialer Anpassung und psychischer Normalität Voraussetzung sein. Die Gleichung straffällig = therapiebedürftig läßt sich also nicht aufrechterhalten. Die unzureichende theoretische Grundlage schlägt sich auch in bisher nur minimalen empirisch nachweisbaren Behandlungserfolgen nieder (AK-Feest, vor § 2, Rdnr. 8 ff).

Der Behandlungsansatz in seiner generalisierten Form als vollzugsgestaltendes Prinzip grenzt Gefangene ein zweites Mal sozial aus, zum Schuldvorwurf kommt das Stigma der Behandlungsbedürftigkeit.



Übernimmt der Behandlungsgrundsatz vom Schuldvor-

wurf die soziale Ausgrenzung, so füllt er die aus der Schuld folgende Strafe nach zweckrationalen Grundsätzen scheinbar mit Sinn; sie dient konkret der Besserung des/der Täter/in. Kritik an den negativen Folgen des Strafvollzuges für die Inhaftierten und ihr Leben in der Gesellschaft, an der Zerstörung von Lebenschancen und der Verursachung neuer Kriminalität wird nicht als grundsätzliche Kritik am Freiheitsentzug begriffen, sondern mit Hilfe des Behandlungsprinzips in die Anforderung zur Verbesserung des Strafvollzuges gewendet und damit entschärft. Das Behandlungsprinzip ist damit in seinem Grundsatz keine Gegenbewegung zur Bestrafung, als welche sie manche verstanden wissen wollen, sondern eine der modernen Legitimationsmuster von Freiheitsstrafe und ihrem Ausschlußprinzip.

Behandlungskonzepte wie das der therapeutischen Gemeinschaft, auf dem der Vollzug in Behandlungswohngruppen beruht, ändern daran nichts. Indem es die Freiwilligkeit der Behandlung und ihren Charakter als sozialen Lernprozeß, in den auch die Bediensteten einbezogen sind, betont, stellt das Konzept der therapeutischen Gemeinschaft herkömmliche Knaststrukturen zwar sehr weitgehend in Frage. Strenge Hierarchie, die Ausübung von Zwang und die Entmündigung der Gefangenen durch ihre Reduktion zu Objekten der Institution sind mit diesem Konzept grundsätzlich nicht vereinbar. Der Veränderungsprozeß innerhalb des Vollzuges, der damit intendiert wird, mag zwar an einzelnen Punkten zu verbesserten Haftbedingungen führen, diese bleiben aber als Nebenprodukt an das Ziel der Effektivierung der Behandlung gebunden und stellen die Ausgrenzung durch den Freiheitsentzug als Wohltat dar. Auf der Koppelung von Behandlung und Haftverbesserungen gründet sich der zwiespältige Charakter solcher Konzepte, wie er gerade am Wohngruppenvollzug deut-

lich wird: Erscheint er einerseits gemessen am Regelvollzug "Fast wie eine Vorstufe zur Freiheit" (Dronski, Wohngruppenvollzug - Vorstufe zur Freiheit?, Vorgänge 79, 1986, S. 73), so sind andererseits "die Möglichkeiten zur Manipulation des Verhaltens von Gefangenen, (...) im Wohngruppenvollzug aufgrund der sachlichen, personellen und satzungsmäßig festgelegten Bedingungen bedeutend größer als im Normalvollzug" (Wimmer, Chancenverbesserung statt Manipulation der Person, unveröffentlichtes Manuskript).



Indem Knastreformen auf der Grundlage des Behandlungsprinzips Verbesserungen der Haftbedingungen an Behandlungsbemühungen koppeln, stellen sie die gesetzlich verankerte Freiwilligkeit der Behandlung in Frage (§ 4 I StVollzG). Die Einführung von Behandlungswohngruppen im Regelvollzug zwingt den Gefangenen ein umfassendes therapeutisches Milieu auf, dem sie sich nur schwer entziehen können. Aber auch die Zustimmung von Gefangenen zur Verlegung in den Wohngruppenvollzug ist nicht wirklich freiwillig, so lange die absurden Strukturen des Regelvollzuges unverändert bleiben und den Vollzug in Behandlungswohngruppen als "Vorstufe zur Freiheit" erscheinen lassen.

Der Vorwurf, die Abkehr vom Behandlungsprinzip lasse die Gefangenen im Stich, verkehrt den Sachverhalt ins Gegenteil: Das Behandlungsprinzip als Grundlage für Reformen läßt die Situation derer unverändert, die sich nicht behandeln lassen wollen.



Reformen des Vollzuges, also auch der Wohngruppenvollzug sind danach zu beurteilen, ob sie zur Normalisierung des Vollzugsalltages beitragen. Das Ziel der Normalisierung ist auf die Verbesserung der gegenwärtigen Situation der Gefangenen und auf die Vermeidung der negativen Folgen des Freiheitsvollzuges ausgerichtet - so schlecht das geht. Im Unterschied zum Behandlungsansatz wird aber die grundsätzliche Kritik am Freiheits-

entzug nicht verdeckt und Reformen nicht mit der Bestätigung der Ausgrenzung der Gefangenen erkaufte Verbesserungen der Haftbedingungen dienen ausdrücklich der Zurückdrängung der Freiheitsstrafe auf ihren nicht reduzierbaren Kern, den Freiheitsentzug. Eine zwangsweise Verkopplung von Behandlung und Haft erleichterungen wird vermieden. Ihren gesetzlichen Anknüpfungspunkt findet die Normalisierung im Angleichungsgedanken des § 3 I StVollzG: "Das Leben im Vollzug soll den allgemeinen Lebensverhältnissen soweit als möglich angeglichen werden."



Bei dem Ziel der Normalisierung handelt es sich nicht lediglich um einen Etikettentausch gegenüber dem Behandlungsansatz; auch die Inhalte der angestrebten Veränderungen unterscheiden sich. So kommt es unter dem Gesichtspunkt der Normalisierung weniger darauf an, die Skala möglicher Haftbedingungen am "oberen Ende" um eine günstigere Variante, etwa den Wohngruppenvollzug, für wenige Gefangene zu bereichern, während am "unteren Ende" der Regelvollzug mit all seinen Disziplinierungsinstrumenten bis zur Isolierzelle unverändert bleibt. Auf diese Weise würde das umfassende System der Verschärfungen und Vergünstigungen zur Steuerung der Gefangenen um ein weiteres Instrument ausgebaut, während es darauf ankommt, dieses System abzubauen. Auch steht im Hinblick auf die Normalisierung nicht die Persönlichkeit der Gefangenen und ihre Veränderung im Vordergrund, sondern ihre materielle Lebenssituation. Grundlegende Voraussetzung für eine Normalisierung wäre hier die tarifliche Entlohnung der Gefangenen und ihre Aufnahme in Kranken- und Rentenversicherung.



Unter dem Gesichtspunkt der Normalisierung ist der Wohngruppenvollzug nicht einheitlich zu beurteilen, sondern aufzuspalten in seine unterschiedlichen Elemente. Begrüßenswert sind Maßnahmen, die die Entmündigung von Gefangenen zurücknehmen und die Selbstbetätigung und Gruppenbildung

fördern, also langandauernder Aufschluß, die Schaffung von Gruppeneinrichtungen (Wohnbereich, Küche, EBraum). Den Gruppen muß in bezug auf ihr Alltagsleben weitgehende Entscheidungskompetenz eingeräumt werden, ihre Selbstorganisation sollte im Vordergrund stehen (Feest, Statement anlässlich der Anhörung zum Wohngruppenvollzug und zum nach innen offenen Vollzug, Hamburg, 6.4.89, S. 9). Abzulehnen sind dagegen Maßnahmen, die zu einer Verstärkung des totalen Charakters der Gefängnisinstitution führen (Feest, Statement, S. 7). Die einzelnen Gruppen dürfen nicht voneinander isoliert werden, ein nach innen vollständig offener Vollzug ist zu verwirklichen. Die Gefangenen müssen sich ohne Nachteile aus der Gruppe zurückziehen können. Auch die Installation eines besonderen Wohngruppenpersonals, das die Gruppenprozesse initiiert und steuert, ist abzulehnen, da es zu einer Intensivierung institutioneller Einflußnahme auf das Alltagsleben der Gefangenen führt.



Geleugnet wird nicht, daß aufgrund der Auswahl- und Filterprozesse des Strafrechts im Knast in hohem Ausmaß Menschen leben, deren Chancen, ihre Interessen in der Gesellschaft mit Aussicht auf Erfolg vertreten zu können, schon vor ihrer Verurteilung gering waren. Es ist deshalb auch nötig, Hilfen für die Bewältigung der Situation im Knast und für eine bessere Ausgangsposition nach der Entlassung anzubieten. Normalisierung heißt nicht, die Gefangenen sich selbst zu überlassen, sondern Strafe und Hilfe soweit wie möglich voneinander zu trennen. Ist Strafe der Höhepunkt des Betroffenen, der die Betroffenen sozial deklassierte, und wird ein Großteil der Probleme der Gefangenen durch die strafende Institution erst verursacht, so kann diese nicht gleichzeitig wirkungsvoll und glaubhaft Hilfe leisten, um diesen Prozeß umzukehren. Daraus folgt aber, daß die notwendigen Hilfsangebote soweit wie möglich vollzugsunabhängig, von außen in den Knast "importiert" werden sollten.

Die enge Verquickung von Strafe, Bestrafungsinstitution und Hilfe, die in der therapeutischen Gemeinschaft angestrebt wird, ist jedenfalls abzulehnen.

Verabschiedet am 22.10.89, Bonn

Am Dienstag, dem 22.5.1990, flüchtete Hans-Joachim Weiß aus der Justizvollzugsanstalt Tegel. Inzwischen ist durch die Presse bekanntgeworden, auf welche Weise er geflüchtet ist. Er setzte sich in einen Pappkarton und ließ sich von der Firma, die in der Justizvollzugsanstalt Tegel einen Arbeitsbetrieb unterhält, in die Freiheit fahren.

Hans-Joachim Weiß wollte mit seiner Flucht auf die Mißstände in der JVA Tegel hinweisen und wandte sich an unseren Vertrauensmann, Michael Gähner, der leider bis zum Donnerstag, dem 24.5., nicht in Berlin war. Erst an diesem Tag kam ein Treffen mit Hans-Joachim Weiß zustande, zu dem auch ein Rechtsanwalt zugegen war.

Hans-Joachim Weiß erzählte im Fernsehen freimütig, was mit der Drogenszene in Tegel los ist. Er war auch bereit, Fakten zu nennen. Unser Vertrauensmann hat mit ihm ein Gespräch geführt, das nachfolgend abgedruckt ist.

Erwähnt werden muß vielleicht noch, wie die Boulevard-Presse darauf reagierte. Aber Hans-Joachim hat während seiner Flucht keinerlei Straftaten begangen. Er darf daher auch für seine Flucht nicht bestraft werden. So ein bißchen fühlt man sich an den Hauptmann von Köpenick erinnert, wenn man daran denkt, daß dieser junge Mann aus der Justizvollzugsanstalt Tegel flüchtete und freiwillig wieder dorthin zurückgegangen ist mit dem Bewußtsein, noch etliche Jahre vor der Brust zu haben.

**libli:** Hans, Du bist aus der Justizvollzugsanstalt Tegel geflüchtet. Welche Gründe hatte das?

**Weiß:** Zum Beispiel habe ich versucht, mich in eine andere Teilanstalt verlegen zu lassen, weil das Haus III voll mit Heroin ist. Du kannst kriegern was du willst. Ich habe versucht, alleine davon wegzukommen. Ich habe die fünf Jahre darin kein Heroin angefaßt. Weil ich abgelehnt wurde von Haus V, ging ich zum Teilanstaltsleiter Müller. Nachdem ich ihm gesagt habe, Herr Müller, ich will weg hier, ich habe Angst, daß ich wieder anfangen zu drücken, meinte er zu mir: Herr Weiß, machen Sie doch, ist mir doch egal, machen Sie doch.

**libli:** Wie haben sich denn die Beamten Dir gegenüber verhalten?

**Weiß:** Anfangs hatte ich vielleicht ab und zu ein großes Mundwerk auch den Beamten gegenüber; nicht beleidigend, eben nur so ein bißchen frech. Jetzt die letzten beiden Jahre

# Durch die Kiste aus der Kiste

Am Dienstag, dem 29. Mai, kurz nachdem sein Rechtsanwalt die Anstalt verlassen hatte, erfuhr Hans-Joachim Weiß, daß gegen ihn besondere Sicherungsmaßnahmen - im Knastjargon "Kahlschlag" - angeordnet wurden. Das ist ganz eindeutig gegen die Absprache mit dem Anstaltsleiter der JVA Tegel. Er hatte erklärt, daß bei der Rückkehr von Hans-Joachim Weiß keine Strafen und Maßnahmen gegen ihn verhängt werden. Die Lichtblick-Redaktion führte aus diesem Grunde ein Gespräch mit dem Anwalt von Weiß, Lothar Riegel-Grafe. Er äußerte dazu:

"Ich bin von der Nachricht rein menschlich erst mal schockiert. Die eindeutige Absprache mit dem Anstaltsleiter bestand darin, daß bei der Rückkehr von Weiß besondere Sicherungsmaßnahmen nicht getroffen werden, wenn er sich selbst stellt. Darum sind meines Erachtens auch Gründe für diese Maßnahmen nicht ersichtlich. Nach dem Strafvollzugs-

gesetz müssen alle Maßnahmen nach dem Grundsatz der Verhältnismäßigkeit getroffen werden. Sie verlieren hier ihre Erforderlichkeit aus dem Umstand, daß der Häftling selbst wiederkommt.

Die Maßnahmen wären nur erforderlich, um erneute Fluchtvorbereitungen des Inhaftierten zu verhindern oder zumindest zu erschweren. Diese Aspekte sind in diesem Fall nicht gegeben. Von jemandem, der selbst zurückkommt, dürfte von vornherein kaum anzunehmen sein, daß er sich wieder aus der Haft entfernt. Diese Maßnahmen sind eindeutig eine Repression und dürften nach dem Ausgangsinhalt des Strafvollzugsgesetzes nicht mehr gedeckt sein. Man darf nicht vergessen, daß durch das Strafvollzugsgesetz nicht etwa die Grundrechte des Häftlings schlechthin aufgegeben werden können. Die Maßnahme wird natürlich angegangen; mit allen zu Gebote stehenden rechtlichen Mitteln."

war ich immer ruhig, immer freundlich. Aber einige Beamte kommen einfach, z. B. beim Aufschluß morgens, schließen auf wie die Sicherheit es damals drauf hatte, also blitzschnell Schlüssel in die Tür und tierisch laut die Tür aufreißen: "Morjen" - so richtig wie in der Armee. Oder andere Sachen, kommen sie bei mir rein, nehmen mir mein Radio raus. Dieses Radio z. B. habe ich ausgehändigt bekommen. 14 Tage später kommt ein Beamter rein - da ist kein Kabel am Radio, nichts, also nicht am Strom, das Radio - und nimmt es raus: Kontrolle! Das Radio kriege ich 14 Tage später wieder. Zwei Tage, nachdem ich es wiederbekommen habe, kommt ein Beamter rein und holt das Radio wieder raus. Also reine Schikane, da war überhaupt kein Grund für.

**libli:** Wie sieht denn die Drogensituation in der Teilanstalt III aus?

**Weiß:** Von sämtlichen Leuten, die in der III liegen, sind 70 % mit Heroin

irgendwie in Verbindung; entweder drücken oder durch die Nase usw.

**libli:** Hast Du den Eindruck, daß die Anstalt versucht, etwas dagegen zu unternehmen?

**Weiß:** Ach Quatsch, was denn!

**libli:** Der Leiter der Teilanstalt III hat wörtlich zu Dir gesagt: "Tun Sie doch ruhig rein, Herr Weiß!"

**Weiß:** Ja, genau so. Ich war so perplex, daß ich überhaupt nichts mehr zu sagen wußte. Was soll ich darauf noch antworten?

**libli:** Das ist eine merkwürdige Sache, wenn ein Justizvollzugsbeamter, noch dazu im leitenden Dienst, Gefangene, die sich in Situationen, die sie bedrücken, an ihn wenden, solche Antworten gibt. War das auch für Dich ein Anlaß, denen mal zu zeigen, was eine Harke ist und abzuhaufen?

## Geflüchteter Tegeler Häftling stellte sich nach zwei Tagen

### Flucht als Demonstration gegen Drogenszene in der Strafanstalt geschildert

**libli:** Erzähl doch mal, wie bist Du abgehauen?

**Weiß:** Ich war bei Osrarn bzw. der Fa. Buschinski der Vorarbeiter. Die Kiste, in die ich rein wollte, die habe ich an der Seite beschriftet, so daß die von außen sehen können, da ist das und das drin. Dann bin ich da rein und habe den Deckel zugemacht, so ein bißchen zugezogen. Die Kiste wurde sowieso zugeklebt, denn wenn der Wagen kommt, dann ist richtig große Hektik. Dann werden die Kisten, die fertig sind, zugeklebt; es steht ja drauf was drin ist.

**libli:** Man schildert Dich im allgemeinen als bösen, eiskalten Mörder. Bist Du in den Tagen, in denen Du jetzt draußen gewesen bist, straffällig geworden?

**Weiß:** Mensch, ich habe nach 30 Pfennig gebettelt, ich habe nicht mal ein Fahrrad geklaut.

**libli:** Du hast erzählt, Du willst wieder zurück in die Anstalt. Warum machst Du das?

**Weiß:** Ich möchte die Öffentlichkeit einfach mal ein bißchen darüber informieren, was da in Tegel abläuft, was sie mit den Leuten machen. Man ist da kein Mensch mehr. Die Strafe alleine, die ist ja korrekt, aber die Strafe zur Strafe da drinnen, eben wenn man den Repressalien ausgesetzt ist und sich überhaupt nicht wehren kann. Das muß irgendwann mal an die Öffentlichkeit, das muß doch irgendwann mal jemand erfahren.

**libli:** Sag mal, hast Du irgendwelche Perspektiven, hat man Dir Lehrstellen angeboten oder sonst irgend etwas?

**Weiß:** Nichts, gar nichts, absolut nichts.

**libli:** Bist Du im Haus III von einigen Gefangenen sexuell angemacht worden?

**Weiß:** Mitunter, jeder wird angemacht.

**libli:** Würdest Du gerne einen Beruf in Tegel lernen?

**Weiß:** Ich würde gerne. In meinem Urteil ist vorgesehen, daß ich in die Sozialtherapeutische Anstalt komme, oder daß ich zumindest die Möglichkeit habe, irgendwo meine Vergangenheit aufzuarbeiten mit therapeutischer Hilfe.

Der wegen mehrfachen Mordes verurteilte Hansjoachim Weiss, der am Dienstag aus der Strafanstalt Tegel geflohen war, hat sich Donnerstagnacht wieder in der Anstalt gestellt. Mit seiner Flucht habe er auf die Drogenszene in der Strafanstalt hinweisen wollen, erklärte Weiss nach Angaben der Justizverwaltung. Er selbst habe dort vom Drogenkonsum nicht loskommen können. Der Mann war, als er 1986 drei alte Frauen ermordete und beraubte, hochgradig heroinabhängig.

Weiss war, wie zunächst gemeldet, in einer „Kiste“ aus der Strafanstalt verschwunden. Gestern sprach die Justizverwaltung von einem „Karton“, in welchem der Häftling sich versteckt und auf einem Lieferwagen hatte in die Freiheit fahren lassen. Unmittelbar vor der Ankunft des Wagens auf einem Firmenhof sei er aus dem Karton herausgeklettert und habe sich hinter dem Beifahrersitz versteckt. Später habe er sich dann unauffällig von dem Betriebsgelände entfernt.

In der Justizverwaltung wurde es gestern als glaubwürdig bezeichnet, daß Weiss mit seiner Flucht auf die Drogenprobleme in der Strafanstalt habe hinweisen wollen. Daß auch in Tegel, wie in anderen Strafanstalten, mit Drogen gehandelt wird, ist unbestritten. Die Strafanstalt besitzt seit dem vorigen Jahr eine besondere Station, in der Gefangene aufgenommen werden können, die aus der Drogenszene aussteigen

wollen. Dort werden auch Häftlinge untergebracht, die bei anderen Gefangenen Schulden haben und sich vor Drohungen in Sicherheit bringen wollen. Justizsenatorin Limbach nannte gestern auch den Hintergrund solcher Drohungen: Schulden aus Drogenkauf. Zur Zeit leben zwölf Häftlinge in dieser getrennten Station.

Weiss könne jetzt dort untergebracht werden, erklärte Justizsprecher Christoffel gestern. Einen entsprechenden Antrag habe er jedoch bisher nicht gestellt. Abgelehnt sei aber vor einiger Zeit ein Gesuch von Weiss, ihn in den Wohngruppenvollzug zu verlegen. Dort würden nämlich nur „Drogenfreie“ aufgenommen. Weiss selbst sind, wie er der Anstalt jetzt erklärte, während der Gefangenschaft ständig Drogen angeboten worden. In der SFB-„Abendschau“ sagte Weiss gestern abend, im Haus III, in dem er bisher untergebracht war, seien 70 Prozent der Häftlinge drogensüchtig: „Du läufst durchs Haus und denkst, du bist auf der Scene.“

Nach seiner Flucht hatte der 25jährige Mann sich zwei Tage lang im Tiergarten aufgehalten. Ein früherer Mitgefangener, an den er sich wandte, versorgte ihn schließlich mit Nahrung und vermittelte ihm einen Rechtsanwalt, in dessen Begleitung Weiss am Donnerstag gegen 23 Uhr 34 in die Strafanstalt zurückkam.

Eine gewaltfreie Flucht aus der Haft ist straffrei. Einen solchen Flüchtling zu verstecken, wäre allerdings eine Straftat. (Tsp)

**libli:** Könnte Dir denn so etwas noch mal passieren, daß Du wieder straffällig wirst?

**Weiß:** Auf gar keinen Fall. Ich bin aus dem Umfeld raus. Ich habe mir selber in den fünf Jahren bewiesen – wo ich nicht reingetan habe –, daß ich vom Heroin weg bin. Da besteht keine Möglichkeit, da habe ich auch keine Angst mehr vor.

**libli:** Warum hast Du denn damals diese Taten begangen?

**Weiß:** Ich bin durchgedreht. Ich bin eben drauf gewesen.

**libli:** Erkläre mal was "drauf" heißt.

**Weiß:** Drauf heißt, ich habe gespritzt, Heroin gespritzt und mußte mir irgendwie was besorgen. Bin nur mit Fixern zusammengewesen oder zusammengeskommen. Dann fällst du immer tiefer in die Gosse.

**libli:** Wie stehst Du heute zu Deinen Taten?

**Weiß:** Das könnte mir heute nicht mehr passieren. Jetzt die Qualen die Tage draußen, aber ich komme gar nicht auf den Gedanken, so etwas noch mal zu machen, das geht gar nicht. Ich habe das jetzt in den fünf Jahren Knast, so gut es nur möglich war, aufgearbeitet, was da überhaupt passiert ist. Aber ich kann mir das heute immer noch nicht richtig erklären. Ich bin einfach abgedreht.

**libli:** Würdest Du denn gerne zur Verarbeitung dieser Tat in die Sozialtherapeutische Anstalt gehen, um Dich da mit den Therapeuten auseinanderzusetzen?

**Weiß:** Auf jeden Fall. Ich verstehe sowieso nicht, warum das nicht gemacht wird. Im Urteil, bei diesem Termin, hat man mir erzählt, von wegen, mir soll geholfen werden, um diese Sache überhaupt zu verarbeiten, aber da passiert gar nichts. Ich habe es von mir aus versucht, z. B. Herrn Stechow angesprochen, der ist ja Diplom-Psychologe da drin. Er sollte sich meiner annehmen, hat mit mir auch Gespräche geführt, so dreibis viermal, aber es war ihm scheißegal.

**libli:** Wie lange sitzt Du jetzt?

**Weiß:** Fünf Jahre.

**libli:** Und wie alt bist Du?

**Weiß:** 26 jetzt.

**libli:** Und wie viele Jahre mußt Du noch sitzen?

**Weiß:** 17.

**libli:** Und mit dem Wissen, daß Du noch 17 Jahre sitzen mußt, gehst Du freiwillig zurück in den Strafvollzug?

**Weiß:** Natürlich. Mir bleibt doch keine andere Wahl.

-gäh-

## A. Zielsetzung

Der Entwurf bezweckt die Verankerung einer opferbezogenen Vollzugsgestaltung im Strafvollzugsgesetz, Hinwegfall des Erfordernisses der Zustimmung des Gefangenen zur Verlegung in den offenen Vollzug und die Berücksichtigung der Bereitschaft des Gefangenen zur Mitwirkung an der Erreichung des Vollzugsziels bei der Gewährung von Urlaub und Vollzugslockerungen. Ferner sollen Maßnahmen zur Erschwerung des Einbringens von unerlaubten Gegenständen, insbesondere Drogen, in die Justizvollzugsanstalten beim Schriftverkehr, beim Paketempfang und bei der Rückkehr des Gefangenen in die Anstalt nach Vollzugslockerungen ermöglicht werden.

Der Entwurf bezweckt weiterhin die maßvolle Erhöhung des Arbeitsentgeltes der Gefangenen im Rahmen der Möglichkeiten der öffentlichen Haushalte.

## B. Lösung

Änderung der einschlägigen Vorschriften im Strafvollzugsgesetz und Gerichtskostengesetz.

## C. Alternativen

Keine.

## D. Kosten

Der Bund wird durch die Ausführung dieses Gesetzes mit Kosten nicht belastet.

Für die Länder entstehen laufend Mehrausgaben.

.....

Am 16. Februar 1990 wurde eine nichtöffentliche Anhörung vor dem Rechtsausschuß des Deutschen Bundestages durchgeführt. Zu der Anhörung waren elf Sachverständige aus dem gesamten Bundesgebiet eingeladen; darunter auch der Vertrauensmann des Lichtblicks, die Leiter der Justizvollzugsanstalten Saarbrücken, Amberg, Heilbronn und Straubing sowie die Vollzugsleiterin der JVA Schwäbisch-Gmünd und Prof. Dr. Wagner aus der JVA Stadelheim. Außerdem waren als Sachverständige Prof. Dr. Calliess (Universität Hannover), Prof. Dr. Schüler-Springorum (Universität München) und Dr. Dünkel (Max-Planck-Institut, Freiburg) geladen.

Während die Anstaltsleiter einhellig die Meinung vertraten, daß das Strafvollzugsgesetz gemäß der Empfehlung des Bundesrats geändert werden sollte, waren die Professoren,

# Anhörung vor dem Rechtsausschuß des Deutschen Bundestages

unter ihnen auch Dr. Wagner, sehr skeptisch. Am meisten hat mich erstaunt und frustriert die geplante Änderung des § 84 StVollzG. Da heißt es: Der Entwurf regelt in dieser Vorschrift nunmehr auch die Untersuchung von Gefangenen, was eine entsprechende Ergänzung der Überschrift erforderlich macht. Im Hinblick auf die Erweiterung der Anordnungsbefugnis in bezug auf Durchsuchungen die mit einer körperlichen Entkleidung verbunden sind, wird der Regelungsinhalt des bisherigen Absatzes 2 auf die Durchführungsmodalitäten derartiger Durchsuchungen beschränkt und die Anordnungsbefugnis zusammenfassend im neuen Absatz 3 geregelt. Es wird klargestellt, daß sich die Befugnis des Anstaltsleiters allgemein anzuordnen, daß Gefangene auch unter Entkleidung körperlich durchsucht werden, auch auf die von Freiheitsvergaben oder gerichtlichen Terminen in die Anstalt zurückkehrenden Gefangenen bezieht. Daneben werden in diese Vorschrift die Anordnungsbefugnisse des bisherigen Absatzes 2 eingestellt.

In der Vollzugspraxis hat sich die Notwendigkeit ergeben, gegebenenfalls auch zwangsweise ärztliche Untersuchungen durchzuführen, die medizinisch nicht indiziert, sondern allein aus Gründen der Sicherheit oder Ordnung geboten sind. Es bedarf in begründeten Fällen der Feststellung, ob ein Gefangener in nicht einsehbarer Körperhöhlen und -öffnungen z. B. Rauschgift in die Anstalt einzubringen versucht.

Die Möglichkeit, eine medizinische Untersuchung auch aus Gründen der Sicherheit und Ordnung zwangsweise durchzuführen, ist bisher nicht aus-

drücklich geregelt. Die Vorschrift in § 101 regelt nur ärztliche Zwangsmaßnahmen, die medizinisch indiziert sind.

Diese Lücke will der Entwurf nunmehr schließen. Der Wortlaut des § 84 soll dann wie folgt lauten:

Durchsuchung, Untersuchung

(1) Der Gefangene, seine Sachen und die Hafträume dürfen durchsucht werden.

(2) Der Gefangene darf untersucht werden. Eine mit körperlichem Eingriff verbundene Untersuchung ist nur zulässig, wenn im Einzelfall bestimmte Tatsachen den Verdacht begründen, daß sich im Körperinnern des Gefangenen Gegenstände befinden, die geeignet sind, die Sicherheit oder Ordnung der Anstalt zu gefährden.

(3) Eine mit einem körperlichen Eingriff verbundene Untersuchung darf nur durch den Arzt oder unter dessen Leitung durchgeführt werden. Im übrigen dürfen bei der Durchsuchung oder Untersuchung männlicher Gefangener nur Männer, bei der Durchsuchung oder Untersuchung weiblicher Gefangener nur Frauen anwesend sein. Das Schamgefühl ist zu schonen. Eine mit einer Entkleidung verbundene körperliche Durchsuchung oder Untersuchung muß in einem geschlossenen Raum durchgeführt werden; andere Gefangene dürfen nicht anwesend sein.

(4) Der Anstaltsleiter kann allgemein anordnen, daß Gefangene bei der Aufnahme und nach jeder Abwesenheit von der Anstalt nach Absatz 3 Satz 4 zu durchsuchen und zu untersuchen sind. Im übrigen ist eine Durchsuchung oder Untersuchung nach Absatz 3 Satz 4 nur bei Gefahr im

Verzuge oder auf Anordnung des Anstaltsleiters im Einzelfall zulässig.

Das heißt, wenn sich jemand an einem Mitgefangenen rächen will, braucht er nur dem Anstaltsleiter vertraulich mitzuteilen, daß der Gefangene nach dem Urlaub im Enddarm Drogen einbringen wird. Und schon wird dieser Gefangene, wenn der Gesetzentwurf durchgeht, eine körperliche Untersuchung über sich ergehen lassen müssen. Ich finde das unmöglich. Es darf keinesfalls dem Anstaltsleiter gestattet sein, körperliche Untersuchungen anzuordnen. Das ist nach meinem Dafürhalten ein Eingriff in die körperliche Unversehrtheit und bedarf immer einer gerichtlichen Entscheidung.

Ich war lange genug Insasse einer Justizvollzugsanstalt um zu wissen, daß auch Anstaltsleiter nicht frei von persönlichen Animositäten sind. Ich denke, wenn es damals schon möglich gewesen wäre, Gefangene zu untersuchen, hätte ich das auch oft erdulden müssen. So manch einer hätte sich auf diese Art gern sein Mütchen gekühlt. Ich will nun keinesfalls unterstellen, daß alle Anstaltsleiter so sind, aber es wären hier in diesem Fall Repressalien Tür und Tor geöffnet. Mich hat das deshalb so empört, weil es bestimmt nicht leicht ist, einen körperlichen Eingriff - d. h. eine Untersuchung der Darmöffnung - zu erdulden, nur weil man im Verdacht steht, Drogen oder andere verbotene Gegenstände einbringen zu wollen.

Auch die anderen geplanten Änderungen des Strafvollzugsgesetzes sind für mich nicht akzeptabel. In bestimmten Fällen soll der Verkehr mit dem Rechtsanwalt eingeschränkt werden. Das bedeutet, die Post des Anwalts darf kontrolliert werden. Es wird nur auf verbotene Beilagen geachtet und nicht der Inhalt des Schreibens zur Kenntnis genommen. Ich kann dazu nur sagen: "Nachtigall, ick hör' dir trapsen ..." Wenn ich den Brief eines Anwalts öffne, kann ich ihn auch blitzschnell überfliegen und weiß, was drinsteht. Bisher war es schon nach dem § 129 StGB - Verdacht einer kriminellen Vereinigung - möglich, Post zu kontrollieren. Daß das zukünftig generell möglich sein soll, ist nach meiner Meinung mit einem rechtsstaatlichen Verhalten nicht zu vereinbaren.

Es ist auch geplant, den § 27 StVollzG im Absatz 3 mit einigen Sätzen zu verändern. Zukünftig soll es heißen, der Anstaltsleiter kann anordnen, daß für das Gespräch zwischen dem Gefangenen und seinem Verteidiger Vorrichtungen vorzusehen sind, die die Übergabe von Schriftstücken und anderen Gegenständen ausschließen, wenn dies zur Auf-

rechterhaltung der Sicherheit oder zur Abwendung einer schwerwiegenden Störung der Anstalt unerlässlich ist. Trifft der Anstaltsleiter eine Anordnung nach Satz 2, ist die Übergabe von Schriftstücken oder sonstigen Unterlagen (Abs. 4 Satz 2) auf andere Weise zu ermöglichen. § 29 a bleibt unberührt.

Der Verkehr mit dem Rechtsanwalt wird dann nur noch hinter einer Trennscheibe möglich sein. Auch diese Änderung ist für mich nicht akzeptabel. Im Gegenteil. Schließlich wird jedem Anwalt unterstellt, daß er ebenfalls kriminell ist und dem Gefangenen verbotenerweise Dinge übergibt, die er nicht besitzen darf.

Als besonderen Bonus soll der Gefangenelohn auf 6 % des Ecklohns erhöht werden. Das ist natürlich ein Riesenvorteil, wenn man in Zukunft anstatt für 100 Mark für 120 Mark einkaufen kann. Ich denke, es ist an der Zeit, daß der Lohn der Gefangenen endlich dem Leben in der freien Wirtschaft angepaßt wird. Nur so ist es Gefangenen möglich, Unterhalt zu zahlen und für die Rente Beitragszahlungen zu leisten, damit Rentenansprüche bestehen, wenn man nach vielen Jahren Haft entlassen wird. Bisher kann sich jeder selbst ausrechnen, wenn er viele Jahre im Strafvollzug war, daß er irgendwann einmal der Sozialfürsorge anheim fällt. Die Rentenversicherung für Gefangene ist seit langem geplant und war eigentlich Gegenstand der Beratungen zum Strafvollzugsgesetz 1976. Aus Kostengründen wurde es jedoch unterlassen.

Wie die Situation sich jetzt darstellt, ist sie für mich unhaltbar. Gefangene müssen schnellstmöglich renten- und krankenversichert werden, damit sich auch die ärztliche Versorgung im Strafvollzug verbessern kann.

Zum Glück kann man davon ausgehen, daß das Gesetz in dieser Legislaturperiode auf keinen Fall mehr verabschiedet wird. Durch die Wiedervereinigung ist die Bundesregierung mit anderen Dingen beschäftigt - und ob es in der nächsten Legislaturperiode noch einmal in dieser Form eingebracht wird, wage ich zu bezweifeln.

Bedauerlicherweise hat die SPD/AL-Koalition in Berlin auch im Strafvollzug keine grundlegenden Veränderungen geschaffen. Die Boykottierung der Verbesserungen durch die leitenden Beamten der Justizverwaltung - die noch alle aus der alten Ära stammen - läßt eine Veränderung leider nicht zu. Es bleibt zu hoffen, daß nun endlich Nägel mit Köpfen gemacht werden und Versprechungen über Verbesserungen und Veränderungen eingehalten werden.

-gäh-

## Ein Fossil

Seit vielen Jahren gibt es in der Justizvollzugsanstalt Tegel in der Teilanstalt III die sogenannte Stube und Küche. Das ist eine Einrichtung, an die man sich als Gefangener irgendwie gewöhnt hat. Es wird zwar in Gefangenenkreisen darüber gesprochen - und ich habe diese sogenannte Stube und Küche auch einmal gesehen - aber im Laufe der Zeit ist ein Gewöhnungsprozeß eingetreten. Man nimmt daran keinen richtigen Anstoß mehr.

Durch den Prozeß gegen Wolfgang Rybinski (siehe "Das Allerletzte", S. 38) ist mir in fataler Weise in den Sinn gekommen, daß gegen diese Art der Unterbringung, die noch aus einer Zeit stammt, als man Gefangene nicht wie Menschen behandelte, nichts unternommen wird. Im Gegenteil. Es gibt dort weiterhin die Möglichkeit, Gefangene einzusperren, und daß man davon Gebrauch macht, ist deutlich zu erkennen. Immer wieder berichten Gefangene aus ihrer Zeit "dort unten".

Die sogenannte Stube und Küche besteht aus einer Zelle, die in der Mitte durch ein Gitter abgetrennt ist. Hinter dem Gitter befindet sich ein Betonsockel, auf dem der Gefangene schlafen soll, und ein Loch im Boden, wo er seine Notdurft verrichten kann. Die Berliner Abendschau wollte eigentlich darüber berichten, doch daraus wurde nichts - aus welchen Gründen wissen wir nicht. Der Lichtblick aber weiß, daß er gegen diese Form der Unterbringung mit allen möglichen Mitteln kämpfen wird.

Wir werden uns an die Berliner Politiker wenden und sie auffordern, diese Art der Unterbringung endlich zu unterbinden. In einem humanen Strafvollzug darf so etwas nicht vorkommen. Und in einer Regierung, die von der SPD und der AL gebildet wird, ist ein Fossil aus schwärzesten Justizzeiten vollkommen fehl am Platze. Wir fordern den Senat von Berlin auf, gegen diese Form der Unterbringung vorzugehen und die Station B 1 in der Teilanstalt zu schließen - oder daraus Sport- und Gemeinschaftsräume zu machen.

-gäh-



# „Alptraum Stammheim“

1970 für Terroristen gebaut, um die neue Form der Isolation noch brutaler anwenden zu können, wurden besondere architektonische "Leistungen" vollbracht. So ist der Knast hier auch nicht in Sternenform gebaut, sondern umfaßt - das Haus I - einen langgestreckten, leicht gewinkelten Bau mit acht Stockwerken. In diesem Bau sind ca. 600 Gefangene untergebracht. Es gibt Einzel- und Vier-Mann-Zellen, die alle mit Abhöranlage, Entschuldigung, Wechselsprechanlagen versehen sind.

In dem Erdgeschoß befinden sich sechs Zellen des sogenannten "Toten-Traktes", in dem die totale Isolation vollzogen wird. Diese Zellen sind hermetisch durch Mauer und Absperrgitter von den anderen getrennt und mit einem Spezialschlüssel auf- und abschließbar. Es gibt dort auch keinen Lichtschalter, so daß das Licht nur von Beamten bedient werden kann. Auch die üblichen Kopfhöreranschlüsse fehlen. Die Zellen sind ferner mit Plastikmöbeln ausgestattet, und es gibt nur Einweg-Besteck. Wie gesagt, Totalisolation für "besonders schwere Fälle".

Im Erdgeschoß ist die Transportabteilung. Gleichzeitig der Zugang zum großen Hof, der getrennt für die Stockwerke 1, 2 und 3 sowie für die Arbeiter gehalten wird. Über das Erdgeschoß ist auch der Zugang zum Besuch. Die diversen Besuchsräume sind im Verwaltungsbau untergebracht. Besuchsdauer ist 1 1/2 Stunden im Monat.

Der Besucher muß sämtlichen Schmuck ablegen, Zigaretten usw. ebenfalls. Er kann für DM 16,- dem Gefangenen etwas Obst, Zigaretten (Tabak) und Süßigkeiten ziehen lassen, wobei das Obst immer überreif ist und gerade gut genug für den Mülleimer, denn es ist auch von einer sehr schlechten Qualität. Da immer zuwenig Beamte da sind, muß sich der Besucher auf eine sehr lange Wartezeit gefaßt machen, um die 1 1/2 Stunden zu erleben! (Man muß sagen, daß ca. 15 Stellen unbesetzt sind, da es keine Bewerber gibt, und die "armen" Beamten sind sehr oft gezwungen, Überstunden zu machen und sind natürlicherweise unzufrieden, und diese Unzufriedenheit wird auf uns Gefangene abgelassen.)

Im 1. Stock beginnt der totalitäre "Sicherheits- und Ordnungswahn". Ab hier ist jedes Stockwerk in einen kurzen und einen langen Flügel unterteilt - abtrennbar. Zu den Stockwerken 2 und 3 ist es nach oben hin offen und nur durch Sicherheitsnetze getrennt sowie durch geschlossene Türen nach oben führende Treppen. Für die Wege in die einzelnen Abteilungen - Revier, Kammer, Besuch, usw. - gibt es Laufzettel. Mit diesen beginnt dann der Weg durch langes Warten am Aufzug (der Beamte ist sehr oft in zwischenmenschliche Gespräche mit seinen Kollegen vertieft).

Da sich im ersten Stock ebenfalls ein Verbindungsgang zum Verwaltungsbau befindet, kommt es, da es der wichtigste Gang ist, oft zu langen Wartezeiten. Hier geht es zur Kammer, Haftrichter, Pfarrer, diversen Sozialarbeitern, Briefzensur und Kasse. Es ist eine Sprechanlage installiert, an der man sich, obwohl man von den jeweiligen Stellen bestellt ist, erneut anmelden muß. Es kommt vor, daß man eine Stunde und länger wartet, natürlich überall mit Rauchverbot.

Im 2. Stock ist dann ebenfalls Zugang, diesmal zum Revier. Auch hier das gleiche Lied mit erneuter Anmeldung und langer Wartezeit. Der 3. Stock hat dann eine feste Decke, so daß kein Kontakt zum 4., 5. und 6. Stock zustande kommen kann. Diese drei Stockwerke sind auch ohne Zugang zum Verwaltungsbau.

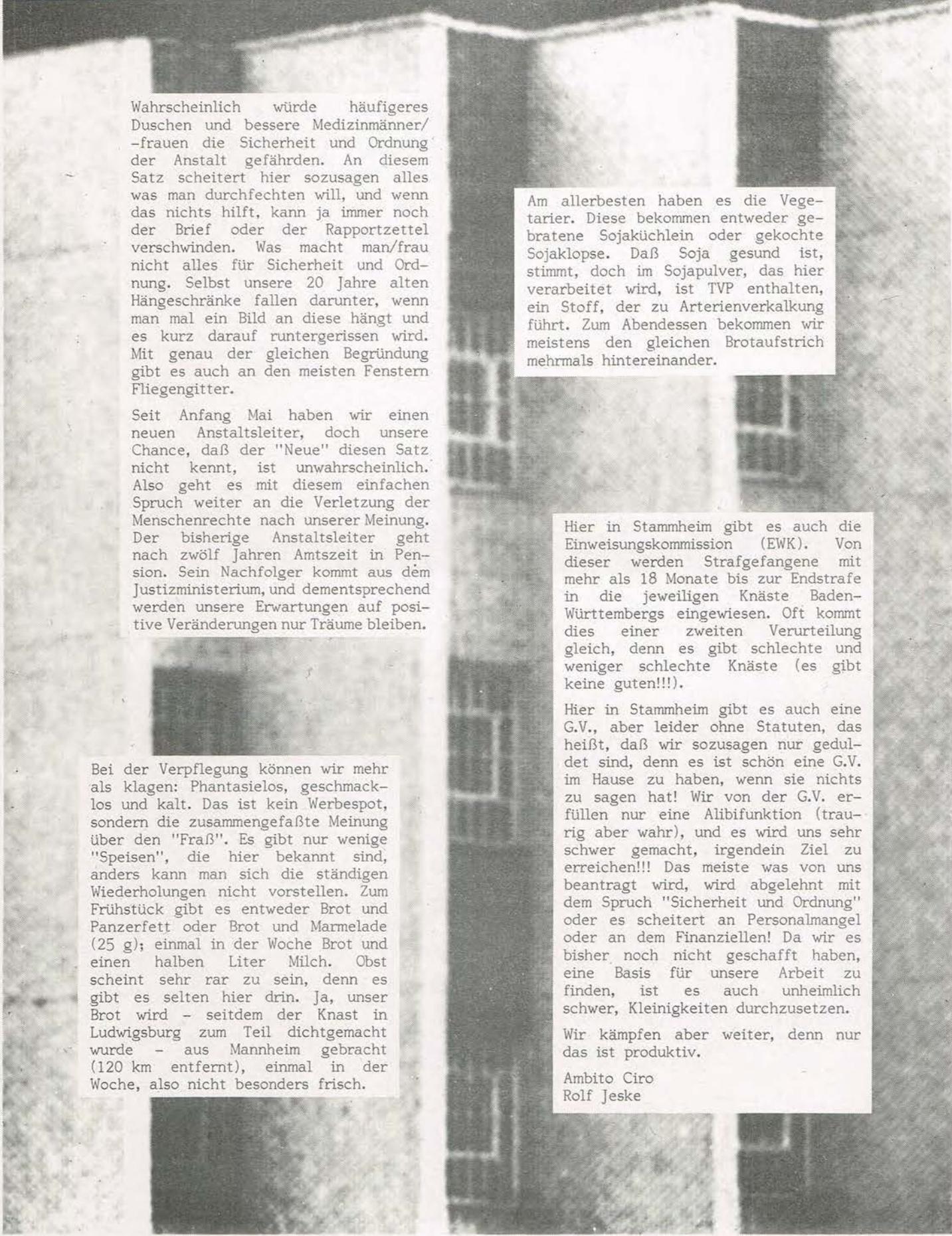
Im 7. Stock sind dann - wiederum isoliert - die Terroristen untergebracht, von denen jeder zwei Zellen hat. Das heißt nicht, daß er beide bewohnt. Er muß nur in regelmäßigem Turnus von der einen Zelle in die andere ziehen. In der Regel sitzen hier auch immer ca. 10 Frauen in U-Haft, die auch im 7. Stock untergebracht sind.

Im 8. Stock gibt es zwei Räume, wo die jeweiligen Gruppen abgehalten werden. Zur Zeit sind dies drei Gesprächsgruppen mit ca. 10-15 Beteiligten. Bei 600 Mann/Frau Belegschaft des Hauses I natürlich ein totales Überangebot. Mit Freizeit sind wir überhaupt sehr vernachlässigt. Zwei Stunden Fernsehen die Woche und nur Videoaufzeichnungen aus dem ersten, zweiten und dritten Fernsehprogramm, ansonsten Zelle - bis auf die eine Stunde Hofgang. Der Hofgang findet für den 4., 5., 6. und 7. Stock jeweils getrennt in einem der beiden "Affenkäfige" statt: im 8. Stock. Im Winter fürchterlich kalt, nur durch Gitter vor dem Wind geschützt, im Sommer durch das Betondach dafür keinerlei Sonne!

Durch das Haus I kommt man auch zum Mehrzweckraum, in dem außer Veranstaltungen auch der Gottesdienst stattfindet. Gleichzeitig befinden sich in diesem Anbau auch verschiedene Arbeitswerkstätten wie Schuhmacherei, Buchbinderei und Küche, die als sogenannter "Sicherheitsbereich" Arbeitsmöglichkeiten für Leute bieten, die eine höhere Strafe zu erwarten haben. Von ca. 800 Gefangenen ist für knapp 260 Gefangene Arbeit vorhanden, was viel zu wenig ist. Darin inbegriffen sind auch die in einem extra Bau untergebrachte Schlosserei, Schreinerei usw. In all diesen Arbeitswerkstätten wird trotz der hochgestochenen Bezeichnungen stiere idiotische Arbeit wie z. B. Kugelschreibermontage und verschiedene Nägel sortieren (Wahnsinn) gemacht!!!

Auf dem Anstaltsgelände gibt es noch den Jugendbau (Haus II) mit ca. 200 Gefangenen. In diesem sind auch die Gefangenen untergebracht, die ihre Strafe hier auf Abweichung absitzen, und die Gefangenen, die in der Küche beschäftigt sind. Auch im Haus II Hofgang in einem "Affenkäfig". Gleichfalls auf dem Gelände befindet sich auch das OLG für die Terroristenprozesse, unterirdisch erreichbar, usw., usw.

Die ärztliche Versorgung hier ist übel, doch unser Zahndoktor setzt allem die Krone auf. Es gibt zwei, ein Männlein und ein Weiblein, beide sind sehr schnelle "Arbeiter", denn sie arbeiten in fließbandmäßiger Abfertigung, daß man danach kein zweites Mal kommen will. Auch scheint es noch nicht nach Stammheim durchgedrungen zu sein, daß es so was wie Hygiene gibt. Eine Garnitur Oberbekleidung, 2 Hemden, 3 x Unterwäsche, 3 x Socken. Zweimal in der Woche Duschen, selbst bei Pilzkrankungen und ähnlichem keine Sonderbehandlung - nur Salbe!! Wenn es geht, für jeden die gleiche.



Wahrscheinlich würde häufigeres Duschen und bessere Medizinmänner/-frauen die Sicherheit und Ordnung der Anstalt gefährden. An diesem Satz scheitert hier sozusagen alles was man durchfechten will, und wenn das nichts hilft, kann ja immer noch der Brief oder der Rapportzettel verschwinden. Was macht man/frau nicht alles für Sicherheit und Ordnung. Selbst unsere 20 Jahre alten Hängeschränke fallen darunter, wenn man mal ein Bild an diese hängt und es kurz darauf runtergerissen wird. Mit genau der gleichen Begründung gibt es auch an den meisten Fenstern Fliegengitter.

Seit Anfang Mai haben wir einen neuen Anstaltsleiter, doch unsere Chance, daß der "Neue" diesen Satz nicht kennt, ist unwahrscheinlich. Also geht es mit diesem einfachen Spruch weiter an die Verletzung der Menschenrechte nach unserer Meinung. Der bisherige Anstaltsleiter geht nach zwölf Jahren Amtszeit in Pension. Sein Nachfolger kommt aus dem Justizministerium, und dementsprechend werden unsere Erwartungen auf positive Veränderungen nur Träume bleiben.

Bei der Verpflegung können wir mehr als klagen: Phantasielos, geschmacklos und kalt. Das ist kein Werbespot, sondern die zusammengefaßte Meinung über den "Fraß". Es gibt nur wenige "Speisen", die hier bekannt sind, anders kann man sich die ständigen Wiederholungen nicht vorstellen. Zum Frühstück gibt es entweder Brot und Panzerfett oder Brot und Marmelade (25 g); einmal in der Woche Brot und einen halben Liter Milch. Obst scheint sehr rar zu sein, denn es gibt es selten hier drin. Ja, unser Brot wird - seitdem der Knast in Ludwigsburg zum Teil dichtgemacht wurde - aus Mannheim gebracht (120 km entfernt), einmal in der Woche, also nicht besonders frisch.

Am allerbesten haben es die Vegetarier. Diese bekommen entweder gebratene Sojaküchlein oder gekochte Sojaklopse. Daß Soja gesund ist, stimmt, doch im Sojapulver, das hier verarbeitet wird, ist TVP enthalten, ein Stoff, der zu Arterienverkalkung führt. Zum Abendessen bekommen wir meistens den gleichen Brotaufstrich mehrmals hintereinander.

Hier in Stammheim gibt es auch die Einweisungskommission (EWK). Von dieser werden Strafgefangene mit mehr als 18 Monate bis zur Endstrafe in die jeweiligen Knäste Baden-Württembergs eingewiesen. Oft kommt dies einer zweiten Verurteilung gleich, denn es gibt schlechte und weniger schlechte Knäste (es gibt keine guten!!!).

Hier in Stammheim gibt es auch eine G.V., aber leider ohne Statuten, das heißt, daß wir sozusagen nur geduldet sind, denn es ist schön eine G.V. im Hause zu haben, wenn sie nichts zu sagen hat! Wir von der G.V. erfüllen nur eine Alibifunktion (traurig aber wahr), und es wird uns sehr schwer gemacht, irgendein Ziel zu erreichen!!! Das meiste was von uns beantragt wird, wird abgelehnt mit dem Spruch "Sicherheit und Ordnung" oder es scheitert an Personalmangel oder an dem Finanziellen! Da wir es bisher noch nicht geschafft haben, eine Basis für unsere Arbeit zu finden, ist es auch unheimlich schwer, Kleinigkeiten durchzusetzen.

Wir kämpfen aber weiter, denn nur das ist produktiv.

Ambito Ciro  
Rolf Jeske



# Presseerklärung

Bundeskongreß „Konfliktregelung ohne Strafe – eine gesellschaftliche Utopie?“, 11.–13. Mai 1990 in Höchst/Odenwald

Die Bundesarbeitsgemeinschaft der freien Initiativen/Gruppen in der Straffälligenarbeit in Kooperation mit der Stiftung Buntstift e. V. veranstaltete in Höchst/Odw. einen Bundeskongreß zum Thema "Konfliktregelung ohne Strafe – eine gesellschaftliche Utopie?".

An diesem Kongreß nahmen über 80 ehren- und hauptamtliche Mitarbeiter/innen aus der freien Straffälligenarbeit sowie einige Gefangene teil. Die Mitarbeiter/innen der Straffälligenarbeit sind in Anlauf- und Beratungsstellen, in der Haftentlassenenhilfe, in Wohn- und Arbeitsprojekten für Straffällige, in Konfliktregelungsmodellen (Täter-Opfer-Ausgleich) sowie kriminalpolitischen Initiativen beschäftigt.

Der Kongreß sollte einen Beitrag zur Diskussion der Frage leisten, wie Konflikte, die nach heutigem Strafrecht noch als kriminelle Taten definiert und strafrechtlich verfolgt werden, zukünftig auch ohne Strafe geregelt werden können. Dabei wurden insbesondere die Fragen nach einer aktiven Beteiligung der Schädiger und der Geschädigten am Regelungsprozeß und nach den notwendigen Veränderungen gesellschaftlicher Bedingungen, die diese Konflikte mit verursachen, berücksichtigt.

Als erste Referentin sprach Dr. Gerlinda Smaus vom Institut für Rechts- und Sozialphilosophie an der Universität Saarbrücken zum Thema "Kriminalpolitik zwischen System und Lebenswelt". In ihrem Vortrag ging sie auf die Funktion und Wirkungsweise des Strafrechts in unserer Gesellschaft ein. Sie stellte dabei fest, daß die Funktion staatlichen Strafrechts entgegen weitverbreiteter Annahme nicht geeignet ist, unerwünschte Handlungsweisen seltener zu machen.

Prof. Dr. Heinz Steinert vom Institut für Rechts- und Kriminalsoziologie Wien knüpfte in seinem Vortrag über "Konfliktregelung ohne Strafe – eine

gesellschaftliche Utopie?" an diese Aussage an und plädierte für eine Loslösung von der Ideologie des staatlichen Strafrechts. Er schlug vor, statt dessen Modelle der Konfliktregelung zu entwickeln, die sich primär an der entstandenen Situation orientieren und in denen es darum geht, diese Situation zu bereinigen und den Konflikt zwischen Schädiger und Geschädigten so aufzulösen, daß er von den Beteiligten als beendet erklärt werden kann. Konfliktregelung ist dabei ein grundsätzlich anderes Prinzip als Strafe: Situations- statt personenbezogen, an Gegenwart und naher Zukunft statt an Vergangenheit und (tatsächlich unvorhersehbar) weiter Zukunft orientiert, ohne das Ziel der Beeinflussung der Beteiligten oder gar Dritter.

Dr. Volkmar Schöneburg von der Akademie der Wissenschaften der DDR in Berlin referierte zum Thema "Erfahrungen und Entwicklungen von Strafrecht und Konfliktregelung in der DDR". Er gab einen kritischen Abriss der Strafrechtsentwicklung in der DDR, wobei er insbesondere auch auf die Kritik an der Sinnlosigkeit und inhumanen Wirkung der Strafe hinwies, die von Philosophen und Strafrechtlern in den 20er Jahren geübt wurde. Er stellte u. a. die Praxis der gesellschaftlichen Gerichte in der DDR dar, in denen Bürger als gewählte Laienrichter ca. ein Viertel aller Strafverfahren erfolgreich bewältigen, indem versucht wird, eine einvernehmliche Regelung unter den Konfliktbeteiligten zu erreichen.

Danach diskutierten die Kongreßteilnehmer in Arbeitsgruppen die Möglichkeiten und Grenzen der Konfliktregelung als Alternative zu Strafrecht und Strafverfahren sowie die Ansätze und Erfahrungen der sogenannten Täter-Opfer-Ausgleichsprojekte, die in der Bundesrepublik im Bereich des Jugendstrafrechts arbeiten.

Es bestand Einigkeit darüber, daß eine Konfliktregelung zwischen Schäd-

diger und Geschädigtem dazu geeignet ist, das herkömmliche Strafrecht in vielen Bereichen, bspw. bei Körperverletzung, Eigentumsdelikten und Sachbeschädigung zu ersetzen.

Eine Schlichtung zwischen Konfliktparteien erscheint immer dann möglich, wenn die Beteiligten hierzu ihre Bereitschaft erklären. Das Ziel einer Schlichtung besteht in der gemeinsamen Aushandlung von Wiedergutmachung und Schadensersatz durch die Betroffenen unter Mitwirkung neutraler Dritter.

Das Angebot der Konfliktregelung sollte grundsätzlich allen Schädigern und Geschädigten, unabhängig von Alter und Herkunft zur Verfügung stehen. Sie darf nicht auf den Jugendbereich beschränkt bleiben. Erste Ansätze hierzu gibt es bereits u. a. in Österreich und der Bundesrepublik. Dabei ist allerdings darauf zu achten, daß die Schlichtungsinstanzen eigenständig sind und nicht der Justiz unterstellt werden, sondern gemeindenah unter Einbeziehung geschulter Laien arbeiten. Eine ausschließliche Durchführung solcher Konfliktregelungen durch professionelle Sozialarbeiter ist zu vermeiden.

Bei anderen abstrakten Rechtsgutverletzungen wie bspw. Drogen- und Straßenverkehrsdelikten erscheint diese Form der Konfliktregelung nicht möglich.

Generell kann im gesamten Strafrechtsbereich ein Verzicht auf Strafe nur durch weitgehende Entkriminalisierung erreicht werden. Konfliktregelung deckt hierbei nur einen Teilbereich ab.

Wenn allerdings die Ursachen von kriminalisierten Konflikten ernsthaft beeinflußt werden sollen, dann sind gesellschaftliche Veränderungen zur Aufhebung von sozialer Ungleichheit und unzureichenden Lebensbedingungen notwendig. Mit kriminalpolitischen Maßnahmen lassen sich soziale Probleme nicht lösen.



Auf diesen Seiten haben die Leser das Wort. Ihre Wünsche, Anregungen, Forderungen, Kritik und Urteil, müssen sich nicht unbedingt mit der Meinung der Redaktion decken. Die Red. behält sich vor, Beiträge - dem Sinn entsprechend - zu kürzen. Anonyme Briefe haben keine Chance.

#### Was uns Sorgen macht

Stete Pflicht demokratischer und aufrechter Bürger sollte die Sorge um eine beharrliche Bestätigung und Festigung unseres gesellschaftlichen Systems sein.

Von daher stellt sich zunächst die Frage, wo staatsfeindliche Einstellungen fördernde Zustände auszumachen sind. Zur Stabilisierung der Ordnung scheint es unerlässlich, solche Herde der Subversion auszuschalten.

Als Brutstätten unangepaßter Gesinnung stechen z. B. die Haftanstalten unseres Landes ins Auge; verbreiteter Tenor: "Am Tag meiner Entlassung wandere ich aus!" Belegt wäre damit zunächst die Feststellung, daß Hafterfahrung offensichtlich eine dem Staat gegenüber verantwortungslose Haltung lanciert.

Menschen, denen mangelnde Staatstreue anzumerken ist, solchen Auswirkungen auszusetzen, trägt ohne Frage dazu bei, die existierenden Machtverhältnisse anzugreifen. Vonnöten wäre bei Personen solchen Naturells vielmehr eine soweit möglich gar individuell angepaßte "Verführungs"-Therapie hin zum Wesen aufrichtiger, voll-

wertiger Teilhabe am Staatsgefüge.

Im Sinne des geflügelten Wortes "Der Zweck heiligt die Mittel" müßten sich die aus vielerlei Gründen Verwahrten somit zunächst angenehm (aus der verabscheuungswürdigen Halbwelt der Kriminalität) aufgefangen fühlen, um sie daraufhin anhand von behutsam dargebotenen Vorzügen einer solchen Existenz beeindrucken zu können. Die Rede wäre somit nicht mehr von Bekämpfungsstrategien, sondern von gezielter Umpolung fort von z. B. jedweder ausschweifenden Ungebundenheit.

Die Verbrecher müssen dazu gebracht werden, unseren Staat zu lieben. Unsere Gesellschaft sollte es sich nicht leisten, auf dieses Potential an Menschenmaterial zu verzichten.

Anständige Bürger hat es nie genug; warum wird nun bei Leuten, die man, wenn auch nur vorübergehend, scheinbar sicher in der Gewalt hat, kaum der Versuch gemacht, diese zu staatstragenden Mitbürgern mutieren zu lassen?

Zunächst einmal wäre es natürlich etwas kostenintensiver, als sie einfach in Ruhe ihren anarchistischen Tagträumen nach-

gehen zu lassen, nur wie gesagt: Können wir uns das leisten?

Der Staat sollte die gleiche Initiative zeigen wie jedes erfolgreiche Unternehmen und sich somit, selbst auf die Gefahr hin, der Imitation verdächtig zu werden, entschließen, nachdrücklich und gerade an dieser Stelle für sich zu werben. Auf Dauer gesehen kann es sich nur auszahlen, in eine Steigerung der Nachfrage nach sich zu investieren.

Da man über die Gefangenen quasi ausnahmslos verfügen kann, könnte man sie zunächst am nachhaltigsten verblüffen, indem man jedem eine eigene Wohnung zuweist und ihm nach kompetenter Beratung eine Ausbildung bzw. Studium freier Wahl incl. einer (für den Gefangenen unverbindliche) Übernahmegarantie in ein festes Arbeitsverhältnis bzw. Möglichkeit

zur Weiterbildung anbietet. Die Vergütung während der Ausbildung sollte sich auf Höhe der Besoldung angeheurer Polizeibeamter bewegen, da sich diese Form von Werbemittel bereits bestens bewährt hat.

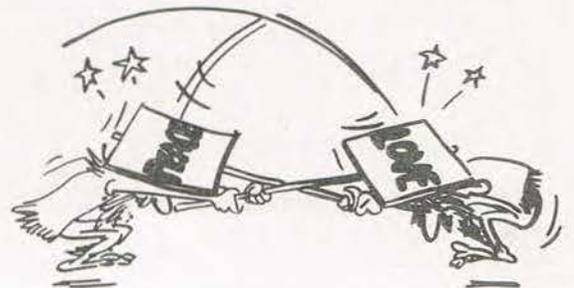
Ein weiterer wichtiger Punkt läge darin, den unter Gefangenen teilweise verbreiteten Gebrauch der illegalen und somit für die Gesellschaft nutzlosen Drogen durch ein möglichst breites Angebot steuerpflichtiger Genußmittel zu unterlaufen. Nicht zuletzt könnten gerade die unter der anständigen Bevölkerung verbreiteten Suchtmittel einen nicht zu unterschätzenden Ansatzpunkt für die erfolgreiche Einbindung der Gefangenen in die gesellschaftliche Ordnung bieten.

Verwahrvollzugsbeamte sollten durch ein fein aufeinander abgestimmtes Team von Ärzten, Therapeuten und Psychologen ersetzt werden; in schwierigen Fällen könnte man sich den gezielten Einsatz bewußtseinsverändernder Drogen zunutze machen.

Um keine Mißverständnisse aufkommen zu lassen sei gesagt, daß der Staat im Zuge eines solch notwendigen, selbsterhaltenden Unterfangens jede erfolgversprechende Methode sollte anwenden können, da zur Festigung der herrschenden Machtverhältnisse jedwede Mittel als legitim, wenn nicht gar als ehrenhaft angesehen werden müssen.

Der Senat ist hiermit aufgefordert, die Anregungen dieses Leserbriefes aufzugreifen und somit weiterhin alles in seiner Macht Stehende zu tun, damit alles so wird wie es ist.

Frank Nitsche  
JVA Berlin-Tegel, TA II



Liebe Lichtblicker,

eine bessere Visitenkarte konnte das Team der Janus-Redaktion nicht überreichen. Das gestörte Verhältnis zur Wahrheit - neben Dienerei - war schon immer ihre Stärke.

Die ständigen Libli-Leser konnten jedoch (in der gesamten Janus-Sache bisher) die "Geradlinigkeit" des buckelnden Alexander E. selbst verfolgen. Auf weitere Ausführungen dazu kann ich verzichten, denn dies würde bedeuten, "Eulen nach Athen" zu tragen.

Wie schrieb mir einmal der frühere Chefredakteur des Lichtblicks: "Warum nennt sich der Janus Gefangenenzeitung? (...) Aber was soll es, wir waren schon immer von Schleimern und Anscheißern umgeben."

Diesen klaren Worten ist wohl nichts mehr hinzuzufügen. Mit Worthülsen verstehen sich die "Möchtegerne-Schreiberlinge". Wer mein Engagement für einen "humanen Sozialisierungsvollzug" kennt - dies sind in der Bundesrepublik sehr viele - der kann die Typisierung "strafkonservative Zeitgenosse" nur als vollendeten Schwachsinn bezeichnen. Jedoch meine ich zu recht, daß ich solchen "Anpassern" wirklich keine Nachhilfe in bezug auf Fortschritte im Strafvollzug geben möchte, denn hierzu fehlt es ihnen am nötigen Verstand.

Worin ihre wirklichen "positiven Neuerungen" bestanden, haben sie doch inzwischen überdeutlich bewiesen. Sie machten - mangels Fähigkeit zur Verwirklichung ihrer Worthülsen - aus der niveaulosen Janus-Redaktion eine Mostkellerei. Wollten diese Janus-Mitglieder den "fehlenden Geist" etwa durch "Mostgeist" ergänzen?

Da in der Janus-Redaktion jedoch nur einer war, der wirklich selbst so recht und schlecht (Beweis letzte Notausgabe, eine Trauerausgabe - man zeichnete sich durch Abschreiben aus) schreiben konnte, war für ein einstiges Redak-

tionsmitglied und mich klar, wer diesen Leserbrief unter dem Pseudonym schrieb. Zumindest bescheinigte er sich selbst seine Geradlinigkeit.

Zu diesem erbärmlichen Leserbrief kann ich nur sagen - hier stimmen sogar sehr viele zu: "Gewogen und zu leicht befunden!"

Horst Kreuz  
Freiburg



Betrifft: Ihr Artikel "Datenschutzskandal in Niedersachsen"

Sehr geehrte Damen und Herren!

In der letzten Ausgabe (Jan./Febr. 90 - d. Red.) des "Lichtblicks" erschien ein Artikel unter der Überschrift "Datenschutzskandal in Niedersachsen". Die sehr entstellenden und unrichtigen Angaben möchte ich durch das beigefügte Schreiben richtigstellen. Ich bitte Sie, aus Fairneßgründen dieses Schreiben in Ihrer nächsten Ausgabe zu veröffentlichen.

Hochachtungsvoll

Dr. Göttinger  
- Medizinalreferent -  
Niedersächsisches Justizministerium

...

Modellprojekt "AIDS im  
Justizvollzug"

Ich habe Ihren Artikel "Datenschutzskandal in Niedersachsen" sehr aufmerksam und mit großer Verwunderung gelesen und mich gefragt, was der oder die Verfasserin (eine gewisse Frau oder Herr-gäh-) eigentlich bezwecken wollen. Da ich in

diesem Jahr noch keinen Urlaub hatte und auch nicht krank war, frage ich mich insbesondere auch, wie ernsthaft die Bemühungen waren, mich telefonisch zu erreichen. Ich hoffe doch, daß der vermeintliche "Helfer" der Gefangenen mit dieser Aktion nicht das gute Vertrauensverhältnis zwischen den Gefangenen und den Mitarbeitern des Modell-

Fast befürchte ich, daß es von einigen gar nicht gerne gesehen wird, daß ein Modellprojekt vielschichtig helfen kann und dazu auch noch zunehmend Akzeptanz und Vertrauen bei den Gefangenen findet.

Als Gefangener wäre ich nicht gerade angetan, von einem ungebeten "Helfer" unterstellt zu bekommen, ich sei zu naiv und unbedarft, um kritisch erkennen zu können, was mit einer Fragebogenaktion beabsichtigt ist. Ich muß allerdings gestehen, daß ich natürlich durch solch einen Artikel, wie den eingangs zitierten, verunsichert würde.

Ich möchte darum folgendes feststellen: Durch die absolut freiwillige und vertrauliche Fragebogenaktion soll festgestellt werden:

- wie und womit man am besten HIV-infizierten Gefangenen helfen kann,
- welche Wege zur Infektionsprophylaxe im Vollzug sinnvoll sind,
- wie man den drogenabhängigen Gefangenen am besten helfen kann,
- wie man die medizinische Versorgung der Infizierten und Nichtinfizierten besser gestalten kann.

Und damit wir irgendwann feststellen können, ob wir diese, uns gesteckten Ziele einigermaßen erreicht haben, wollen wir später noch einmal die Gefangenen fragen. Dazu müssen wir natürlich wissen, welche Fragebögen dann zusammengehören; deshalb haben wir die Gefangenen gebeten, das Geburtsdatum einzutragen. Zur Auswertung werden die Fragebögen natürlich codiert, so daß ein externer Zugriff gar nicht möglich ist. Und noch etwas ist wichtig: selbst ich als Arzt und Projektleiter sehe natürlich die Fragebögen nicht. Diese sieht nur die zitierte Diplompsychologin Bärmann.

Wenn ich es mir richtig überlege, könnten wir uns natürlich möglicherweise diese ganze Arbeit sparen und einfach Frau/Herr-gäh- fragen, was zu tun ist. Aber ich will es doch lieber von den betroffenen Gefangenen erfahren.

Dr. Göttinger

Artikel in der Gefangenenzeitung 'der lichtblick'

Sehr geehrter Herr Dr. Göttinger,

von der Redaktionsgemeinschaft erhielt ich Ihr Schreiben, wie es im Lichtblick veröffentlicht werden soll. Da Sie den Artikel als "entstellend" und "unrichtig" bezeichnen, muß ich mich dazu auch äußern. Die Bemühungen, Sie telefonisch zu erreichen, waren ernsthaft und sind in Gegenwart von Zeugen durchgeführt worden. Bei einer solchen brisanten Sache muß dann auch einmal ein Artikel ohne Rückfragen erscheinen, wenn Sie an zwei Tagen nicht erreichbar sind.

Der niedersächsische Datenschutzbeauftragte hat in einem Schreiben an die Deutsche AIDS-Hilfe e. V. festgestellt: Im Rahmen des Projekts werden Daten sensitivster Art nicht anonym, sondern personenbezogen erhoben. Auch wenn der Fragebogen auf den Namen der Betroffenen verzichtet, läßt sich an einer Vielzahl von Einzelangaben, wie aus der vorgesehenen Angabe des Geburtsdatums in Verbindung mit anderen Daten, zumindest mit dem bei der wissenschaftlichen Mitarbeiterin des Projekts vorhandenen Zusatzwissen unschwer auf eine bestimmte natürliche Person rückschließen (Ende des Zitats). Damit bestätigt der Datenschutzbeauftragte meine Angaben, daß die Antworten nicht anonym bleiben.

Auch die von Ihnen beschriebene gute Zusammenarbeit von Gefangenen und Betreuern des Modellprojekts kann nicht so gut sein, denn der Datenschutzbeauftragte schrieb in seinem Brief: ... daß sich durchaus nicht alle Insassen zur Teilnahme bereit erklärt haben, bspw. in einem bestimmten Teil einer Justizvollzugsanstalt, jedenfalls im ersten Durchgang des Projekts, kaum jemand zur Teilnahme bereit gewesen ist.

Er erklärte weiterhin in diesem Brief, daß der Eindruck erweckt werden konnte, es handelt sich bei diesem Projekt gewissermaßen um eine Vollzugs-

maßnahme. Er habe diesen Vorfall beanstandet.

Der letzte Satz Ihrer Stellungnahme ist polemisch. Allerdings haben Mitarbeiter des Projekts aus Hannover und Bremen Seminare der D.A.H. besucht, bei denen ich Referate über die Problematik AIDS im Strafvollzug gehalten habe. Auch die Enquete-Kommission "Gefahren von AIDS und wirksame Wege zu ihrer Eindämmung" des Deutschen Bundestages hat mich als Sachverständigen am 19.9.1989 angehört. In dem Protokoll dieser Anhörung sind viele Fakten zum Bereich AIDS im Strafvollzug aufgeführt; erstaunlich, daß Sie es nicht kennen.

Selbstverständlich bin ich gerne bereit, mit Ihnen ein persönliches Gespräch zu führen.

Hochachtungsvoll

Michael Gähner

Liebe Lichtblicker,

vielen Dank für die Zusendung der Lichtblick-Ausgabe März/April 1990. Der Lichtblick ist Euch wieder einmal sehr gut gelungen. Besonders gut fand ich das Titelblatt. Denn es ist wahrlich ein sehr faules Ei, was Frau Limbach seit ihrer Amtsübernahme ausbrütet.

Mancher Gefangene, der damals in Erwartung besserer Zeiten SPD gewählt hat, wird inzwischen an das Bibelwort aus Jesaja 41, Vers 24 erinnert worden sein: "Ihr seid nichts, und Euer Tun ist nichts, und Euch zu wählen ist ein Greuel."

Die Unruhen in den Berliner Haftanstalten sprechen nicht gerade für den Lockerungswillen der Justizsenatorin, den sie immer so sehr propagiert. Es wäre sicher besser, wenn Frau Limbach weniger Worte machen würde, und würde mehr Taten folgen lassen. Denn allein schöne Versprechen - die dann nie eingehalten werden - erreichen das Vollzugsziel sicher nicht. Dazu müßte schon praktisch was getan werden. Aber das wird wohl

unter der Regie von Frau Limbach ein Wunschtraum bleiben.

Das einzige, was Frau Limbach bisher wirklich vollbracht hat ist, den ohnehin schon aufgeblähten Verwaltungsapparat noch mehr auszudehnen. Was natürlich zwangsläufig zu Lasten der Behandlung geht. Denn vor lauter Koordinierungskonferenzen, Anstaltsleiterkonferenzen, Teamsitzungen und Beamtenbesprechungen kann ja keine Zeit mehr für die Behandlung der Gefangenen bleiben.

So bleiben die Gefangenen meist sich selbst überlassen, Gerichtsentscheidungen werden permanent mißachtet, Vollzugs-helfer werden so gut als möglich abgeblockt, Ausführungen werden gesperrt, nur weil in der Wohnung des Angehörigen Haustiere sind, und dergleichen mehr. Das ist das Behandlungskonzept der Frau Limbach in der Realität.

Frau Limbach sollte dann nur soviel Charakter haben und der Öffentlich-

nicht stimmen, weil die Frau Limbach doch in der Presse gesagt hat ...!"

Nichtsdestoweniger werden meine Frau und ich uns nicht entmutigen lassen und weiterhin für die Inhaftierten eintreten, auch wenn unsere Tätigkeit nur ein Tropfen auf dem heißen Stein ist.

Mit freundlichen Grüßen

Peter Seebauer  
Berlin

TVZ in der Anstalt Tegel

Die Meister der einzelnen Betriebe (außer Steinsetzer) sind für die Häftlinge, die sie zugeteilt bekommen, unzureichend aufgeklärt. Man steht den ganzen Tag nur herum, fängt sich blöde Sprüche ein und weiß nicht so richtig was los ist; das ist ja wohl nicht im Sinne des Erfinders!

Auch wenn man nachfragt, ob man etwas tun könne oder dürfe, so wird man schnell abgefertigt und steht genauso herum wie vorher.

Der Kfz-Meister ist die Krönung dieser Stiftung. Er behandelt die Häftlinge wie dumme Kinder, auch seine Lehrlinge, oder er sieht sie gar nicht als Menschen, sondern wie der letzte Dreck, Untermenschen.

Es wäre zu überdenken, ob man das Geld nicht sinnvoller anlegt, den Me-

stern einen Grundkursus anbietet, wie gehe ich mit Praktikanten um; zusätzlich sollte man einen Einführungskurs für den Kfz-Meister anbieten: Menschlichkeit in der Haft bzw. bei der Arbeit!

In diesem Sinne verbleibe ich in der Hoffnung, einen Denkanstoß gegeben zu haben!

Klaus Grulich  
JVA Berlin-Tegel, TA III



keit nicht mehr so viel über ihre angebliche Behandlung der Gefangenen vormachen, so daß in der Öffentlichkeit der Eindruck des "Hotelvollzuges" entsteht und auf diese Weise Haß gegen die Gefangenen erzeugt wird!

Und wenn man dann als einzelner für die Inhaftierten eintritt, dann stößt man entweder auf taube Ohren oder es wird einem gesagt: "Aber das kann ja

Ehemalige "Dealerstation"  
TA II, Abt. 5!

Als ehemaliger Betroffener habe ich folgendes dazu anzuprangern: Die Zustände in diesem Bereich (auch U-Bahn-Schacht genannt) sind menschenunwürdig und verachtenswert! Ein Fall für das Gesundheitsamt im klassischen Sinn!

Ob Tag oder Nacht, Ungeziefer jeder Art geht auf dieser Station spazieren: Mäuse, Spinnen, Käfer usw. Die soziale Betreuung dieser Abteilung untersteht Sozialarbeiterin Frau H., eine nette, freundliche Person, die alles tut, um jedem Gefangenen einigermaßen gerecht zu werden.

Genau dies ist es, was einigen Beamten und dem Teilanstaltsleiter Seider nicht in den Kram paßt, und diese "Herrscher" geben sich die größte Mühe, das soziale Engagement der Frau H. zu unterdrücken wie z. B. durch Mehrbelastung von Arbeit mit den ausländischen Mitgefangenen, die nun mal die schwierigste Abteilung in der TA II ist! Sozialarbeiterin Frau H. ist noch ziemlich "frisch" im Vollzug und mit dieser schweren Aufgabe (Betreuung der Ausländerstation) einfach überfordert. Für diese Abteilung braucht man erst mal ein bis zwei Jahre Berufserfahrung im Vollzug!

Es ist doch immer wieder dasselbe: bemüht sich ein Sozialarbeiter oder ein Arzt (Frau Dr. S. z. B.) mehr für die Belange der Gefangenen, so wird von seiten der Herrschaften, die hier in den höheren Etagen sitzen, alles dafür getan, daß das unterbleibt!

In der TA II herrscht nach wie vor der alte Verwahrloosung. Die Beamtenschaft auf der ehemaligen "Dealerstation" steht in der Mehrheit auf seiten von Sozialarbeiterin Frau H., jedoch sind sie nur "kleine" Beamte, bei denen auch meist nichts weiter rauskommt als "Sprechblasen". Verstehen kann ich das, aber wem nützt das?!

Am 28.2.90 habe ich in der Angelegenheit Abteilung 5 bei Herrn Seider vorgesprochen. Das Resultat war, daß dieser Mensch mich verlacht hat und mir als Grund für seine Maßnahmen "bestehende Zwänge" genannt hat! Ganze vier Minuten hat sich der Herr "Sicherheitsakrobat" herabgelassen, mit mir zu sprechen. Das ganze Palaver dieses Herrn, von wegen Reform und Verbesserungen im sozialen Bereich, alles "Heuchelei" für mein Verständnis!

Um noch einmal auf die Abteilung 5 zurückzukommen, dieser "Stollen" hat nicht einmal einen Fußbodenbelag, so daß man wirklich den Eindruck hat, man lebe in einem U-Bahn-Schacht. Nach oben engmaschiges Eisengitter und unten verputzter Beton!

"Leider" fehlen die Gleise und Züge, aber vielleicht läßt sich der "Reformer" Herr Seider auch dazu noch etwas einfallen!

Viel Kraft und Mut in Richtung der Gefangenen. Eure Unterstützung wird

gebraucht und ist notwendig, um bessere Bedingungen für Euch zu erreichen.

In diesem Sinne

Andreas Beier  
JVA Berlin-Tegel, TA VI

Liebe Redaktionsgemeinschaft,

durch Zufall bekam ich die Jan./Febr.-Ausgabe 90 in die Hände. Muß sagen, daß ich die Zeitung Klasse finde. Besonders die Punkte Essen und Strafvollzug. Damit ist auch hier ein Mißblick aufzudecken.

Das Essen selbst ist nicht schlecht. Nur die Zusammenstellung ist katastrophal und einfalllos. Genauso der Strafvollzug. Auch hier liegt noch vieles im argen! Mit der sogenannten 2/3-Strafe sieht es hier in Diez sehr mies aus.

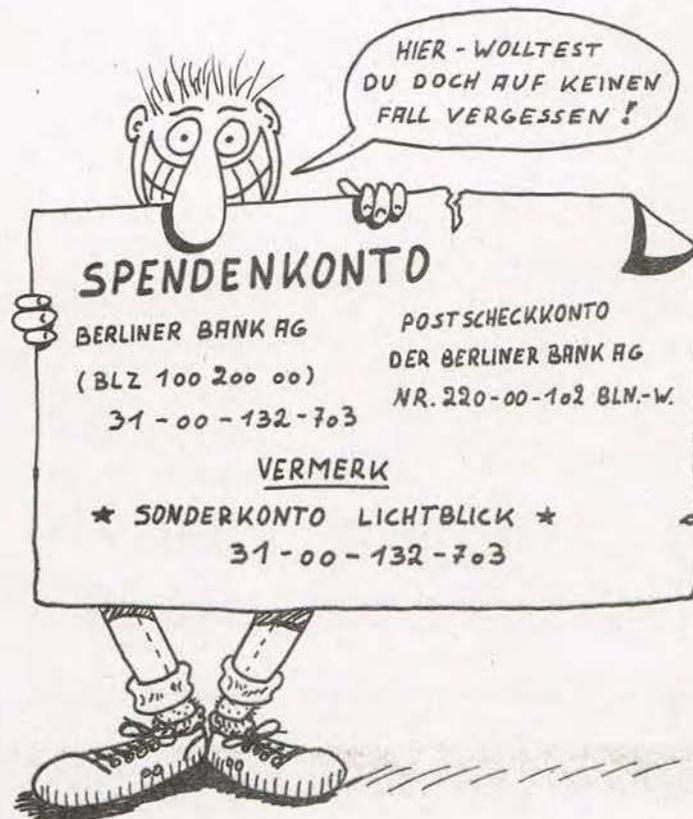
Auch für Ersttäter. Verhältst du dich ruhig und machst keine Schwierigkeiten, heißt es: Der Gefangene ist knastgewohnt. Lehnst du dich gegen sinnlose Anordnungen auf: Der Gefangene ist aggressiv!

Mit beiden Argumenten werden Vollzugslockerungen abgeschlagen. Auch die Bezahlung wird hier stark reklamiert. Wir fordern auch die ordentliche Entlohnung nach dem Tarif, denn auch hier sind die Themen ein großer Gesprächspunkt.

Genauso die neuen Arbeitszeiten. Statt einer Verkürzung entstehen noch längere Arbeitszeiten bei gleichem Lohn, was also einer Lohnsenkung gleichkommt. Genauso wird uns hier willkürlich der Umbruch beschnitten. Das gleich um mehrere Stunden!

Verbleibe mit freundlichen Grüßen

Helmut Briesch  
JVA Diez



# Wenn „lebenslänglich“ wörtlich gilt

## Grüne: Bayern geht mit Schwerverbrechern „unmenschlich und gnadenlos“ um

Von Hannes Krill

München - Bayern geht mit Schwerverbrechern nach Ansicht der Grünen „unmenschlich und gnadenlos“ um. Das Urteil „lebenslänglich“ bedeute für sie oft Haft „bis zum Tode“. Obwohl im Strafgesetzbuch seit 1982 geregelt sei, daß der Rest einer lebenslangen Freiheitsstrafe nach 15 Jahren zur Bewährung ausgesetzt werden könne, säßen in den bayerischen Gefängnissen sechs Häftlinge schon länger als 30 Jahre, einer von ihnen sogar schon 43 Jahre hinter Gittern. Dies wollen die Grünen ändern. „Die lebenslange Freiheitsstrafe ist unmenschlich.“ Sie müsse abgeschafft werden, fordert die Landtagsabgeordnete Marianne Rothe.

Frau Rothe und die Grünen begründen ihre Forderung mit Äußerungen der Staatsregierung, denen zu entnehmen sei, daß in den bayerischen Gefängnissen seit 1982 bei 102 Häftlingen die Haftdauer von 15 Jahren überschritten wurde. Nur 25 von ihnen seien später auf Anordnung der Gerichte entlassen worden. 32 Gefangene säßen bereits 21 Jahre und länger hinter Gittern. „wenn sie nicht gar in der Haft gestorben sind“. Im Schnitt lasse die bayerische Justiz bei Schwerverbrechern erst nach 23 Jahren Gnade vor Recht ergehen.

Damit liege die durchschnittliche Haftdauer der zu einer lebenslänglichen Freiheitsstrafe verurteilten Täter heute um etwa zwei Jahre höher als vor 15 Jahren, kritisieren die Grünen.

Sie führen dies auf die zunehmende Bereitschaft der Gerichte zurück, „ungünstige Prognosen“ über die Resozialisierungschancen von Gefangenen „zum Anlaß für die weitere Inhaftierung der Betroffenen zu nehmen“. Dies sei auch der Grund, warum ein 1947 verurteilter Häftling, „der es mittlerweile zur Rekord-Haftzeit von 43 Jahren gebracht hat, sein Leben voraussichtlich in der Strafvollzugsanstalt beschließen“ werde. Die Abgeordnete Marianne Rothe und die Grünen halten das für unmenschlich.

### „Tragischer Einzelfall“

Das Justizministerium spricht hingegen von einem „außerordentlich bedauerlichen und tragischen Einzelfall“. Staatssekretär Heinz Rosenbauer erklärte, bei dem Gefangenen handle es sich um einen Sexualmörder, an dessen Gemeingefährlichkeit sich nach Ansicht der Ärzte auch nach 43 Jahren Haft nichts geändert habe. Der Versuch, dem Häftling die Möglichkeit zu geben, seinen Lebensabend in der Abge-

schiedenheit eines Klosters zu verbringen, sei gescheitert, weil kein Gutachter bereit gewesen sei, dafür die Verantwortung zu übernehmen. Nach Ansicht Rosenbauers verdrängen die Grünen die Tatsachen, wenn sie behaupten, „lebenslänglich“ bedeute in Bayern Haft „bis zum Tode“. Derzeit säßen in den bayerischen Haftanstalten 185 Gefangene, die zu einer lebenslangen Freiheitsstrafe verurteilt wurden. Seit 1982 seien aber nur sechs „Lebenslängliche“ im Gefängnis gestorben und dies meist schon nach fünf bis 15 Jahren.

### „Unabhängiges Gericht“

Den Vorwurf der Grünen, Bayern gehe mit Schwerverbrechern besonders gnadenlos und unmenschlich um, bestritt Rosenbauer energisch. Wer dies behauptete, zweifle die Unabhängigkeit der Gerichte an. Sie allein hätten zu entscheiden, ob ein „Lebenslänglicher“ nach 15 Jahren aus der Haft entlassen werde oder nicht. Das Justizministerium habe „weder den Willen noch die Möglichkeit“, diese Entscheidung zu beeinflussen.

(Die Tageszeitung vom 28.4.1990)

### Limbach kann nicht

Die von der AL organisierte Veranstaltung zum „offenen Strafvolzug“ kam am Donnerstag wieder nicht zustande. Justizsenatorin Limbach hatte aus Sicherheitsgründen kurzfristig abgesagt, in die Räume der „Heilig Kreuz“-Gemeinde zu kommen, weil sie Hinweise erhalten hatte, daß ihre persönliche Sicherheit in Gefahr sei. Die Veranstaltung soll in den nächsten 14 Tagen nachgeholt werden.

(Der Tagesspiegel vom 10.5.1990)

## Untersuchungsausschuß prüft Haftbedingungen in Straubing

### Oetker-Entführer: „Psychopharmaka für unbequeme Häftlinge“

München (AP). Der verurteilte Oetker-Entführer Dieter Zlof hat vor einem Untersuchungsausschuß des bayerischen Landtags die Leitung der Haftanstalt im niederbayerischen Straubing heftig angegriffen. Sie habe ein System von Verrat, Denunziation und vertraulichen Mitteilungen“ aufgebaut, kritisierte Zlof gestern. Gewählte Vertreter der Gefangenen würden willkürlich abgesetzt. An „unbequemen“ Häftlingen werde mit Psychopharmaka experimentiert. Zlof war 1980 als Entführer des Industriellensohns Richard Oetker zu 15 Jahren Haft verurteilt worden.

Diese von zahlreichen Häftlingsbriefen untermauerten Vorwürfe und mehrere Selbstmorde in der Vollzugsanstalt Anfang dieses Jahres hatten zur Einrichtung des Untersuchungsausschusses geführt. Der 47-jährige Zlof hatte im vergangenen Jahr eine Petition an den Landtag verfaßt, in der 338 Gefangene die Forderung nach einer dem Gesetz genügenden Interessenvertretung unterschrieben hatten. Der vom Petitionsausschuß gewünschte Besuch in dem

Gefängnis war von Bayerns Justizministerin Berghofer-Weichern abgelehnt worden. Die Opposition aus SPD und Grünen hatte auf Einrichtung des Untersuchungsausschusses gedrängt.

„Sie haben nicht jeden Tag Gelegenheit, einem Vollzugsfachmann gegenüber zu sitzen, der elf Jahre studiert hat“, wandte sich Zlof unter Beifall und Gelächter der Zuhörer an die Ausschußmitglieder. Als Folge seines Einsatzes für bessere Haftbedingungen sei er in der Zelle verhaftet, in das Gefängnis Kaisheim verlegt und dort in Isolation gebracht worden.

Anstaltsleiter Otto habe ihn als „Rädelsführer“ einer geplanten Arbeitsniederlegung hingestellt und so einen Grund für die Verlegung konstruiert. Zlof verwies dagegen vor dem unter scharfen Sicherheitsvorkehrungen tagenden Ausschuß auf einen sichergestellten Zellenrundbrief, in dem ausdrücklich nur legale Mittel in der Auseinandersetzung mit der Gefängnisleitung zur Diskussion gestellt werden.

(B.Z. vom 11.4.1990)

### Grausiger Fund

Eine unbedeckte Frauenleiche wurde in einem Kanalschacht auf dem Gelände der Haftanstalt Tegel entdeckt. Die Tote konnte bisher nicht identifiziert werden. Die Kripo: Eine Obduktion ergab keine Anhaltspunkte für ein Verbrechen.

## Berliner Jurist Stahl wird neuer Bundesanwalt

BM/AP Bonn, 12. Mai

Der Berliner Jurist und FDP-Politiker Alexander von Stahl wird neuer Generalbundesanwalt. Der Bundesrat stimmte gestern dem Vorschlag von Bundesjustizminister Hans Engelhard zu, den 51-jährigen früheren Berliner Justizstaatssekretär als Nachfolger des aus Altersgründen ausscheidenden Kurt Rebmann zu benennen.

Vor der Entscheidung der Länderkammer hatte sich der Rechtsausschuß des Bundestages im Unterschied zu früheren Berufungen nicht darauf einigen können, Stahl vorzuschlagen. Gegen ihn war Widerspruch laut geworden, weil er nie als Staatsanwalt gearbeitet hat.

(Berliner Morgenpost vom 12.5.1990)

## Schwangeren Drogensüchtigen droht Gefängnis

Washington (epd)

In den USA sollen schwangere Frauen, die illegale Drogen nehmen oder ihren Fötus durch exzessiven Alkoholkonsum gefährden, demnächst mit Gefängnis bestraft werden. Das sieht ein Gesetzentwurf vor, der dem Senat vorliegt.

In Kalifornien muß sich schon jetzt eine Frau vor Gericht verantworten, weil sie gegen den Rat ihres Arztes während der Schwangerschaft illegale Drogen konsumierte. Ihr Baby starb kurz nach der Geburt.

In den USA hat das Zeitalter der „Fötusrechte“ begonnen. Die Fälle häufen sich, in denen Gerichte oder Arbeitgeber Embryonen „beschützen“. So muß der Oberste Gerichtshof der USA in Kürze entscheiden, ob der Batterienhersteller Johnson Control junge Frauen diskriminiert, wenn er ihnen

Arbeitsplätze vorenthält, auf denen sie mit Blei umgehen müßten. Die Firma argumentiert, daß ihre Fötus „ungeborene Babys“ beziehungsweise potentielle ungeborene Babys schützen.

Vor allem Anti-Abtreibungsgruppen und konservative Politiker machen für den Schutz des ungeborenen Lebens mobil. Angesichts des Drogenproblems und der hohen Zahl der Crack-Kokain-Babys, die schon bei der Geburt drogenabhängig sind, seien neue Gesetze nötig, heißt es. Einer kürzlich erschienenen Studie zufolge konsumieren elf Prozent aller schwangeren Frauen illegale Drogen. Babys dieser Frauen und auch Babys von Frauen, die während der Schwangerschaft viel Alkohol trinken, kommen oft mit Geburtsfehlern und geistigen Behinderungen auf die Welt.

Frauenorganisationen befürchten dagegen, daß die Sorge um „ungeborene Kinder“ auf Kosten der Rechte von Frauen gehen wird.

## Aids-Kranker muß in F

MÜNCHEN, 11. April (dpa/ep) ehemaliger, akut an Aids erkrankter, genabhängiger muß seine zehnmonatige Haftstrafe wegen Heroin-Besitzes. Das Landgericht München I am Dienstag in einem Berufung ein Aussetzen der Strafe zur Bew. ab. Der Anwalt des Verurteilten k Revision an. Eine zehnmonatige I büßung komme für seinen 36j Mandanten, bei dem die Immunitätschrankung voll ausgebrochen i einer lebenslangen Strafe gleich.

Die Berufungskammer hätte vier Vorstrafen des 36jährigen „keine f für ein straffreies künftiges Leben hen. Auch die Aids-Erkrankung i Angeklagten nicht vor einem Rückwahrt.

Der mehr als zwei Jahrzehnte abhängige Mann hatte sich von Sucht freigemacht, als er bei Aids-Untersuchung von seiner Ir erfuhr. Er hatte eine feste Arbeit genommen und Halt bei der Aids-H einer Freundin gefunden, war jedoch vorigen Oktober rückfällig geword

Als „zynisch und menschenverachtend“ hat die Deutsche Aids-Hilfe in Be Verurteilung des Mannes kritisiert. Grundregeln der Menschlichkeit Bürgerrechte sind offenbar für konsumierende Menschen außer gesetzt“, heißt es. Das Urteil zeich sich der „Drogenkrieg“ gegen Me und nicht gegen Drogen richtet.

(Der Tagesspiegel vom 10.5.1990)

## Neuer Chef für 135 Gerichts- und Bewährungshelfer

Justizsenatorin Limbach hat gestern den neuen Leiter der Sozialen Dienste, Sozialobamtar Horst Detert, in sein Amt eingeführt. Er steht insgesamt 135 Mitarbeitern vor, besonders Gerichts- und Bewährungshelfer.

(Berliner Morgenpost vom 25.4.1990)

## Senat stellt 1,2 Millionen DM bereit

# Methadon-Aktion für Heroin-Fixe wird erweitert

In West-Berlin soll bei der Behandlung Heroinabhängiger künftig der Einsatz der Ersatzdroge Methadon erheblich verstärkt werden. Das hat gestern der Senat gemeinsam mit Fachleuten beschlossen. Für dieses Vorhaben sollen in diesem Jahr 500 000 DM und 1991 dann 748 000 DM zur Verfügung gestellt werden.

Nach den Worten von Jugend- und Familienministerin Anne Klein (für AL) gibt es seit Jahren zwischen 7000 bis 8000 Heroinabhängige.

### Was ist Methadon?

Die „Ersatzdroge“ Methadon ist ein synthetisches Betäubungsmittel, das süchtig macht. Trotzdem wird es vor allem in den USA, aber auch in Großbritannien und den Niederlanden zur akuten Entgiftung und Langzeitbehandlung von Heroinabhängigen eingesetzt: Es vermindert den „Hunger“ auf das gefährliche Rauschgift. *ina*

Die Zahl der Drogentodesfälle sei in den Jahren 1988/89 auf 80 bzw. 94 gestiegen und habe damit die Ausmaße von 1978 und '79 (82 und 83) übertraffen.

Frau Klein unterstrich, daß das Programm nur dann ein Erfolg haben könnte, wenn es sozialtherapeutisch begleitet werde. Die Me-

thadon-gestützte Drogentherapie soll nach den Vorstellungen des Senats daher von einer besonderen psycho-sozialen Unterstützung der Abhängigen begleitet sein. Neben soll zunächst geholfen werden, sich von ihrer Verstrickung in Drogenszene zu befreien. Sie ihr Leben durch physische, psychische und soziale Stabilisierung und ohne Gesundheitsrisiko in den Griff bekommen.

Bisherige Erfahrungen mit Methadon haben laut Senat ergeben, daß ein Drittel der Behandelten das Programm bricht, ein Drittel im Progre bleibt und ein weiteres Drittel etwa fünf Jahren Drogenfrei erreicht.

Seit 1987 wurden 90 Patienten mit Methadon behandelt. Jetzt len in einer wesentlich kürzeren Zeit 72 Abhängige therapieren. In diesem Jahr werden zusätzliche Stellen bei Drogentherapiestellen für psycho-sozialerziehung eingerichtet werden kommen weitere hinzu. S hilfeangebote schließlich psycho-soziale Betreuung ergänzen und teilweise übernehmen.

In Zusammenarbeit mit der Drogenkammer soll eine Anlaufstelle für Ärzte, Drogenberater, Klinik und Sozialarbeiter geschaffen werden. *Margarete A*

# Widersprüchliche Nachrichten aus Moabiter Knast

Der Justizstaatssekretär Wolfgang Schomburg und der AL-Abgeordnete Albert Eckert zogen nach ihren Besuchen in der Moabiter Haftanstalt unterschiedliche Bilanzen / Schomburg stellte keine unruhige Stimmung fest / Eckert sprach davon, daß es im Haus II »brodele«

Moabit: Der Staatssekretär für Justiz, Wolfgang Schomburg (SPD), und der Abgeordnete Albert Eckert (AL) haben sich unabhängig voneinander ein Bild über die Stimmung in der Moabiter Haftanstalt verschafft und sind dabei zu unterschiedlichen Ergebnissen gekommen. Schomburg zog nach seinem Knastbesuch am Mittwoch das Fazit, daß in den Häusern I und II »keine konzentrierte Protestaktion« stattfände, teilte Justizsprecher Achhammer gestern mit. Kein einziger Gefangener hungere, und die einzelnen Inassen, die gelegentlich die Annahme der Anstaltskost verweigerten, hätten in ihren Zellen Lebensmittel aus eigenem Einkauf gelagert. Die Stimmung in beiden Häusern habe Schomburg als »sehr ruhig« empfunden, Unruhe käme erst auf, wenn die abendlichen Kundgebungen vor dem Knast stattfänden. Schomburg interpretierte das so, daß die Unruhe in der Anstalt »ganz offensichtlich von außen durch sogenannte autonome Kreise im Vorfeld des 1. Mai auf Kosten von Be-

diensteten und Inhaftierten geschürt« werde, um diese »für ihre Ziele und Zwecke einzuspinnen«. Berichte, in denen von Aufruhr und Hungerstreik im Knast die Rede seien, entbehrten jeder Grundlage und seien unverantwortlich.

Der AL-Abgeordnete Albert Eckert zog nach seinem gestrigen Besuch im Moabiter Knast das Fazit, daß die Stimmung im Haus I — in dem hauptsächlich U-Häftlinge untergebracht sind — »verhältnismäßig ruhig« sei. Dafür »brodele« es aber im Haus II, in dem meist Strafgefangene einsitzen — um so mehr. Die Stimmung im Haus II unter den Gefangenen und den Beamten sei ausgesprochen »aggressiv und gereizt«. Einzelne Wortführer der Protestaktion hätten ihrer Befürchtung Ausdruck verliehen, daß sie von Beamten zusammengeschlagen würden, weil diese entsprechende Drohungen ausgesprochen hätten. Umgekehrt hätten aber auch Beamte Angst vor gewalttätigen Angriffen von Gefangenen geäußert. Eckert bestätigte, daß die Stimmung bei den

abendlichen Kundgebungen besonders hochkocht. Der Knast und die Unruhe nerve jedoch nicht nur die Beamten, sondern auch manche Gefangene. Wieviele Gefangene hungerten oder nicht beziehungsweise die Annahme der Anstaltskost verweigerten oder nicht, fand Eckert unerheblich. Fakt sei, daß es sich um eine schlechende Protestbewegung handle, an der nicht die Autonomie-Gruppen schuld seien, sondern die Justizverwaltung, weil der 23-Stunden-Einschluß im Haus II

untergebracht werden. Die Ausnahme sind Gefangene, bei denen eine sogenannte »besondere Sicherheits- und Bedrohungssituation« bestehe oder es »aus Gründen des Arbeitseinsatzes« in Moabit erforderlich erscheine. Aber selbst im als »Müllcontainer« verschrienen schlimmsten Tegeler Haus II herrschen bessere Bedingungen als im Moabiter Haus II. Die Unterschiede wurden kürzlich in der Gefangenen-Zeitung »Lichtblick« beschrieben: Im Tegeler Haus II gebe es zwar auch

auf Nachfrage, nur sehr wenige Gefangenen im Moabiter Haus II seien von dem 23-Stunden-Einschluß betroffen. Pohl verwies darauf, daß es auch für diese Gefangenen »Freizeitangebote« gebe, nannte sie aber nicht. Er konstatierte jedoch, daß es einen »großen Mangel« an Gruppenräumen gebe: Hier müsse dringend Abhilfe geschaffen werden. Das ginge aber nur in einem anderen Klima als in der »gegenwärtigen Situation«, sagte Pohl, ohne näher auszuführen, was er damit meinte.

(Der Tagesspiegel vom 10.4.1990)

## Justizverwaltung zur Einstellung einer Sozialarbeiterin verurteilt

Erkenntnisse über Strafverfahren wegen Schwarzfahrens rechtswidrig

Das Arbeitsgericht hat die Justizverwaltung zur Einstellung einer Sozialarbeiterin verurteilt, der die Behörde charakterliche Mängel wegen Schwarzfahrens bei der BVG vorgeworfen hatte. Die Justiz war durch Daten der Polizei an die Information über ein — gegen 1000 DM Geldbuße eingestelltes — Strafverfahren der Frau gekommen. Dieser Datenfluß hat den Sieg vor dem Arbeitsgericht ausgemacht.

Die Kammer kam zu dem Schluß, daß die Informationsübertragung von der Polizei zur Justiz im Rahmen der sogenannten Sicherheitsüberprüfung mangels gesetzlicher Grundlage rechtswidrig war. Was die Justiz jetzt weiß, darf sie deshalb nicht »verwerten«.

Die 22. Arbeitsgerichtskammer erklärte, nach den Grundsätzen, die das Bundesverfassungsgericht im Volkszählungsurteil zum Schutz des Grundrechts auf informationelle Selbstbestimmung entwickelt hat, müsse man jedenfalls bei rechtswidrig erlangten Daten von deren Verwertungsverbot ausgehen. Im Klartext: Rechtswidrig geflossene Informationen gelten als nicht vorhanden.

Die Frau hatte sich 1988 um eine Stelle als Sozialarbeiterin im Frauengefängnis beworben. Die zuständige Sozialoberamtsrätin kam nach einem Bewerbungsgespräch im Beisein des Strafanstaltschefs und eines Personalrats zu dem Schluß, daß die Frau auch »gut geeignet« sei.

Die Einstellung wurde ihr später angekün- digt. Dann aber die Sicherheitsüberprüfung: Die

Polizei hatte ihre gespeicherten »personenbezogenen Daten« über das eingestellte Strafverfahren mit dem Vorwurf mehrfachen Schwarzfahrens übermittelt. Die Justizverwaltung besorgte sich die Akte und lehnte eine Einstellung nunmehr ab.

Im Arbeitsgerichtsverfahren argumentierte die Behörde später, die im Strafvollzug beschäftigten Sozialarbeiter müßten »besonders korrekt und vorbildlich« sein. Bei der Frau bestünden aber Zweifel an der charakterlichen Eignung, auch weil sie das Schwarzfahren als Bagatelldelikt bezeichnet habe.

Die Klägerin war mit ihrem Begehren auf Einstellung zunächst beim Datenschutzbeauftragten, der Frauenbeauftragten und dem Petitionsausschuß des Parlaments gescheitert. Einen offenbar entscheidenden Durchbruch erzielte sie aber schließlich vor dem Verwaltungsgericht: Dort gab der Polizeipräsident zu, daß die Übermittlung seiner Daten nicht den Richtlinien über Sicherheitsüberprüfungen entsprach. Sie hätte nicht geschehen dürfen. Dem Arbeitsgericht hätten die Richtlinien überdies möglicherweise als Rechtsgrundlage nicht ausgereicht. Jedenfalls waren es rechtswidrig eingeholte Informationen, die Frau muß nach dem Urteil eingestellt werden (22 Ca 67/88). Die Entscheidung ist allerdings, wie der Anwalt der Frau, Wolf-Dieter Neupert, gestern sagte, nicht rechtskräftig. (Tsp)

(Frankfurter Allgemeine Zeitung vom 24.4.1990)

## Kein Verfahren wegen Spritzenautomaten

Leiter einer Dortmunder Drogenberatungsstelle sollte vor Gericht

ff. DÜSSELDORF, 23. April. In Dortmund muß sich der Leiter einer Drogenberatungsstelle, der die Aufstellung eines Spritzenautomaten in der Innenstadt veranlaßt hat, nicht vor Gericht verantworten: Die Staatsanwaltschaft Dortmund hat das Verfahren gegen ihn mit Zustimmung des zuständigen Landgerichts eingestellt. Das Landgericht hatte zuvor die Beschlagnahme des Automaten angeordnet, der bei einem Parkhaus angebracht und mit sterilen Einmalspritzen bestückt war. Rauschgiftsüchtige konnten dort gegen Einwurf einer Mark eine Packung mit zwei Spritzen ziehen. Damit sollte verhindert werden, daß sich Süchtige durch den gemeinsamen Gebrauch von Spritzen mit der Immunschwächekrankheit Aids anstecken.

Ob es rechtlich zulässig ist, an Rauschgiftsüchtige sterile Einmalspritzen abzugeben, ist umstritten. In den Bundesländern werden unterschiedliche Modelle praktiziert: Teils werden Spritzen nur durch die Apotheken verkauft, teils verteilen sie auch Drogenberatungsstellen und andere Gesundheitsdienste, teils können sie an Automaten erworben werden. Gegen diese Praxis sind immer wieder rechtliche Bedenken geäußert worden — im Betäubungsmittelgesetz wird mit Freiheitsstrafe bedroht, wer eine Gelegenheit zum unbefugten Verbrauch von Rauschgift verschafft. In ihrem Beschlagnahmebeschluß vertraten die Dortmunder Richter die Auffassung, daß durch die Aufstellung eines

Automaten auch Personen zur Injektion von Rauschgift bewegt würden, die sonst nicht ohne weiteres Zugang zu Spritzen hätten. Zudem werde mit der Bereitstellung der Spritzen zur weiteren Abhängigkeit der Süchtigen beigetragen.

Auch die Staatsanwaltschaft Dortmund hält nach wie vor die Aufstellung eines Spritzenautomaten zumindest dann für strafbar, wenn dies in unmittelbarer Nähe eines Ortes geschieht, an dem häufig mit Rauschgift gehandelt wird. Dennoch hat sie die Einstellung des Verfahrens befürwortet, da auf Grund der unterschiedlichen Rechtsauffassungen die persönliche Schuld des Leiters der Drogenberatungsstelle als gering angesehen werden müsse. Auch sei zu berücksichtigen, daß er selbstlos in Wahrnehmung sozialer Aufgaben gehandelt habe. Ein öffentliches Interesse an einer Strafverfolgung bestehe deshalb nicht.

Die Staatsanwaltschaft will jetzt in einem selbständigen Verfahren die Einziehung des Spritzenautomaten erreichen. In einem solchen Verfahren besteht auch die Möglichkeit, die strittigen Rechtsfragen von einem höheren Gericht klären zu lassen — wenn nicht zuvor schon der Gesetzgeber tätig wird. Der Bundesrat hat im vergangenen Jahr in einer Entschließung die Bundesregierung aufgefordert, auf eine Änderung des Betäubungsmittelgesetzes hinzuwirken. Durch sie soll zum Ausdruck gebracht werden, daß die Abgabe von Einmalspritzen straflos ist, soweit nicht besondere Umstände hinzutreten.

(Bild vom 17.4.1990)

### Häftling schnitt sich Halschlagader auf

● Eine schreckliche Entdeckung machte gestern kurz nach 5 Uhr ein Beamter in der U-Haftanstalt Moabit: In Zelle 346 im Haus Zwei hatte sich der Häftling Helmut T. (28) mit einer Rasierklinge die Halschlagader aufgeschlitzt, war verblutet. T. war am 22. 12. 89 zu einer 15 monatigen Haftstrafe wegen Rauschgift-handels eingewiesen worden.

# PRESSESPIEGEL BESSERE SIEHET

(Der Tagesspiegel vom 1.5.1990)

## Anwalt wegen Drogenschmuggels in Haftanstalt vor Gericht

Unter dem Verdacht, zwei Mandanten Heroin und Haschisch in die Vollzugsanstalt Tegel gebracht zu haben, muß sich seit gestern ein 41jähriger Rechtsanwalt vor einer Moabiter Strafkammer verantworten. Die Staatsanwaltschaft legte ihm zur Last, die Häftlinge zwischen 1987 und 1989 insgesamt achtmal mit den Drogen beliefert und jeweils 500 beziehungsweise 700 DM als Entgelt kassiert zu haben. Anwälte werden bei Mandantenbesuchen in der Anstalt nicht kontrolliert.

Der Jurist soll das Rauschgift — laut Anklage Mengen von 12 bis 50 Gramm Heroin und 65 bis 418 Gramm Haschisch — außerhalb des Gefängnisses von Mittelsmännern der Empfänger übernommen haben. Im April vorigen Jahres wurde der Mann nach einmonatiger Untersuchungshaft gegen eine Kaution von 20 000 DM von der Haft verschont. Inzwischen ist der Haftbefehl aufgehoben worden. »Ich bin unschuldig und werde das beweisen«, erklärte gestern der Angeklagte.

Seine Verteidigung sprach von »einseitigen und schlampigen Ermittlungen« der Staatsanwaltschaft. So sei der Anwalt in einem Zeitraum, in dem der Anklage zufolge allein sechs Lieferungen erfolgt sein sollen, nur zweimal in der Besucherliste der Anstalt aufgeführt. Der Hauptbelastungszeuge, auf dessen Angaben sich die Anklagebehörde stützt, will nun im Prozeß nicht mehr aussagen. Eine Anwältin, in deren Begleitung der Mann erschienen war, ließ wissen, daß der Verdacht einer falschen Anschuldigung nicht auszuschließen sei. Ihr Mandant könne sich deshalb auf ein Auskunftsverweigerungsrecht berufen. Das Gericht will vor Klärung dieser Frage zunächst andere Zeugen vernehmen. Die Verhandlung wird morgen fortgesetzt.

(Volksblatt Berlin vom 17.5.1990)

## 160 Fluchtfälle aus Nervenklinik in diesem Jahr

Erneut sind aus der Karl-Bonhoeffer-Nervenklinik in Reinickendorf drei Straftäter geflüchtet. Die Ausbrecher im Alter von 29 bis 35 Jahren sägten am Dienstag Abend die Gitter vor einem Klinikfenster durch, wie die Polizei gestern mitteilte. Zu ihnen gehören ein wegen versuchten Totschlags richterlich eingewiesener Mann, der schon mehrfach geflüchtet sei.

Die Polizei registrierte im vergangenen Jahr 350 Fluchtfälle aus der Klinik. Zumeist handelte es sich bei den Geflüchteten um eingewiesene, straffällige Drogenabhängige, die sich mit Rauschgift versorgen wollten, und um Alkoholiker. Viele von ihnen seien freiwillig zurückgekehrt, 1989 insgesamt 170. Weitere 120 Ausbrecher seien später festgenommen worden.

In diesem Jahr gab es laut Polizeiangaben bislang 160 Fluchtfälle von in der Karl-Bonhoeffer-Nervenklinik untergebrachten Straftätern. 42 Flüchtlinge wurden laut Polizeiangaben gestellt, 64 kehrten freiwillig in die Klinik zurück. Nach den übrigen wird noch gefahndet. dpa

# Stellungnahme zum Brief eines Insassenvertreters

Ende April erreichte uns die Stellungnahme der Autonomen Interessenvertretung der JVA Tegel - zum Brief eines Insassenvertreters -, die wir nachstehend veröffentlicht haben. Der Bitte zum Nachdruck eines Beitrages aus dem Durchblick konnte aus Platzgründen nicht entsprochen werden (siehe \*). Nachstehend haben wir auch die Forderungen der Autonomen Interessenvertretung abgedruckt.

-red.-

Zu dem Brief des Insassenvertreters Werner Fiegel im Lichtblick vom Jan./Febr. 1990 möchte die Selbsthilfegruppe der Autonomen der Justizvollzugsanstalt Tegel wie folgt Stellung nehmen:

Die Autonome Selbsthilfegruppe findet die an ihr geübte, mit aggressiven Worten untermauerte Kritik von Werner Fiegel völlig unbegründet. Er behauptet unwahre Dinge über unsere Gruppe.

Es ist unzutreffend, daß einige Gefangene, die später unsere Gruppe bildeten, sich an der Wahl der Insassenvertretung beteiligt, jedoch keine Stimmen erhalten hätten. Zutreffend ist, daß jene von uns, die sich zur Wahl gestellt hatten, mindestens 15 Stimmen bekamen. Der alleinige Grund, daß sie wieder aus der Insassenvertretung ausgetreten sind war, daß die Wahl in der Teilanstalt II und III manipuliert wurde und außerdem von den Teilanstaltsleitungen Informanten eingeschleust worden waren.

Nach dem Ausscheiden dieser Gefangenen aus der Insassenvertretung aus vorgenanntem Grund haben wir uns die Frage gestellt, ob es nicht zweckmäßig wäre, eine unabhängige, eine autonome Selbsthilfegruppe zu

## Forderungen der Autonomen Interessenvertretung

1. Weitestgehende Öffnung der Berliner Vollzugsanstalten, d. h. insbesondere Anwendung der 2/3-Regelung, die bisher nur punktuell Anwendung findet.

2. Abschaffung der Gruppenleiter, die insoweit nur eine Alibifunktion erfüllen. Der Status der Gruppenleiter ist mit den Aufgaben und Erfordernissen eines Sozialarbeiters unvereinbar. In einer fatalen Selbstbespiegelung interessiert den Gruppenleiter nur die herrschende Gewaltmaxime außerhalb des Strafvollzugsgesetzes.

3. Abschaffung der Zwangsarbeit; dies im Wissen, daß eine derartige Maßnahme unter bundesrechtlichen Gesichtspunkten zu erreichen sein wird. Hierfür ist es unbedingt notwendig, die dafür notwendigen Gesetzesinitiativen zu ergreifen, um nötige Mehrheiten zu erreichen.

Es muß 4. die Forderung nach angemessener Entlohnung gestellt werden, wozu die Angleichung an Tariflöhne der freien Wirtschaft gehört, was die Ergreifung dazu notwendiger Initiativen voraussetzt. Wer derartige notwendige Initiativen nicht auf den Weg bringt, verliert an Glaubwürdigkeit in anderer Richtung.

Ebenso konsequent muß 5. die Forderung nach Aufhebung der Kost- und Bücherzensur gestellt werden.

Desgleichen dürfte auch 6. die Forderung nach einer Mitgliedschaft in einer Krankenversicherung und Rentenversicherung als Selbstverständlichkeit angesehen werden. Der Umstand, daß hierfür keine verstärkten Anstrengungen - zumindest nicht spürbar - getroffen werden, läßt eine reformerische

Politik nur als eine imaginäre erscheinen. Hierzu gehört selbstverständlich auch die Lohnfortzahlung im Krankheitsfall.

Des weiteren fordern wir 7. zur Aufrechterhaltung der Rechtspositionen Akteneinsicht zumindest für Rechtsanwälte in die Gefangenenpersonalakte, was insoweit schon alleine die Subjektstellung des Gefangenen als Mensch gebietet,

8. die Besuchsregelungen zu erweitern. Dies kann stufenweise geschehen, um eventuellen organisatorischen Schwierigkeiten Rechnung zu tragen. Erweiterungen in diesem Sinne sollten jedoch unverzüglich auf den Weg gebracht werden.

9. den Rechtsschutz der Gefangenen zu erweitern, d. h. insbesondere, daß den Gefangenen die Möglichkeit gegeben wird, unter Inanspruchnahme der Prozeßkostenhilfe sich in Strafvollzugsachen einen Rechtsanwalt nehmen zu können.

Auch muß 10. die seit Jahren bestehende Forderung nach besserer Verpflegung an dieser Stelle wiederholt werden. Hierbei sollte man auch die Möglichkeit einer eventuellen Selbstverpflegung nicht außer acht lassen. Zumindest muß aber eine Erhöhung des Verpflegungssatzes der Strafgefangenen erfolgen und sollte

11. eine bessere Schulung der Bediensteten auf der oberen und unteren Ebene erfolgen, wozu bei der inneren Führung darauf hingewirkt werden muß, einen menschenwürdigen Umgang mit den Inhaftierten zu ermöglichen.

Weitere Forderungen von uns wären 12. selbstbestimmte Zusammenlegung

und Zusammenschlüsse innerhalb offener Häuser,

13. selbstbestimmte Arbeits- und Interessengruppen, Gemeinschaftsveranstaltungen und Kurse für alle Gefangenen, einschließlich jener mit Abschiebehaft,

14. Zugang zu allen Gemeinschaftshöfen,

15. Entlassung aller Haftunfähigen, physisch und psychisch Kranken und HIV-Infizierten,

16. Abschaffung jeglicher Sonderhaftbedingungen, Isolationsmaßnahmen und Kollektivstrafen, sofortige Schließung der Bunker,

17. keine Urinkontrollprogramme und Gehirnwäsche für Vollzugslockerungen (Ausgänge, Urlaub),

18. sofortige ersatzlose Streichung sämtlicher SK-Kräfte, Bereichsleitungen und Psycho-Agenten,

19. freizügigere Handhabung beim Erteilen von Genehmigungen für Rundfunk- und Fernsehgeräte,

20. Verbesserung der sanitären Bedingungen,

21. eine bessere Gesundheitsfürsorge,

22. Ausstattung der Hafträume mit Steckdosen,

22. die Erstellung eines Vollzugsplanes bei jedem Gefangenen, nach Möglichkeit durch eine unabhängige Kommission und nicht wie bisher im Lande Berlin durch mitunter voreingenommene Einzelpersonen des Vollzugs und

24. Anerkennung der Autonomen Interessenvertretung der Teilanstalt III der JVA Tegel

bilden. Dabei ließen wir uns von der Überlegung leiten, daß unbedingt eine auch die Interessen der Gefangenen vertretende Gruppe gebildet werden muß - im Interesse aller Gefangenen.

Wie notwendig dies war, zeigt schon allein die Tatsache, daß, als die Justizsenatorin, Frau Jutta Limbach, voriges Jahr hier in der Anstalt war, keiner der Insassenvertreter fähig schien, eine sachliche Diskussion mit den Damen und Herren vom Senat zu führen.

Dem vorausgegangen war ein Arbeitsstreik, zu dem die Autonome Selbsthilfegruppe im Haus II und im Haus III der Justizvollzugsanstalt Tegel aufgerufen hatte. Mit diesem Streik setzten wir folgende Hafterleichterungen durch: verlängerte Aufschlußzeiten, an Samstagen und Sonntagen morgens von 9 Uhr bis 11 Uhr und nachmittags von 14.15 Uhr bis 16 Uhr Freistunde, um eine Stunde erweiterte Telefonatszeiten und darüber hinaus - was aber jetzt erst ab 1. April 1990 in Kraft getreten ist - auch an Samstagen die Möglichkeit, nach 18 Uhr telefonieren zu können. An diesem Streik beteiligten sich jedoch nicht die Insassenvertreter. Der Streik fand am 1. Juni 1989 in der Teilanstalt II der JVA Tegel, am 2. Juni 1989 in der Teilanstalt III statt. Am 6. Dezember 1989 war dann der nächste Arbeiterstreik, die Insassenvertretung bezeichnete diesen Arbeiterstreik jedoch als sinnlos, um Veränderungen im Strafvollzug zu erreichen. Daraufhin wurde diese Aktion abgeblasen.

Danach versuchte dann die Autonome Selbsthilfegruppe, eine Sitzstreikaktion in der Anstaltskirche am 19.1.1990 durchzuführen, die bereits vier Wochen vorher geplant war. Doch die Insassenvertretung tat alles, um uns diese Aktion in der Kirche zu versauen! Sie setzte sich über unsere Köpfe hinweg mit dem Senat für Justiz und der Anstaltsleitung in Verbindung und erklärte, daß die Streikaktion sinnlos sei, da der Senat uns bereits in allem entgegengekommen wäre und soweit wie möglich unsere Forderungen erfüllt hätte.

Interessant ist zu erfahren, daß Werner Fiegel, als er seine Kritik zur Diskussion hätte stellen können, dies wohlweislich nicht tat, und zwar bei jener Sitzstreikaktion in der Anstaltskirche am 19. Januar 1990. Hier erschien er nicht. Ihn interessierte an jenem Abend die Teilnahme an der Schachgruppe mehr als die Sitzstreikaktion.

Richtigzustellen ist auch noch ein weiterer Punkt. Werner Fiegel unterstellt den Autonomen Interessenvertretern in der JVA Tegel, daß sie die ersten gewesen seien, die bei einem Arbeiterstreik nicht gestreikt, son-

dern zur Arbeit gegangen wären. Dies ist absolut unrichtig. Richtig ist, daß bei jeder Aktion, gleich welcher Art, die Autonomen Interessenvertreter die neuesten Informationen sofort nach "draußen" weitergeben. Einige - in der Funktion von Berichterstattern - rücken dann mit den anderen zur Arbeit aus, nicht um zu arbeiten, sondern um das Anlaufen der jeweiligen Aktion zu beobachten und über ihre diesbezüglichen Erkenntnisse dann zu berichten. Solcherlei aus unserer Sicht wichtigen Aktivitäten im Interesse der Gefangenen vermißt man bisher völlig bei der Gesamtinsassenvertretung (GIV).

Wir von der Autonomen Selbsthilfegruppe der Justizvollzugsanstalt Tegel glauben, daß es jetzt an der Zeit ist zu prüfen, wer die Gesamtinsassenvertreter sind und welche Interessen sie vertreten, um es ans Tageslicht zu bringen, daß diese sogenannten Insassenvertreter ihre Tätigkeit nicht nach den Interessen ihrer Mitgefangenen, sondern nach ihren eigenen Interessen ausrichten. Es ist aber noch etwas anderes bei der GIV, daß diese bis heute versäumt hat, was jedoch heute mal zur Sprache gebracht werden sollte. Bis zum heutigen Tag hat die sogenannte Gesamtinsassenvertretung es versäumt, die Medien in Berlin - Presse und Rundfunk - zu informieren, wenn Gefangene Repressalien ausgesetzt waren. Ganz alleine die Autonome Selbsthilfegruppe der Justizvollzugsanstalt Tegel war es, die bisher Presse und Rundfunk - hier Radio 100 - einschaltete, wenn es darum ging, Dinge aus dem Strafvollzug der Öffentlichkeit zugänglich zu machen, die der Abhilfe bedurften. Dies zeigt deutlich, wie wir von der Autonomen Selbsthilfegruppe der JVA Tegel uns für unsere Mitgefangenen, uns für ihre Belange und Interessen einsetzen.

Auf die an die Adresse der Gesamtinsassenvertretung der Justizvollzugs-

anstalt Tegel (GIV) von uns gerichtete Forderung, eine Art Rechenschaftsbericht über ihre Tätigkeit von Mitte letzten Jahres bis zum heutigen Tag abzulegen und im Lichtblick veröffentlichten zu lassen, hat man seitens der GIV bis zur Stunde nicht reagiert.

Die Autonome Interessenvertretung nimmt hiermit die Gelegenheit wahr, noch einmal zu betonen, daß sie einen lockeren, menschlichen Strafvollzug anstrebt, den letztendlich zu erreichen ihr keine Mühe, kein Zeitaufwand zu groß ist. Wir verweisen in diesem Zusammenhang auf die Gefangenenzeitschrift "Durchblick", Folge 4/1990, in der unsere Forderungen, unsere Alternativ-Vorschläge zum Resozialisierungsprogramm nachzulesen sind. Es sollte an dieser Stelle vielleicht angemerkt werden, daß wir die Redaktion des Lichtblicks gebeten haben, vorbezeichneten Artikel vom Durchblick zu übernehmen\*.

Wir sollten vielleicht noch der Vollständigkeit halber - noch einmal - erwähnen, daß wir durchaus zu einer Koalition mit der Gesamtinsassenvertretung der Justizvollzugsanstalt Tegel (GIV) bereit sind, doch in diesem Zusammenhang betonen, daß wir das an die Bedingung knüpfen, daß man sich um 180° dreht und künftig nicht die eigenen Interessen verfolgt, sondern die der Gefangenen. Abschließend sei noch angemerkt, daß aus unserer Sicht der Dinge den Interessen der Gefangenen mehr gedient ist, wenn mehrere sozusagen konkurrierende Interessenvertretungen - wie dies im freien Leben im Rahmen eines Mehrparteiensystems geschieht - sich der Belange der Gefangenen annehmen, als wenn alles in der Hand einer einzigen - autark herrschenden - Insassenvertretung liegt. Beispiel: die DDR, die fast vierzig Jahre von der einen Partei, der SED, beherrscht wurde.

Die Autonome Selbsthilfegruppe der Justizvollzugsanstalt Tegel

## Menschlichkeit, Gerechtigkeit ...

... diese schönen Worte sind nicht von mir erfunden. Gleichwohl, beinahe jeder Mensch erlebt die Welt nicht anders als ich. Jeder kennt diese zwei Worte.

Vor wenigen Wochen kam ich nach Tegel, wo ich kraft rechtskräftigem Urteil des Landgerichts Berlin "ge-

bessert" werden soll. Drei Berufs- und zwei Laienrichter verurteilten mich wegen angeblichen Drogenbesitzes zum befristeten Aufenthalt im Knast. Meine Eindrücke in Tegel sind schockierend. Ich denke, daß jeder, der die Umstände ein wenig bewußt betrachtet, in Tegel das folgende Bild festhalten könnte über

die hiesigen, von "humanen" Leitern dieses Gefängnisses angeordneten Abläufe und die von Gott verlassenen Insassen. Zweifellos reichen Beobachtungen einiger Tage nicht aus, um das ganze Bild mit seinen Tiefen zu sehen. Man muß hier schon länger leben, um einigermaßen zu begreifen, was Strafe tatsächlich bedeutet und wohin sie führt: Zur Besserung der Rechtsbrecher oder zu deren völliger Zerrüttung. Allerdings, so scheint es mir, wenn die Strafe keinem solchen Zweck dient, dann allein schon durch die Umstände, wie sie vollzogen wird, führt sie eher zum zweiten denn zum ersten Fall.

Davon zeugt der seelische Zerfall der Eingeschlossenen. Wahrhaftig, weit braucht man nicht zu laufen, die Wahrheit liegt oft direkt vor der Nase. Und weil die Wahrheit oft sehr nahe ist, gewöhnt man sich an sie, und durch diese Gewöhnung nimmt man sie nicht mehr wahr. Darin liegt das ganze Übel. Die Frage ist nur: Gibt es in Freiheit Menschen, die ein wirkliches Interesse haben an dieser Wahrheit, die die vom Verurteilten zu erleidende Strafe ist, und an den Folgen dieser Strafe? Wenn es sie gibt, werde ich stets bereit sein, die Umstände, unter denen die Eingesperrten leben, den seelischen Zerfall dieser Wesen zu zeigen. Es soll vor allem auf die Hauptfunktionäre in diesem Gefängnis aufmerksam gemacht werden und wie von ihnen die psychische Zerlegung der Eingesperrten schon in der Untersuchungshaft in Moabit vorbereitet und in Tegel weiter fortgeführt wird, bis hin zum völligen Zerfall. Ich bin kein Psychoanalytiker, um im einzelnen darzulegen, wie der Prozeß der psychischen Zerlegung der Eingesperrten in Moabit einsetzt und in Tegel seinen Höhepunkt erreicht. Eine solche Aufgabe obliege seriösen Psychologen und Psychiatern, um großes Leid, dem die gequälten und wehrlosen Eingesperrten ausgesetzt sind, zu vermeiden.

Es genügt nicht, daß die Verurteilten ihre Freiheit, ihren sozialen Stand verloren haben, viele gar ihre Kinder, Ehefrauen und Freunde - kurz: Alles, was für einen Menschen wichtig ist, um ein menschliches Leben zu führen. Sie werden noch zusätzlich psychisch bestraft: Die erste psychische Bestrafung ist die Einzelzelle, in der der Prozeß des seelischen Zerfalls einsetzt. Die zweite ist die Furcht vor der eigenen Machtlosigkeit, die Furcht vor sich selber, vor der nicht an Isolation gewöhnten, nicht für Isolation geschaffenen menschlichen Natur; die Furcht vor der Ungewißheit der Erwartung. Die dritte Bestrafung ist das Bewußtsein, das

Empfinden, welches durch das Ausmaß der Bestrafung darüber entsteht, daß das Leben in einer Gefängniszelle nicht einen Pfifferling wert ist.

So beginnt der Prozeß des psychischen menschlichen Zerfalls in Moabit. Und setzt sich weiter fort in dem folgenden Bild in Tegel: Nach der Ankunft in Tegel, ankommend aus der Moabiter Zelle, trifft der Eingesperrte im Verwahrhaus II ein, dem sogenannten Aufnahmehaus. An den folgenden Tagen beginnen die Funktionäre - sprich Sozialarbeiter oder -arbeiterinnen -, seine Persönlichkeit kennenzulernen. Die Funktion der Sozialarbeiter soll darin bestehen, dem Eingesperrten zu helfen, einen Weg zur Besserung zu finden. Das heißt, ihm im Rahmen der Anstaltsmöglichkeiten den Weg zum eigenverantwortlichen Arbeitsleben zu zeigen, ihn auf die Zukunft vorbereiten, ihm die Möglichkeit geben zur Hoffnung auf das Leben in Freiheit. Doch eine solche Vorbereitung findet aus zwei Gründen nicht statt.



Der erste Grund: Die Funktion der Sozialarbeiter oder -arbeiterinnen soll, wie zuvor dargelegt, darin bestehen, den Weg zur Besserung zu zeigen oder mindestens in der Vorbereitung zum normalen, eigenverantwortlichen Leben in Freiheit. Doch sie scheinen sich mit völlig anderen Dingen zu befassen. Die Macht, die Sozialarbeiter über die Eingesperrten haben, ist nicht gering. Durch Ausübung dieser Macht scheinen sie ihre Rolle vergessen zu haben. Sie selbst nehmen auf sich die Rolle der Psychologen und Analytiker der menschlichen Seelen. Auf diese Weise übertreten sie ihren gesetzlichen Auftrag und verfehlen das eigentliche Ziel der Strafe als Mittel zur Besserung, weil der Sozialarbeiter - dessen Aufgabe darin besteht zu helfen und nicht zu analysieren, zu zeigen, aber nicht Objektstudien zu betreiben - seine Pflicht nicht aus psychologischen Gesichtspunkten erfüllen kann, da diese nicht zu seinen Aufgaben gehören und seine geistigen Fähigkeiten überschreiten. Doch die Macht, die diese Sozialarbeiter in ihren Händen haben, hat sie soweit verblendet, daß sie selber nicht mehr die Kraft haben zu begreifen, worin ihre Aufgabe gegenüber den Eingesperrten besteht. Schon soweit gefallen sie sich in ihrer Rolle als Psychologen, in ihren Experimenten mit den Seelen der unglücklichen und gebrochenen Menschen. Das ist der erste Grund.

Der zweite Grund: Der Eingesperrte, der bereits aus Moabit an der Seele

gebrochen ankommt, gerät vor allem unter den Eindruck und die äußere Einwirkung des ihm als Lebensraum zugewiesenen finsternen Hauses II, unter die äußere Einwirkung des toten Hauses mit seinen "toten" Insassen. Allein dieser Eindruck bricht die ohnehin schon gebrochene Seele des Eingesperrten, und es versteht sich von selbst, daß unter diesem Eindruck den Eingesperrten eher das Empfinden der Furcht vor der zu erleidenden Strafe bemächtigt, denn das Empfinden der Sühne oder irgendeines Lebenszieles. Aus dem Empfinden der Furcht entwickelt sich der zweite Teil des seelischen Niederganges. Diese Entwicklung begünstigt hauptsächlich Drogen. Andererseits ist der Strafgefangene vom Sozialarbeiter abhängig, weiß selber jedoch noch nicht, was er will. Um sein Schicksal zu erleichtern, willigt er in eine beliebige Arbeit ein oder Vorschläge des Sozialarbeiters, sich selbst noch keine Verantwortung gebend, nicht wissend, was er selber will. Mit der Zeit gerät ein solcher Eingesperrter immer tiefer in die völlige Abhängigkeit von seinem Sozialarbeiter und gewöhnt sich an diese Abhängigkeit wie ein Hund, der begreift, daß er ohne seinen Herrn vergessen und nicht gestreichelt wird, sich an seinen Herrn gewöhnt. Diese Abhängigkeit erreicht eine höhere Stufe: In ihrer Abhängigkeit binden sich die Eingesperrten in Gedanken schon instinktiv an ihren Sozialarbeiter, Psychologen, Therapeuten usw. Bis Ende der Strafzeit nimmt diese Erziehung die Form einer bloßen Dressur an, die den Eingesperrten die Fähigkeit zur Selbstständigkeit endgültig verdrängen läßt.

Diese menschenunwürdige, erniedrigende Dressur widerspricht dem menschlichen Selbstwertgefühl und dem gesunden Menschenverstand. Die Abhängigkeit, in die Sozialarbeiter, Psychologen und Therapeuten den unglücklichen Eingesperrten treiben, spricht dafür, daß es Ziel solcher Abläufe ist, den gottverlassenen Wesen das Bewußtsein zu vermitteln, sie hätten das Recht über sich selbst verloren.

Mit solchen Empfindungen werden die Verurteilten in die Gesellschaft freigelassen. Ist das die Strafe zur Besserung? Natürlich interessiert sich niemand wirklich für die Zukunft der Freigelassenen. Interessieren aber jemanden in der Gesellschaft die Worte Gerechtigkeit und Menschlichkeit? Wenn ja, möge er sich erinnern an die Schicksale der Menschen im Knast, die die Hoffnung verloren auf Gerechtigkeit, Menschlichkeit und alles menschliche.

Piotr Stefan Grzymski

Doch genehmigungsfähig:

# Sondersprechstunden

10.1.90

Herrn Reuthe  
im Haus

Betr.: Zusätzliche Sondersprechstunden

Da Sie meinem Antrag auf zusätzliche Sprechstunde nicht entsprochen haben, werde ich Ihnen den aufgeführten Grund noch einmal etwas näher erläutern.

Meine sozialen Bindungen bestehen aus meiner Verlobten, einigen Verwandten und auch einigen Freundschaften, die im übrigen weder vorbestraft noch kriminell veranlagt sind. Da sich nun aber die Zeit meiner sozialen Bindung zu meiner Verlobten im Laufe eines Jahres auf lediglich 2 Tage - nämlich 4 Sprechstunden im Monat - oder 48 Stunden beläuft und das schon wenig genug ist, gehe ich davon aus, daß Sie sich nicht weiter sträuben, den im Strafvollzugsgesetz geforderten Resozialisierungsauftrag, der im übrigen auch für Sie bindend ist, in der Form zu unterlaufen, daß Sie freie Sprechstundenkapazitäten nicht vergeben, nur weil ich nicht bereit bin, Ihnen eine märchenhaft schöne oder gar tragische Geschichte zu erzählen.

Sollten Sie jedoch weiterhin auf eine "ausreichende Begründung" oder gar auf einen "begründeten Notfall" bestehen, werde ich mir die Erlaubnis, Ihnen einen solchen zu konstruieren, von Herrn Flüge einholen.

Ich fordere Sie letztmalig auf, mir eine zusätzliche Sprechstunde für ... zu gewähren, ohne mich weiterhin zum Lügen aufzufordern. Im Falle einer Ablehnung erwarte ich einen rechtmittelfähigen Bescheid.

(...)  
Edgar Klapschinski

.....

23.1.1990

Herrn  
Edgar Klapschinski  
Teilanstalt II

Sehr geehrter Herr Klapschinski,  
Ihre Anträge auf Sondersprechstunden für den 25.1., 29.1. und

Bemühungen der Insassenvertreter, eine generelle Erhöhung der Sprechstunden zu erreichen, waren bisher erfolglos. Alle Anträge werden mit dem Hinweis auf die angespannte Personalsituation (hoher Krankenstand bei den Beamten) abgelehnt. Es bleibt also wie bisher bei zwei Regel- und zwei Sondersprechstunden; weitere Sondersprechstunden müssen beim zuständigen Teilanstaltsleiter beantragt und begründet werden.

Mit dieser unbefriedigenden Regelung - warum müssen Sprechstunden, die zur Erhaltung und Förderung der sozialen Beziehungen dienen, noch extra begründet werden - gab sich ein Mitgefangener nicht zufrieden und wehrte sich mit Erfolg dagegen. Der folgende Schriftwechsel zeigt wie er - und das kann jeder Gefangene erreichen - doch noch zu seinem Recht gekommen ist. Interessant hierbei ist auch, daß die Anstalt eine gerichtliche Entscheidung vor der Strafvollstreckungskammer (wegen der möglichen Signalwirkung?) letztendlich scheute.

Man sieht, es geht vieles. Wir, die Gefangenen, dürfen nur nicht alles widerspruchslos hinnehmen, was von der Anstaltsleitung verordnet wird. Wir sollten um alle Rechte, die uns das Strafvollzugsgesetz gewährt, auch kämpfen.

-kali-

30.1.1990 müssen wir leider als nicht genehmigungsfähig zurückweisen.

Nach der bestehenden rechtsgültigen Regelung sind Anträge auf Sondersprechstunden, die über die pauschal gewährten zwei Sondersprechstunden hinaus beantragt werden, in jedem Einzelfall sachbezogen zu begründen. Eine derartige Begründung liegt für die o. a. Anträge nicht vor.

Wir bedauern, Ihnen keinen günstigeren Bescheid geben zu können. Die freigemachten drei Briefumschläge geben wir zu unserer Entlastung zurück. Auf die beigefügte Rechtsbehelfsbelehrung nehmen wir Bezug.

Hochachtungsvoll  
Im Auftrag  
Seider

.....

4.3.90

An das LG Berlin  
Turmstraße 91  
1000 Berlin 21

Betr.: 546 StVK (Vollz) 35/90

Unter o. g. Aktenzeichen betreffend Vorgangs ergeht der Antrag, die Vollzugsbehörde anzuweisen, die in meinen Anträgen vom 7.1., 8.1. und 17.1.90 zu Sondersprechstunden gegebenen Begründungen anzuerkennen.

Es handelte sich bei den von mir eingeladenen Personen um mir nahestehende Bekannte, die zur Erhaltung meines sozialen Umfeldes wichtig

sind. Auf Grund der ansonsten geringen Sprechstunden in der Teilanstalt II, die ausschließlich durch meine Verlobte genutzt werden, sind die Anforderungen des § 23 StVollzG erfüllt.

Edgar Klapschinski

.....

Justizvollzugsanstalt Tegel

4. April 1990

An das  
Landgericht Berlin

- 546 StVK (Vollz) 35/90 -

In der Strafvollzugssache  
Edgar Klapschinski

teilen wir im Hinblick auf die gerichtliche Verfügung vom 7.3.90 und das Schreiben des Antragstellers vom 4.3.90 mit, daß wir den im hiesigen Verfahren angefochtenen Bescheid vom 23.1.90 heute aufgehoben haben, so daß der Rechtsstreit in der Hauptsache erledigt sein dürfte.

Gegen eine Kostenentscheidung zugunsten des Antragstellers erheben wir keine Einwendungen.

Soweit der Antragsteller weiterhin von ... besucht werden möchte, kann er sich mit einem entsprechenden Begehren erneut an seinen zuständigen Teilanstaltsleiter wenden.

Im Auftrag  
Grashof

Mit Beschluß des Kammergerichts in Berlin vom 18. April 1990 wurde einem Insassen der JVA Tegel wieder einmal die Unzulänglichkeit unserer Rechtsordnung vor Augen geführt. Er bekam seine rechtliche Ohnmacht zu spüren: Mit Antrag auf gerichtliche Entscheidung vom 2. Juli 1988 hatte er Beschwerde gegen folgende Maßnahme des Leiters der JVA Tegel eingelegt: Die Reduzierung der Gemeinschaftssprechstunden (Meetings) von zwölf auf vier mit dem Umzug der Insassen der Teilanstalt I in die neu errichtete Teilanstalt VI. Das Kammergericht verwarf die Rechtsbeschwerde - 21 Monate und 16 Tage nach Antragstellung - als unzulässig.

Der zweite Satz des § 23 Strafvollzugsgesetz besagt: "Der Verkehr mit Personen außerhalb der Anstalt ist zu fördern." Wie die Förderung der sozialen Kontakte mit einer Reduzierung der Meetings in Einklang zu bringen sein sollen, wird wohl ewig ein Geheimnis der Anstaltsleitung bleiben - und auch des Gerichts, oder sollte beiden der § 23 StVollzG nicht bekannt sein?

Seit dem Jahre 1973 wurden in der Justizvollzugsanstalt Tegel regelmäßig, und zwar durchschnittlich 15mal jährlich pro Station im Wohngruppenvollzug der Teilanstalt I, sogenannte Gemeinschaftssprechstunden abgehalten. Zu den rund zweistündigen Treffen, die auf der jeweiligen Station - im Beisein eines Justizbediensteten - stattfanden, konnten vom Gefangenen Verwandte, Bekannte, Vollzugshelfer und später auch andere regelmäßige Kontaktpersonen eingeladen werden.

Ende 1982 traten folgende Veränderungen in Kraft: Die Anzahl der Meetings wurde von bisher garantiert 15 auf maximal 12 gesenkt. Darüberhinaus wurde das Stattfinden von der Anwesenheit eines Gruppenleiters (damals noch zumeist Sozialarbeiter) abhängig gemacht. Ursache für die Änderungen war die Eröffnung der Teilanstalt V mit 180 Haftplätzen und damit verbunden die steigende Anzahl der von der Pforte I der JVA Tegel abzufertigenden Besucher. Aufgrund der Veränderungen fanden 1983 im Haus I auf den verschiedenen Stationen zwischen 30 und 80 % weniger Meetings statt als im vergleichbaren Vorjahreszeitraum. Diese Tendenz setzte sich 1984 fort.

Das veranlaßte einen Insassen der Teilanstalt I der JVA Tegel, gegen die vorgenommenen Änderungen gerichtlich vorzugehen. Doch sein Antrag wurde von der Strafvollstreckungskammer beim Landgericht Berlin im Juli 1983 zurückgewiesen. Das Kammergericht hob diese Entschei-

## Rechtsbeschwerde wegen Reduzierung der Meetings vom Kammergericht verworfen

# ... da waren's nur noch vier ...



dung mit seinem Beschluß vom 4.10.83 auf. Das Landgericht wurde verpflichtet, erneut zu entscheiden und kam am 8.5.1984 zu folgendem Ergebnis (549 StVK 127/83 Vollz): 1. Die Kürzung von 15 auf 12 Gemeinschaftssprechstunden pro Jahr und Station wird akzeptiert. - 2. Die Anwesenheit der Gruppenleiter bei den Gemeinschaftssprechstunden ist zwar sachdienlich; die Forderung nach der Anwesenheit als Voraussetzung für das Stattfinden der Gemeinschaftssprechstunden ist jedoch nicht rechtmäßig.

Der Anstaltsleiter wurde somit verpflichtet, dem antragstellenden Gefangenen einmal monatlich die Teilnahme am Meeting zu ermöglichen. Der Anstaltsleiter dachte jedoch nicht daran, auf die Anwesenheitspflicht der Gruppenleiter zu verzichten. Das führte zum Ausfall weiterer Gemeinschaftssprechstunden mit der Folge, daß ca. 45 Gefangene Anträge auf gerichtliche Entscheidung stellten, mit dem Ziel, den Anspruch auf Gleichbehandlung juristisch durchzusetzen. Der Anstaltsleiter vertrat den Standpunkt, daß er bis zur Entscheidung über die Folgeanträge nichts zu veranlassen

habe und die bisherige Praxis unverändert fortbestehen kann. Nach den zu erwartenden unterschiedlichen StVK-Entscheidungen wollte er auf jeden Fall Rechtsbeschwerde einlegen und die abschließende Meinungsbildung des Kammergerichts herbeiführen. Und das dauert schließlich seine Zeit.

Es wird einem Anstaltsleiter auch nicht gerade schwer gemacht, durch gerichtlichen Beschluß auferlegte Verpflichtungen nicht zu erfüllen. Bereits am 27.4.1983 traf das Kammergericht eine Entscheidung (5 Ws 25/83 Vollz), daß der § 172 VwGO (Androhung und Festsetzung eines Zwangsgeldes zur Durchsetzung einer gerichtlichen Entscheidung) im Strafvollzugsrecht nicht anwendbar sei, weil der Gesetzgeber eine Vollstreckung von Gerichtsentscheidungen in Strafvollzugsachen nicht geregelt habe (siehe "Strafverteidiger" Heft 1/84, S. 33 ff). Der damalige justizpolitische Sprecher der SPD-Fraktion im Abgeordnetenhaus von Berlin, Dr. Andreas Gerl, formulierte das so: "Der Gesetzgeber habe es offenbar nicht für denkbar gehalten, daß Anstaltsleiter Gerichtsentscheidungen mißachteten."

So kann es nicht verwundern, daß die Anstaltsleitung mit Dienstanweisung Nr.17/88 zu § 24 StVollzG vom 13. Mai 1988 betreffend "Abwicklung der Sprechstunden und Meetings in der Teilanstalt VI" unter Punkt 9.1. anordnete: "Auf jede Wohngruppe der Teilanstalt VI werden grundsätzlich maximal 4 Meetings angeboten." Mit Umzug der Gefangenen der Teilanstalt I (in der Woche vom 30. Mai bis 3. Juni 1988) in die neu eröffnete Teilanstalt VI trat diese Dienstanweisung in Kraft. Damit war die Reduzierung von zwölf auf vier Meetings vollzogen - ohne Angabe von Gründen. Den Beschluß der Strafvollstreckungskammer des Landgerichts Berlin vom 8.5.1984 hatte man wohl "vergessen": "Der Leiter der JVA Tegel wird ... verpflichtet, ... monatlich einmal die Teilnahme an einer Gemeinschaftssprechstunde zu ermöglichen ..."

Leider fanden sich nur zwei Gefangene bereit, gegen den neuerlichen Abbau der Gemeinschaftssprechstunden einen Antrag auf gerichtliche Entscheidung zu stellen. Der Leiter der JVA Tegel beantragte beim Landgericht Berlin die Zurückweisung. Hier auszugsweise aus der Begründung vom 28.7.1988:

"(...) Zwar ist nach § 23 S. 2 StVollzG der Verkehr der Gefangenen mit Personen außerhalb der Anstalt zu fördern, jedoch kann dieser Grundsatz nur im Rahmen der organisatorischen und personellen Möglichkeiten der Anstalt verwirklicht werden.

Der Besucherandrang war bereits vor Schließung der Teilanstalt I in der letzten Zeit stark angestiegen. In der Folge kam es zu Überlastungen der Vollzugsbeamten im Torbereich. Die erforderlichen Einlaßkontrollen konnten in einer für die Besucher zumutbaren Zeit nicht mehr mit der gebotenen Gründlichkeit vorgenommen werden.

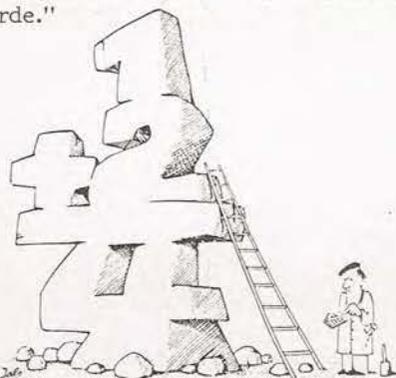
Erhöhte Sicherheitsrisiken ergaben sich auch durch die Schwierigkeit, Gruppenleiter und Gruppenbetreuer zu motivieren, regelmäßig und persönlich zwölfmal im Jahr Meetings abzuhalten. Diese erhöhten Anforderungen führten teilweise sogar zu krankheitsbedingten Ausfällen.

Nach alledem ergibt sich, daß die im organisatorischen Ermessen des Anstaltsleiters liegende Entscheidung, die Meetingzahl nach der Schließung der Teilanstalt I zu reduzieren, sachlich gerechtfertigt war. Begünstigende Maßnahmen wie zwölf Meetings pro Jahr können widerrufen oder wie hier vermindert werden, wenn nach der ursprünglich getroffenen Entscheidung nachträglich

Umstände eintreten, welche die Anstalt, wenn sie die Entwicklung vorausgesehen hätte, berechtigt hätten, die entsprechende Genehmigung erst gar nicht zu erteilen (vgl. auch § 14 Abs. 2 Nr. 1 StVollzG).

Bei der Verminderung der Meetingzahl wurde der Verhältnismäßigkeitsgrundsatz beachtet. Die Meetings der neuerrichteten Teilanstalt VI sind von größerer Qualität als jene der alten Teilanstalt I. Die jetzigen Meetings finden in einem übersichtlichen Pavillon statt, wodurch die Möglichkeit, intensivere Gespräche zu führen, verbessert wurde.

Zudem ist der Zweck der Meetings zu beachten. Dieser liegt darin, den Gruppenleitern die Möglichkeit zu geben, das soziale Umfeld der Gefangenen kennenzulernen. Es wurden zu Meetings nur Personen zugelassen, die nachweislich eine langdauernde feste Beziehung zu dem Gefangenen haben, die förderungswürdig ist. Dieser Zweck wird auch bei vier Meetings pro Jahr mit verbesserter Qualität erzielt, wie die Erfahrungen in der Teilanstalt V und in der Sozialtherapeutischen Anstalt zeigen, wo bereits bisher so verfahren wurde."



Das sind also die Gründe, die Zahl der Meetings so drastisch zu reduzieren: Steigende Besucherzahlen (und das bei erheblich niedrigeren Gefangenenzahlen als 1983), die Schwierigkeit, Gruppenleiter und Gruppenbetreuer zu motivieren, Meetings abzuhalten; organisatorisches Ermessen ...; und dann - man beachte - die größere, verbesserte Qualität, die gleich zweimal Erwähnung findet.

Ein Antrag auf gerichtliche Entscheidung erledigte sich von selbst, durch die Entlassung des Gefangenen. Der verbleibende Antrag schien der Anstaltsleitung mehr Probleme zu bereiten oder war es vielleicht mangelndes Vertrauen in dem Antrag und der Begründung des Leiters der JVA Tegel? Eine Stellungnahme des Antragstellers führte zu einer zweiten Stellungnahme des Antragsgegners, für die man sich bis Ende Februar 1989 Zeit nahm. Sie wieder-

zugeben kann hier nicht der Platz sein, weil sie im Vergleich zur ersten keine wesentlichen neuen Erkenntnisse anführt.

Um ganz sicher zu gehen, wurde der Antragsteller im Sommer 1989 in die Teilanstalt V verlegt. Damit hatte sich das Verfahren in der Hauptsache erledigt. Die Anstaltsleitung setzte die Kammer von der Verlegung in Kenntnis und stellte dementsprechend den Antrag, den dem Verfahren zugrundeliegenden Antrag auf gerichtliche Entscheidung nunmehr wegen Hauptsachenerledigung und fehlendem Rechtsschutzinteresses als unzulässig zu verwerfen. So braucht es nicht zu verwundern, daß der Antrag auf gerichtliche Entscheidung vom 2. Juli 1988 von der Strafvollstreckungskammer beim Landgericht Berlin mit Beschluß vom 5. Februar 1990 als unzulässig verworfen wurde: "Der Antrag auf gerichtliche Entscheidung ist unzulässig, weil sich die Hauptsache nach Einreichung des Antrages erledigt hat ... Die Hauptsache hat sich durch Verlegung des Antragstellers aus der TA VI in die TA V erledigt. (...) Somit ist der Antragsteller seit seiner Verlegung in die TA V ... nicht mehr beschwert, ihm fehlt das für seinen hiesigen Antrag auf gerichtliche Entscheidung erforderliche Rechtsschutzinteresse."

Die hiergegen eingelegte Rechtsbeschwerde führte zu keinem Erfolg. Der 5. Strafsenat des Kammergerichts in Berlin beschloß in seiner Sitzung vom 18. April 1990 einstimmig:

"Die Rechtsbeschwerde ... wird ... als unzulässig verworfen, weil es nicht geboten ist, die Nachprüfung der angefochtenen Entscheidung zur Fortbildung des Rechts oder zur Sicherung einer einheitlichen Rechtsprechung zu ermöglichen (§ 116 Abs. 1 StVollzG)."

So einfach ist das alles, und vor allem rechtens. Wirklich? Das Strafvollzugsgesetz schreibt die Förderung der sozialen Kontakte vor. Die Anstaltsleitung hingegen reduziert die Zahl der Meetings. Und das Gericht gibt seinen Segen dazu. Fiel auch nicht schwer: Die Verlegung des Antragstellers "befreite" ihn von seiner Rechtsbeschwerde ... Wie sich das auf das Rechtsbewußtsein des Betroffenen auswirken muß, überlasse ich der Phantasie jedes einzelnen. Die Senatsverwaltung für Justiz hingegen muß sich fragen lassen, wie sie mit einer derartigen Rechtsauffassung ihrer Organe die Resozialisierung von Gefangenen betreiben will. Wird mit solcher Rechtsauffassung nicht das Strafvollzugsgesetz konterkariert?

-rdh-

An die  
Senatsverwaltung für Justiz  
...

Betr.: Dienstaufsichtsbeschwerde gegen  
den Leiter der Teilanstalt V in  
der JVA Tegel

Sehr geehrte Damen,  
sehr geehrte Herren,

in der Anlage füge ich Ihnen ein  
Schreiben des Herrn Oberregierungs-  
rats Auer, Teilanstaaltsleiter der TA  
V, bei. Es handelt sich dabei um eine  
Antwort auf einen Antrag eines  
Gefangenen.

Abgesehen von dem Umstand, daß dem  
Schreiben - absichtlich? - kein  
Rechtsmittelbescheid beigelegt wurde,  
sollen nach Auskunft weiterer Inhaftierter  
an ca. 200-250 Inhaftierte  
gleichlautende Schreiben der Anstaalts-  
leitung verschickt worden sein, die  
offensichtlich alle kopiert und mit  
gleichem Wortlaut versehen waren.

Daß diese Handlungsweise mit dem  
Gesetz, welches die individuelle  
Handhabung vorschreibt, nicht in  
Einklang zu bringen ist, bedarf mit  
Sicherheit keiner weiteren Erörterung.  
Daß darüber hinaus - zumindest muß es  
so erscheinen - der Inhaftierte  
"eingeschüchtert" werden soll, seine  
gesetzmäßigen Rechte nicht weiter zu  
verfolgen, ist allerdings mehr als  
skandalös und bedarf der dringenden  
Überprüfung durch Sie als Aufsichtsbehörde.

Die weitere offensichtliche Unkenntnis  
vom rechtlichen Würdigen des

Berlin, den 2.5.1990

Diese massenhaft verfaßten Bescheide  
weisen gerade auf individuelle Bearbeitung  
hin, sie sprechen auch in dieser Form  
für sich ...!

In einigen Fällen wurde schon  
Dienstaufsichtsbeschwerde geführt:

An den Anstaaltsleiter  
Herrn Lange-Lehngut

Sehr geehrter Herr Lange-Lehngut!

Kurz vor Verbüßung von 2/3 meiner  
Strafzeit wird die Strafvollstreckungs-  
kammer prüfen, ob verantwortet werden  
kann zu erproben, ob ich außerhalb des  
Strafvollzuges keine Straftaten mehr  
begehen werde.

Die Strafvollstreckungskammer kann  
diese Erprobung i.d.R. nur dann  
verantworten, wenn zu diesem Zeitpunkt  
schon genügend Zeit im Freigang  
verbracht wurde.

Der Beginn des Freigangs richtet sich  
jedoch nach dem voraussichtlichen  
Entlassungszeitpunkt der im Vollzugsplan  
vermerkt wurde.

Ich beantrage deshalb, daß meiner  
Vollzugsplanung ein voraussichtlicher  
Entlassungszeitpunkt nach 2/3 der  
Strafzeit zugrunde gelegt wird.

Bei Ablehnung meines Antrags bitte  
ich um einen rechtsmittelfähigen  
Bescheid.

Mit freundlichen Grüßen



# DIE INSASSEN- VERTRETUNG INFORMIERT:

## Haus V

### Zweidrittelabstimmung in der JVA Tegel

Vor einiger Zeit entschloß sich  
eine große Zahl von Insassen, auf  
die Anstaaltsleitung der JVA Tegel  
Druck in der Form auszuüben, als  
daß sie gemeinsam am gleichen Tag  
Anträge auf Abstellung zum 2/3-  
Zeitpunkt stellten. Sie wollten auf  
die leidliche bisherige Praxis  
aufmerksam machen ...

"Leidlich" deshalb, weil wir hier  
in der JVA Tegel an letzter Stelle  
bei der Abstellung zum 2/3-  
Zeitpunkt stehen ...! "Leidlich"  
auch deshalb, weil mit einer  
Amnestie anläßlich des  
Zusammenschlusses beider  
deutscher Staaten nicht zu  
rechnen ist, wie die  
inzwischen eingetroffenen  
Antworten auf gestellte  
Fragen ergeben.

Die Anstaaltsleitung hatte auf  
die begründeten Einzelanträge  
nur stereotypische Antwort-  
briefe - ohne Rechtsmittel-  
belehrung - und teilweise  
(rechtswidrig an Samstagen  
und Sonntagen datiert) mit  
falschen Rubrum zugestellt.

Herrn Oberregierungsrates Auer mag Anlaß geben, die fachlichen Qualifikationen des Teilanhaltsleiters zu bezweifeln. Es bedarf also auch hier mit Sicherheit einer genaueren Überprüfung.

Auf Grund des Umstandes, daß offensichtlich elementare Rechte Inhaftierter durch die Leitung der JVA Tegel verletzt werden, sehe ich mich - auch als Außenstehender - veranlaßt, Dienstaufsichtsbeschwerde zu stellen.

Als Bürger habe ich die Pflicht, Gesetzesverletzungen - und um eine solche handelt es sich im vorliegenden Fall - den zuständigen Behörden zur Kenntnis zu bringen. Daß zudem versucht wird, gesetzwidrig "Druck" auszuüben und die Inhaftierten davon abzuhalten, gegebenenfalls entsprechend ihrer freien Willensbildung den Rechtsweg zu gehen, ist ebenfalls mit dem Gesetz nicht vereinbar.

Ebenso ist bereits mehrfach festgestellt worden, daß durchaus der Inhalt eines Vollzugsplans der richterlichen Überprüfung unterliegt. Wenn hier von seiten des Anstaltsleiters etwas anderes vorgetragen wird, so sicher nur aus dem Grund, daß er über rechtliche Kenntnisse in unzureichendem Umfang verfügt.

Es ist daher auch Aufgabe von Ihnen als zuständige Aufsichtsbehörde, diesen Zustand durch geeignete Bildungsmaßnahmen schnellstmöglich zu beenden. Da der Anstaltsleiter, zumindest unter Hinweis auf seine Ausführungen, nicht einmal über die allgemein bekannten "Standardwerke" des StVollzG verfügt, rege ich an, solche ihm auszuhändigen.

Ich bitte um Mitteilung des bei Ihnen geführten Aktenzeichens.

Ich verbleibe,

mit freundlichen Grüßen

Heiko Bonath  
Berlin

Rund 38 % der Insassen stellten Anträge auf Abstellung zum 2/3-Zeitpunkt. Fast 21 % der Insassen sind schon über diesen Zeitpunkt hier! Nur rund 7 % sind auf diesen Zeitpunkt abgestellt. Ca. 4 % sind LLer und SVer und kamen für die Anträge genausowenig in Frage wie die Leute der Dealerstation; außerdem hatten sich die Männer des Hauses III E nicht daran beteiligt, weil in diesem Haus sowieso von einer Entlassung zu 2/3 ausgegangen wird. Auch die Männer der SothA haben keine Anträge gestellt. Die dortige Praxis liegt bei einer Abstellung zu 5/6. 18 % der Insassen waren nicht daran interessiert, etwas für eine vorzeitige Entlassung zu tun.

Bei einem Ausländeranteil von über 10 % ist die Problematik und die schlechte Information dieser Leute größer! Sehr viele gehen davon aus, daß sie nach Verbüßung der Halbstrafe abgeschoben werden ... Herr Kehrein (SenJus) ist dieser Meinung entschieden bei der Versammlung der Langstrafer im Haus V entgegengetreten. Hier sollte (muß!) der Ausländerbeauftragte bessere Aufklärung leisten!

Der Vertreter der Insassen des Hauses II hatte es abgelehnt, seine Insassen über die Antragstellung zu informieren ...! Zu welchem Preis ...?! Es ist doch schon verdächtig genug, daß er seinen TAL bei der Ablehnung von kritischen Insassenvertretern unterstützt!

In Anbetracht, daß wohl ab Herbst 1990 die neue AV zum § 10 StVollzG in Kraft treten soll, wird es Zeit, daß in dieser JVA endlich aktiv daran mitgearbeitet wird!

Werner Fiegel  
Hans Joachim Fromm

### Mens sana in corpore sano

(Nur in einem gesunden Körper entwickelt sich ein gesunder Geist)

Wehe, du wirst krank in Tegel ... Oder macht "Tegel" krank ...? Das Haus V hat den höchsten Krankenstand bei den Beamten ...! Das Haus V liegt in einer internen Unfallstatistik weit vor den anderen Häusern ... Oder macht das Haus V krank ...? Oder liegt es gar nicht am Haus...??? Wenn ein Beamter einen freien Tag braucht - und ihm wird gesagt ... "nimm doch 'nen Krankenschein, das ist einfacher ..." und Beamte - und Knackies - wissen dies ... Und dann kommt sooon "Kranker" nach langer Zeit wieder und soll nun Gefangene zur Arbeitsaufnahme motivieren (DSVollz I, 2) ... Da stimmt doch sehr vieles nicht!!!

Unsere Arztgeschäftsstelle ist normalerweise mit 7 (!) Beamten besetzt - habt ihr da mal reingeschaut ...?! Überwiegend macht ein alter Herr dort treu seinen Dienst ...! Eine Ärztin haben wir ja nun (wie lange?) gemeinsam mit Haus VI; hoffentlich wird sie nicht zu schnell "weggelobt"! Im Grunde müßte man über die ganze ärztliche Versorgung in der JVA Tegel seitenlang schreiben - aber was nützt es, wenn niemand etwas merkt, wenn keiner etwas "sehen" will ...?!

Ein Beispiel gefällig? Niemand hat bisher registriert, daß immer häufiger Insassen zu Hautärzten nach Moabit oder Plötzensee fahren. Eine Vielzahl der Gefangenen lehnt eine Behandlung durch den Hautarzt hier in Tegel ab! Insassenvertreter haben da mal "Behandlungszeiten" gestoppt: 23

Patienten in 17 Minuten! Macht er hier in Tegel nur "Galopp", weil draußen seine zahlenden Patienten warten ...?! Und was heißt hier, Herr Doktor, "guten Ruf ruinieren"?, den müssen Sie sich erst einmal erwerben! Hic Rhodos - hic salta!

Es wird Zeit, daß die Senatsverwaltung sich an die Koalitionsvereinbarungen hält und endlich die ärztliche Versorgung den zuständigen Gesundheitsbehörden unterstellt ... Schnell ...! Bevor hier noch einer "gesund" wird ...

Hans Joachim Fromm

### Der „schlechte“ Umgang

Der ehemalige Justizsenator L. A. Rehlinger schrieb einmal in einem Artikel über "Resozialisierung ist besser als Schutz vor neuen Straftaten" davon, daß nicht mit Scheinargumenten gegeneinander, sondern wohl besser miteinander wirkungsvoll gearbeitet werden solle ...! Prof. Scholz wies in "zur Sache" ganz besonders darauf hin, daß die Mitarbeit in Insassenvertretungen besonders hoch zu bewerten sei ... Soweit zwei Volljuristen ... Soweit zwei Konservative ...

Unser TAL bringt es nicht nur fertig, aktiven Insassenvertretern das Leben schwer zu machen - was ihm nicht benommen sein soll -, er bestätigt auch in seinen "berühmten" Ablehnungen auch als Gründe: "keine Gruppenaktivitäten"! Neuerdings nun warnt er vor diesen "gefährlichen" Leuten! Insassen, die sich auf Informationen ihrer Insassenvertreter berufen, werden vor diesem "schlechten Umgang" gewarnt ...! "... sie befinden sich in schlechter Gesellschaft ..." Sooo viel Ehre für uns?!

An Ihr ständiges ...: "Ich sehe keine Notwendigkeit ..." oder "Damit kann ich leben ..." haben wir uns gewöhnt, woher sollte auch plötzlich "Einsicht in Notwendigkeiten" kommen ... hat sich für Sie doch nur das Management in der Senatsverwaltung geändert - nicht die Vollzugspolitik ... Kein Grund also für Sie, sich eventuellen neuen Gegebenheiten anzupassen ... Und "damit leben" ... Es gibt ein deutsches Sprichwort: "Ist der Ruf erst ruiniert, lebt es sich ganz ungeniert!"

Uns wäre es peinlich, würden Sie uns loben, so lange Sie den Umgang mit uns den Häftlingen nicht schmackhaft machen können ..., soll es uns schon recht sein! Und wann haben Sie schon einmal der Insassenvertretung dieses Hauses etwas "recht" gemacht ...?!

Werner Fiegel  
Hans Joachim Fromm

# Erklärung der Gesamtinsassenvertretung

Um die Insassenvertretungen in der JVA Tegel ist es schlecht bestellt. Kaum ein Gefangener hat noch Interesse, sich mit der (Teil-) Anstaltsleitung zusammenzusetzen, Anträge zu schreiben und letztendlich nur auf Ablehnung zu stoßen. Von den einst ca. 60 Insassenvertretern (August 1989) ist nur noch ein knappes Dutzend übriggeblieben. Dieser kleine Rest - von vielen Gefangenen schon belächelt - fühlt sich irgendwie mißbraucht. Aus diesem Grunde haben wir uns darauf geeinigt, folgende Erklärung - gleichzeitig als Presseerklärung - abzugeben:

## Erklärung der Gesamtinsassenvertretung der Justizvollzugsanstalt Tegel

Die Gesamtinsassenvertretung ist bemüht, in konstruktiver Zusammenarbeit mit der Senatsverwaltung für Justiz, der Anstaltsleitung, Anstaltsbeiräten, externen Mitarbeitern sowie Abgeordneten, Mißstände im Strafvollzug deutlich zu machen und im Sinne der Koalitionsvereinbarungen von SPD/AL an der Umgestaltung des Strafvollzugs mitzuarbeiten.

Diese nun seit einem Jahr andauernden Bemühungen der Insassenvertreter werden seitens der Senatsverwaltung und der Tegeler Anstaltsleitung nicht ernst genommen. So werden grundsätzlich alle Vorschläge und Anträge nur schleppend beantwortet und dann meist negativ beschieden. Ein Mitspracherecht oder Vorschlagsrecht bei den Organisations- bzw. Koordinierungskonferenzen wird den Insassenvertretern nicht gewährt!

Die Insassenvertreter werden von allen maßgeblichen Entscheidungen ausgeschlossen und verstehen ihre freiwillige Tätigkeit nur noch als Alibifunktion!

Die Insassenvertreter wollen und können ihre Aufgaben unter den gegebenen Umständen so nicht mehr fortsetzen und werden sich in Zukunft darauf beschränken, Öffentlichkeit herzustellen und mit interessierten Menschen außerhalb der Justiz zusammenzuarbeiten - zumindest so lange, bis die Arbeitsgrundlagen für die Insassenvertreter vorliegen (AV



zu § 160 StVollzG) und einige ihrer Forderungen erfüllt sind.

Die Insassenvertreter der JVA Tegel im Mai 1990  
(gez. 7 Unterschriften)

.....

Wir werden uns also in Zukunft mit unseren Wünschen und Anregungen an die Öffentlichkeit, die gewählten Volksvertreter, freiwilligen Mitarbeiter, Anstaltsbeiräte und die entsprechenden Institutionen wenden und diese darum bitten, sich mit der Anstaltsleitung und der Senatsverwaltung auseinanderzusetzen.

Unsere vorläufig letzten Anträge an die Senatsverwaltung und die Anstaltsleitung betreffen den Gefangeneinkauf und den, eine oder mehrere Musikgruppen ins Leben zu rufen.

.....

Berlin, den 22.5.1990

Gesamtinsassenvertretung der Justizvollzugsanstalt Tegel  
...

Justizsenatorin  
Frau Prof. Dr. Limbach  
...

Betr.: Gefangeneinkauf  
(§ 22 StVollzG)

Sehr geehrte Frau Prof. Dr. Limbach, Namens und im Interesse unserer Mitgefangenen fordern wir die Kündigung des Vertrages mit der Firma Rühl, Lieferant des Gefangeneinkaufs in der JVA Tegel, zum frühestmöglichen Zeitpunkt.

Wir beantragen,

den Gefangeneinkauf durch die Einrichtung eines Einkaufsladens auf dem Tegeler Anstaltsgelände zu ermöglichen. Diese Einrichtung könnte entweder durch einen neuen Vertragshändler oder durch die Anstalt selbst betrieben werden.

Gründe:

Nach § 22 Abs. 1 StVollzG "ist die Anstalt verpflichtet, darauf hinzuwirken, daß das Angebot soweit als möglich den Wünschen und Bedürfnissen der Gefangenen Rechnung trägt".

Der derzeitige Lieferant des Gefangeneinkaufs vermag die Bedürfnisse der Gefangenen nicht zu befriedigen.

So ist zu bemängeln

- ein ausreichendes Frischwareangebot,
- Saisonobst und -gemüse
- Sonderangebote (für jeden Verbraucher draußen erhältlich),
- das Warenangebot,
- die Frische der Ware,
- aber vor allem die Preisgestaltung.

Ständig werden die Preise erhöht; so kostet - um nur ein Beispiel zu nennen - 1 Kg Zucker DM 1,99!

Wir hoffen auf baldige Abhilfe.

Hochachtungsvoll  
Im Auftrag  
Kaliwoda

.....

Der Fairneß halber wollen wir nicht verschweigen, daß wir auch "Erfolge" zu verzeichnen haben. So können z. B. interessierte Gefangene bei der Fußball-Weltmeisterschaft die Spiele der deutschen Mannschaft bis zum Abpfiff sehen (ca. 22.45 Uhr), wie uns Herr Schmidt-Fich versicherte.

In den Häusern V und VI dürfen die Gefangenen zu den "Meetings" auch Eis und Kuchen (auch Mohnkuchen?) bestellen.

Klaus Kaliwoda  
Im Auftrag der GIV

## Wie immer ... — oder: Die Nuß des Monats

Der eingesperrte Mann läßt sich, wie immer, sein Osterpaket schicken ... Und die Versendenden halten sich, wie immer, an die Vorschriften des beigefügten Merkzettels ... Nichts ist enthalten, was verboten ist!

Dem Paket werden Muskatnüsse und Backaroma entnommen, der eifrige Beamte, so eifrig wie an der Mauer, schreibt seine Meldung ..., und nun befassen sich, ab A 12 aufwärts, hochbezahlte Beamte mit den Nüssen ...! So weit ... - so schlecht ...! ... denn gegen Vorschriften hatte ja niemand verstoßen ... Aber: Der Machtapparat kann nun "seine" Stärke demonstrieren. Und nun erst, wie immer, wenn Subalterne sich darstellen dürfen, wird es fast lächerlich.

Dem Gefangenen wird mitgeteilt, daß er die Muskatnüsse und das Backaroma sofort herauszugeben habe, oder man würde die Lebensmittel vernichten; auch um diesen Bescheid zu übermitteln, mußte ein Gruppenleiter seine sonst sicherlich knappe Zeit opfern ... Der Gefangene schreibt, wie immer in solchen Fällen, einen Vormelder und beanstandet unrechtmäßiges Verhalten der Entscheidenden. Unter anderem ...:

"... ich koche sehr gern, bin aber im Umgang mit Gewürzen zu anderen Zwecken unbedarf! Erbitte Auskunft, aus welchen sicherheitsrelevanten Gründen mir die Muskatnüsse aus dem Paket entnommen wurden! Nur der übereifrige Beamte oder Vorschrift?! Ich bin Brillenträger (2,5 Dioptrin) und kann daher nicht zielsicher werfen ... Oder welche Begründung gibt es sonst, da ich ja auch Pfeffer (als Waffe gegen die Augen) oder Waschkpulver (gleicher Effekt) kaufen kann ..."

Eine schriftliche Antwort erhält der Gefangene, wie immer ..., im Haus V nicht! Der Amtmann gibt dafür am Zaun der Teilanstalt V, "zwischen Tür und Angel" mündliche Auskunft ...!

"... die Frauen in Plötzensee haben aus Muskat Rauschmittel hergestellt ... deshalb ..." Der Gefangene: "... aus Bananen kann man das auch ...! Beabsichtigen Sie, die auch zu verbieten ...?" - Der Amtmann lächelt dazu süffisant ... wie immer ... Der Gefangene nimmt es zur Kenntnis, nicht lächelnd, aber fast nachsichtig ... Und mit Schrecken geht ihm durch den Kopf: Was passiert, wenn die hier dahinterkommen, daß die Frauen in der Plötze auch

denken ...?! Hat dieser Amtmann dann auch eine Handhabe, das Denken so 'zwischen Tür und Angel' zu verbieten ...?!

Moral von der Geschichte' ...: Was ins Paket kommt, bestimmt die Vorschrift nicht ... Was der Knacki erhält, bestimmt der Amtmann, dann und wann...

Werner Fiegel

## Kultur in Tegel

Das Kulturangebot in Tegel beschränkt sich in der Regel darauf, den Gefangenen einmal monatlich einen Spielfilm anzubieten. Eigeninitiativen der Gefangenen sind (bisher) nicht gefragt. Um diesen Mangel an Kultur- und Freizeitangeboten in der JVA Tegel abzustellen, möchte die Gesamtinsassenvertretung einen "Kulturausschuß" bilden. Dieser Ausschuß soll sich zusammensetzen aus

- interessierten Gruppenleitern
- freiwilligen Mitarbeitern

und soll in Zusammenarbeit mit der Sozialpädagogischen Abteilung sowie mit Unterstützung der Anstaltsleitung "etwas Leben in die Bude" bringen.

Erste Aktivität wird die Bildung von Musikgruppen in den einzelnen Häusern sein mit dem Ziel, eine "Knastband" zu schaffen, die den Rahmen für Musikveranstaltungen im Kultur-saal bildet.

Es geht ja wohl nicht an, daß eine Musikanlage und Musikinstrumente für mehrere tausend Mark verrotten, sich gleichzeitig aber über 30 Gefangene für eine Musikgruppe anmeldeten!

Das Konzept einer zu schaffenden "Knastband" sieht folgendermaßen aus:

- Die Gruppe im Haus II leitet der GL Brauner.
- Die Gruppe im Haus III leitet der freiwillige Mitarbeiter Herr Krokow.
- Die Gruppe im Haus VI leitet der freiwillige Mitarbeiter Herr Kohert.

Aus den besten Musikern dieser Gruppen wird eine "Knastband" gebildet. Die Koordination übernimmt Frau Ihnen (Haus VI) und wird dabei von der GIV (hier: Werner Fiegel, Haus V) unterstützt.

Die GIV stellte am 28.5.1990 einen Antrag an die Anstaltsleitung, in dem die Genehmigung der Musikgruppen gefordert wird.

-kali-

## Die Abschaffung der lebenslangen Freiheitsstrafe

Seit einigen Monaten gibt es eine Initiativgruppe der Lebenslänglichen in der TA III E. Mit Hilfe und Unterstützung der Mitveranstalter beabsichtigen wir Lebenslänglichen - und hierbei sollen sich bitte alle Lebenslänglichen in Berlin angesprochen und mit einbezogen wissen - im Herbst 1990 eine zweitägige kriminalpolitische Tagung durchzuführen.

Ziel dieser Veranstaltung soll es sein, erneut auf die in der lebenslangen Freiheitsstrafe steckenden Widersprüche und den Grundwiderspruch zu den Menschen- und Grundrechten aufmerksam zu machen und Überlegungen anzustellen, wie eine Abschaffung sinnvollerweise betrieben werden könnte.

Außerdem soll bei einer Veranstaltung in der JVA Tegel - die Genehmigung vom Senat und JVA vorausgesetzt - die Situation von uns Lebenslänglichen beleuchtet und reflektiert werden. Unsere Unterstützer und Mitveranstalter sind die Humani-

stische Union, das Komitee für Grundrechte und Demokratie, der republikanische Anwältinnen- und Anwälteverein, die Vereinigung Berliner StrafverteidigerInnen u. a.

In der nächsten Ausgabe des Lichtblicks werden weitere und konkretere Informationen von uns und den Entwicklungen sein. Abgesehen davon werden wir in allen Teilanstalten über Aushänge informieren und Vorschläge für Mitarbeit und übergreifende Treffen bekanntgeben, d. h. wenn wir natürlich die organisatorische Hilfe der JVA hierfür bekommen sollten.

Zuletzt noch der Hinweis, daß ein jeder Lebenslänglicher sich das Manifest wider die lebenslange Freiheitsstrafe zusenden lassen möchte. Zu beziehen ist das kostenlos beim Komitee für Grundrechte und Demokratie, An der Gasse 1, 6121 Sensbachtal.

Felix Koban  
für die Initiativgruppe der Lebenslänglichen

# Berliner Abgeordnetenhaus – Landespressediens –

Kleine Anfrage Nr. 1066 des Abgeordneten Albert Eckert (AL) vom 16.3.1990 über "Sicherungsverwahrung im Berliner Strafvollzug":

1. Wie viele Haftplätze für Sicherungsverwahrte gibt es derzeit in Berlin und wie viele sind davon z. Zt. belegt?
2. Wegen welcher Delikte wurden diese Gefangenen verurteilt?
  - a) Wie hoch ist der prozentuale Anteil der jeweiligen Deliktsart?
  - b) Wie viele der Gefangenen sind Wiederholungstäter?
3. Welches Alter und Geschlecht haben die Sicherungsverwahrten?
4. Wie unterscheidet sich der Vollzug der Sicherungsverwahrung vom allgemeinen Vollzug der Freiheitsstrafe in Berlin? Allgemein übliche Lockerungen der Sicherungsverwahrten, wie verlängerter Zellaufschluß, großzügigere Radio- und Fernsehnutzung und verlängerte Besuchszeiten genügen allerdings gemäß § 131 StVollzG nicht, um die besonders schädliche Wirkung einer langen, unbestimmten Freiheitsstrafe abzumildern, deren Zweck ausschließlich dem Schutz der Allgemeinheit dienen soll und keinen Strafcharakter aufweisen darf. Wie wird die Praxis der Berliner Sicherungsverwahrung dieser gesetzlichen Anforderung gerecht?
5. Wie sieht die Betreuung der Sicherungsverwahrten konkret aus; gibt es spezielle Behandlungsmaßnahmen für bestimmte Tätergruppen?
  - a) Wenn ja, um welche Behandlungsmaßnahmen handelt es sich?
  - b) Welche Personen welcher Berufsgruppen führen diese Maßnahmen durch?
6. Welche Ausbildungs-, Arbeits- und Freizeitmöglichkeiten bestehen für diese Gefangenen?
  - a) Gehen einige Sicherungsverwahrte einer Selbstbeschäftigung gemäß § 133 (1) StVollzG nach?
  - b) Wie hoch ist der Stundenlohn der vollzugsinternen und der -externen Arbeit?
7. Werden den Sicherungsverwahrten Vollzugslockerungen, Ausgänge und Freigänge gewährt?
  - a) Wenn ja, wie häufig, und welche Kriterien liegen dieser Entscheidung zugrunde?
  - b) Welche Person entscheidet darüber?
8. Wie sieht die Besuchsregelung für diese Gefangenen aus?
  - a) Welche weiteren Möglichkeiten gibt es, den Kontakt zu Verwandten und Freunden aufrechtzuerhalten?
  - b) Bei wie vielen Sicherungsverwahrten besteht überhaupt noch und bei wie vielen besteht überhaupt kein Kontakt mehr zu Verwandten und Bekannten?
9. Wie hoch ist die durchschnittliche Haftdauer der Sicherungsverwahrten, aufgegliedert in Freiheitsstrafe und in Sicherungsverwahrung?
  - a) Wie lange ist die durchschnittliche Verweildauer in der Sicherungsverwahrung für
    - Eigentums- und Vermögensdelikte?
    - Körperverletzungs- und Tötungsdelikte?
    - Andere Delikte (bitte spezifizieren)
  - b) Bei wie vielen Gefangenen handelt es sich um die erste Anordnung, und wie viele sind von einer weiteren Anordnung betroffen?
  - c) Über welchen Zeitraum erstreckt sich die Unterbringung in der Regel
    - bei der ersten Anordnung,
    - bei einer weiteren Anordnung?
10. In welchen zeitlichen Abständen finden bei diesen Gefangenen Haftprüfungen gemäß § 67 (e) StGB statt?
  - a) Denkt der Senat daran, die Prüfungsabstände zu verringern und die ersten Haftprüfungstermine vorzulegen?
  - b) Welche Tatsachen liegen der Entscheidung über die Vollstreckungsprognose zugrunde, - und aus welchem Zeitraum?
11. Wie viele Sicherungsverwahrte wurden in den letzten 5 Jahren entlassen?
  - a) Nach welcher Haftdauer?
  - b) Welche Kriterien liegen der Entscheidung über die Entlassung eines oder einer Sicherungsverwahrten zugrunde?
  - c) Welche Personen befinden darüber?
  - d) Wie alt waren die Gefangenen bei ihrer Entlassung?
12. Trifft es zu, daß in Berlin in der Regel Sicherungsverwahrte ohne Entlassungsvorbereitungen und entsprechende Vollzugslockerungen nach langjähriger Freiheitsstrafe entlassen werden?
13. Hält der Senat die Unbestimmtheit der Dauer einer Unterbringung bezüglich der Auswirkungen auf Psyche und Physis des/der Betroffenen vereinbar mit dem Recht auf Menschenwürde sowie dem aus dem Rechtsstaatsprinzip fließenden Gebot der Rechtssicherheit?

Antwort des Senats vom 4.4.1990 (eingegangen beim Abgeordnetenhaus am 10.4.):

Zu 1.: In der Teilanstalt V der Justizvollzugsanstalt Tegel ist eine Station mit 15 Haftplätzen für Sicherungsverwahrte eingerichtet. Davon sind z. Zt. 11 Haftplätze belegt. Ein weiterer Sicherungsverwahrter ist im behandlungsorientierten Bereich III/E untergebracht.

Zu 2.: Die derzeit inhaftierten Sicherungsverwahrten sind wegen folgender Delikte verurteilt:

- Straftaten gegen die sexuelle Selbstbestimmung (45 %),
- Tötungs- und Gewaltdelikte (40 %),
- Betrugsdelikte (10 %) und
- Eigentumsdelikte (5 %).

Alle Sicherungsverwahrten sind Wiederholungstäter.

Zu 3.: Alle Sicherungsverwahrten sind männlichen Geschlechts. Sie sind zwischen 32 und 56 Jahre alt.

Zu 4.: Der Vollzug der Sicherungsverwahrung richtet sich gemäß § 130 StVollzG grundsätzlich nach den Vorschriften über den Vollzug der Freiheitsstrafe. Darüber hinaus gelten die besonderen Bestimmungen der §§ 131 bis 135 StVollzG und die hierzu erlassenen Verwaltungs- und Ausführungsvorschriften.

Zu 5.: Die Betreuung der Sicherungsverwahrten orientiert sich an den o. g. rechtlichen Bestimmungen, wobei spezielle Behandlungsmaßnahmen für bestimmte Tätergruppen nicht angeboten werden. Dem Verwahrten stehen jedoch neben seinem fest zugeordneten Gruppenleiter die Mitarbeiter der psychosozialen Beratungsstelle sowie des psychologischen Dienstes der Justizvollzugsanstalt Tegel als Gesprächspartner beratend bzw. zu therapeutischer Behandlung zur Verfügung. Des Weiteren besteht die Möglichkeit der therapeutischen Behandlung in der Sozialtherapeutischen Anstalt bzw. durch externe Therapeuten.

Im übrigen steht dem Sicherungsverwahrten das Beratungs- und Behandlungsangebot der Teilanstalt V zur Verfügung.

Zu 6.: Derzeit geht kein Sicherungsverwahrter einer Selbstbeschäftigung im Sinne von § 133 Abs. 1 StVollzG nach. Der durchschnittliche Grundlohn beträgt derzeit 7,78 DM. Darüber hinaus kann eine bis zu 30 %ige Leistungszulage gewährt werden.

Kein Sicherungsverwahrter geht außerhalb des Strafvollzuges einer Arbeit nach. Im übrigen stehen den Verwahrten dieselben Ausbildungs- und Freizeitmöglichkeiten wie den anderen Inhaftierten der Justizvollzugsanstalt Tegel zur Verfügung.

Zu 7.: Zur Zeit werden drei Sicherungsverwahrten Vollzugslockerungen gewährt.

Über die Gewährung von Vollzugslockerungen wird nach pflichtgemäßem Ermessen unter Berücksichtigung der gesetzlichen Vorgaben (§§ 11, 13, 35, 36, 130 und 134 StVollzG) entschieden.

Je nach Entscheidungskriterien kommen als Entscheidungsträger in der Justizvollzugsanstalt Tegel der Anstaltsleiter, der Teilanstaltsleiter und der Gruppenleiter in Betracht.

Vor der ersten selbständigen Lockerungsmaßnahme ist die Zustimmung der Aufsichtsbehörde sowie die Anhörung des zuständigen Gerichts erforderlich.

Zu 8.: Die Besuchsregelung richtet sich nach §§ 24, 130 StVollzG.

Die Dauer der Sprechstunde beträgt bei Sicherungsverwahrten 60 Minuten gegenüber 30 Minuten bei Strafgefangenen. Lang andauernde feste Beziehungen werden darüber hinaus durch bis zu drei jährliche sogenannte Meetings, also mehrstündige Gruppensprechstunden, gefördert.

Bis auf zwei Sicherungsverwahrte haben alle Inhaftierten dieser Personengruppe Kontakte zu Verwandten und Bekannten.

Zu 9.: Die durchschnittliche Dauer der Sicherungsverwahrung wird statistisch nicht erfaßt.

Bei allen inhaftierten Sicherungsverwahrten handelt es sich um die erste Anordnung.

Zu 10.: Die erste Unterbringung in der Sicherungsverwahrung darf gemäß § 67 d StGB zehn Jahre nicht übersteigen. Gemäß 67 e StGB erfolgt die Anhörung des Sicherungsverwahrten durch die Strafvollstreckungskammer spätestens alle zwei Jahre.

Die Aussetzung der weiteren Vollstreckung der Unterbringung durch das zuständige Gericht (Strafvollstreckungskammer des Landgerichts Berlin) erfolgt, sobald verantwortet werden kann zu erproben, ob der Untergebrachte außerhalb des Maßregelvollzuges keine rechtswidrigen Taten mehr begehen wird (vgl. § 67 d Abs. 1 StGB). Als Prognosefaktoren kommen die Persönlichkeit des Sicherungsverwahrten, sein Verhalten im Vollzug sowie seine sonstigen Lebensverhältnisse in Betracht.

Zu 11.: In den letzten fünf Jahren wurden insgesamt neun Sicherungsverwahrte entlassen. Die Haftdauer betrug in einem Fall 17 Jahre, in zwei Fällen 14 Jahre, in zwei Fällen 13 Jahre, in einem Fall 12 Jahre, in zwei Fällen 10 Jahre und in einem Fall 6 Jahre.

Die Entscheidungen erfolgten jeweils durch Beschluß der zuständigen Strafvollstreckungskammer.

Das Alter der Sicherungsverwahrten bei ihrer Entlassung betrug zwischen 44 und 65 Jahren.

Zu 12.: Nein.

Zu 13.: Wie oben dargelegt, ist die Dauer der Unterbringung in der Sicherungsverwahrung im Falle der ersten Anordnung auf 10 Jahre befristet.

Im übrigen hält der Senat in Übereinstimmung mit dem Urteil des Bundesverfassungsgerichts vom 21. Juni 1977 (BVerfGE 45, 187 ff) den längere Zeit andauernden Freiheitsentzug grundsätzlich für verfassungsgemäß.

Prof. Dr. Jutta Limbach  
Senatorin für Justiz



**Kleine Anfrage Nr. 1089 des Abgeordneten Albert Eckert (AL) vom 22.3.1990 über "Aktenkennzeichnung bei HIV-infizierten Gefangenen":**

1. Trifft die Meldung des Volksblattes Berlin vom 14.3.1990 zu, wonach auf den Akten von HIV-infizierten Gefangenen ein dicker roter Punkt angebracht ist?
2. Teilt der Senat die Ansicht, daß dies eine Stigmatisierung der Betroffenen ist, die umgehend einzustellen ist?

Antwort des Senats vom 5.4.1990 (eingegangen beim Abgeordnetenhaus am 17.4.):

Zu 1.: Nein.

Zu 2.: Der Senat hielte eine solche Kennzeichnung ebenfalls für eine Stigmatisierung.

Prof. Dr. Jutta Limbach  
Senatorin für Justiz



# HAFTRECHT

bes. auch fristgebundene) Rechtsmittel telegrafisch eingelegt werden können (vgl. BVerfG NJW 1987, 2067; RGZ 151, 82, 86; BGHZ 79, 314, 316, 318; BAG NJW 1971, 2190, 2191; Baumbach/Lauterbach/Hartmann, ZPO, 47. A. 1989, Anm. 1 C zu § 129; Zöller/Schneider, ZPO, 15. A. 1987, Rdnr. 17 zu § 518).

Durch die an den Senat gerichtete Bescheinigung der JVA vom 3.5.1989 ist glaubhaft gemacht, daß sich der Geschäftsführer der Gesamtschuldnerin am 20.1.1989 zum Strafantritt gestellt hat, und daß sein Antrag, zur Wahrung der Rechtsmittelfrist ein Telegramm absenden zu dürfen, am 23.1.1989 abgelehnt worden ist. Das amtliche Schreiben vom 3.5.1989 ist ein taugliches Mittel der Glaubhaftmachung. Es ist während des "Verfahrens über den Antrag" auf Wiedereinsetzung (in die Beschwerdeinstanz) und damit noch rechtzeitig (§ 236 Abs. 2 ZPO) bei dem Senat eingegangen.

Nach § 32 Satz 1 StVollzG kann dem (Straf-)Gefangenen u. a. gestattet werden, Telegramme aufzugeben. Die Entscheidung hierüber steht im Ermessen der Vollzugsanstalt; der Strafgefangene hat lediglich einen Anspruch auf fehlerfreien Ermessensgebrauch (vgl. Calliess/Müller-Dietz, StVollzG, 4. A. 1986, Rdnr. 1 zu § 32 m. w. N.). Wie durch die Bescheinigung der JVA vom 3.5.1989 glaubhaft gemacht ist, ist der Antrag des Geschäftsführers der Gesamtschuldnerin, ein Telegramm auch absenden zu dürfen, abgelehnt worden, weil gem. § 32 StVollzG das Absenden von Telegrammen nur in dringenden Ausnahmefällen genehmigt werde, ein solcher Ausnahmefall indes aus Sicht der Vollzugsanstalt nicht vorgelegen habe. Dies ist damit begründet worden, daß der Geschäftsführer der Gesamtschuldnerin seine Terminsangelegenheiten vor Strafantritt hinreichend hätte erledigen können.

Es bedarf im Streitfall keiner Entscheidung, ob die Auffassung der JVA zutrifft, daß "gemäß § 32 StVollzG... das Absenden von Telegrammen nur in dringenden Ausnahmefällen" zu genehmigen sei. Der Wortlaut des Gesetzes sieht eine solche Beschränkung auf dringende Ausnahmefälle nicht vor. Da es als ermessensfehlerhaft angesehen wird, Telefongespräche oder das Aufgeben eines Telegramms in dringenden Angelegenheiten abzulehnen (vgl. Calliess/Müller-Dietz, a. a. O. m. w. N.), besagt nicht, daß im Umkehrschluß in jedem anderen Fall die Erlaubnis nach § 32 S. 1 StVollzG zu versagen ist. Dies bedarf hier indes keiner weiteren Vertiefung. Denn jedenfalls trägt die Entscheidung der JVA, das Absenden eines Telegramms zur Rechtsmitteleinlegung am 23.1.1989 abzulehnen, weil der Strafgefangene seine Terminsangelegenheiten vor Strafantritt "hinreichend" hätte erledigen können, der vorstehend wiedergegebenen, gem. § 31 Abs. 1 BVerfGG auch die Strafvollzugsbehörden bindenden Rspr. des BVerfG zur Ausnutzung von Rechtsmittelfristen nicht Rechnung. Mit einer im Widerspruch zur Rspr. des BVerfG stehenden Behandlung eines Antrages nach § 32 S. 1 StVollzG brauchte der Geschäftsführer der Gesamtschuldnerin nicht zu rechnen. Die Gesamtschuldnerin ist daher ohne eigenes Verschulden an der Wahrung der Frist zur Einlegung der Erstbeschwerde gehindert worden, so daß ihr auf rechtzeitig (§ 234 Abs. 1 u. 2 ZPO) gestelltes Wiedereinsetzungsgesuch die Wiedereinsetzung in den vorigen Stand zu gewähren ist.

Mitgeteilt von RiOLG Torsten Schmidt-Eichhorn, Köln.

Entnommen aus **Strafverteidiger**, 10. Jahrgang, Heft 4, Seite 170, April 1990

ZPO §§ 233, 238, 512 a, 569; StVollzG § 32 (Telegrafische Rechtsmitteleinlegung durch einen Strafgefangenen)

Der Beschwerdeführer darf nach der alle Gerichte und Behörden bindenden Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts die Rechtsmittelfrist voll ausschöpfen. Die Strafvollzugsbehörde ist daher verpflichtet, dem inhaftierten Beschwerdeführer nach § 32 StVollzG die Absendung eines Telegramms zur Einlegung der sofortigen Beschwerde zu gestatten, wenn er sich zu einem Zeitpunkt zur Einlegung des Rechtsmittels entschließt, zu dem die Beschwerdefrist nur so noch gewahrt werden kann. Wird die Absendung des Telegramms gleichwohl nicht erlaubt, so ist dem Beschwerdeführer auf seinen Antrag wegen der hierdurch verursachten Versäumung der Beschwerdefrist Wiedereinsetzung in den vorigen Stand zu gewähren.

OLG Köln, 2. Zivilsenat, Beschl. v. 2.6.1989 - 2 W 77/89 -

## Aus den Gründen:

Die Gesamtschuldnerin hat indessen im Verfahren der sofortigen weiteren Beschwerde glaubhaft gemacht, daß sie diese Frist ohne Verschulden ihres gesetzlichen Vertreters versäumt hat. Das LG hat in der angefochtenen Entscheidung ein Verschulden des Geschäftsführers der Gesamtschuldnerin daraus hergeleitet, daß er es versäumt habe, in der Zeit bis zu seinem Haftantritt, d. h. bis zum 20.1.1989 das Rechtsmittel einzulegen und jedenfalls die Rechtsmittelschrift an das Gericht abzusenden. Dieser Beurteilung vermag sich der Senat nicht anzuschließen. Das BVerfG hat mehrfach entschieden, daß der Zugang zu den Gerichten und zu den in den Verfahrensordnungen eingeräumten Rechtsmittelinstanzen nicht in unzumutbarer, aus Sachgründen nicht mehr zu rechtfertigender Weise erschwert werden darf (vgl. BVerfGE 40, 272, 275; 41, 23, 26; 41, 323, 326 f.; 42, 128, 130; 44, 302, 305; 50, 1, 3; 52, 203, 209 f.). Insbes. ist der Bürger nach der die Gerichte und Behörden gem. § 31 Abs. 1 BVerfGG bindenden Rspr. des BVerfG berechtigt, die ihm vom Gesetz eingeräumten prozessualen Fristen bis zu ihrer Grenze auszunutzen (vgl. BVerfGE 40, 42, 44; 41, 323, 328; 52, 203, 209). Mit dieser Rechtslage ist die Begründung der angefochtenen Entscheidung nicht zu vereinbaren. Der Rechtsmittelführer muß sein Rechtsmittel allerdings so rechtzeitig absenden, daß es unter Berücksichtigung der gewöhnlichen Laufzeiten noch vor Fristablauf bei Gericht eingeht. Ein am 23.1.1989 - vormittags oder in den Mittagsstunden - aufgegebenes Telegramm des Geschäftsführers der Gesamtschuldnerin wäre indes nach dem gewöhnlichen Postlauf noch am selben Tag bei dem AG oder LG Köln eingegangen, so daß die Frist durch eine solche telegrafische Rechtsmitteleinlegung am letzten Tage gewahrt worden wäre. Ein solches Telegramm des Geschäftsführers der Gesamtschuldnerin hätte auch der Formvorschrift des § 569 Abs. 2 ZPO - i. V. m. § 72 KO - genügt: In der Rspr. ist seit langem anerkannt, daß (ins-

§§ 84 Abs. 2, 156 Abs. 3 StVollzG, § 119 StPO (Durchsuchungsanordnungen des Anstaltsleiters gegenüber Untersuchungsgefangenen)

1. a) Für die Anordnung einer mit Entkleidung verbundenen körperlichen Durchsuchung sowohl von Straftals als auch von Untersuchungsgefangenen ist der Anstaltsleiter – und nicht der Haftrichter – zuständig, wenn die Durchsuchung zur Aufrechterhaltung von Sicherheit und Ordnung in der Anstalt erfolgt und alle Gefangenen gleichermaßen betrifft.  
b) Eine Vollzugsmaßnahme in diesem Sinne liegt auch dann vor, wenn die Durchsuchung auf zusätzliche Erwägungen, die im begründeten Verdacht der Umgehung der Postkontrolle und der geplanten Befreiung des Gefangenen wurzeln, gestützt wird.
2. Bis zum Erlaß eines Untersuchungshaftvollzugsgesetzes sind die Vorschriften des StVollzG auf den Vollzug der Untersuchungshaft entsprechend anwendbar, soweit nicht die Verschiedenartigkeit der Haftzwecke dem entgegensteht.
3. Hat der Anstaltsleiter seine Befugnis zur Anordnung von Durchsuchungen nach § 84 Abs. 2 StVollzG mit Zustimmung der Aufsichtsbehörde einem nachgeordneten Bediensteten übertragen, so steht dessen Anordnung der des Anstaltsleiters gleich (§ 156 Abs. 3 StVollzG).
4. § 84 Abs. 2 StVollzG setzt eine besondere, auf den Einzelfall abgestellte, individualspezifische Anordnung voraus. Die Vorschrift schließt nicht aus, daß eine solche Anordnung in mehreren Einzelfällen gleichzeitig getroffen wird.

Beschluß des Oberlandesgerichts Koblenz vom 14. August 1989 – 2 VAs 14/89 –

Entnommen aus Zeitschrift für Strafvollzug und Straffälligenhilfe, 39. Jahrgang, Heft 1, Seite 55, Februar 1990

Art. 5 Abs. 3 GG; § 4 Abs. 2 Satz 2, § 67 Satz 1 StVollzG (Beschränkung der Malerlaubnis: Keine bildhafte Darstellung von Gewalt)

1. Im Rahmen des verfassungsrechtlich gebotenen Vollzugsziels der Resozialisierung kann das Grundrecht auf Kunstfreiheit eingeschränkt werden, wenn diese Maßnahme erforderlich ist, um die inneren Voraussetzungen für eine spätere straffreie Lebensführung des Strafgefangenen zu fördern.
2. Bei einem Gefangenen, bei dessen Tat ein erhebliches Gewaltpotential zum Tragen gekommen war, ist es mit dem Vollzugsziel der Resozialisierung nicht zu vereinbaren, ihm zu gestatten, in seinen Bildern Gewalt zu zeigen. Zudem bestünde die Gefahr, daß die Gewaltdarstellungen in die Hände anderer wegen Gewaltstraftaten verurteilter Gefangener gelangen mit der Folge, daß auch diese in ihrer Fehlhaltung bestärkt werden.

Beschluß des Oberlandesgerichts Nürnberg vom 23. Mai 1989 – Ws 509/89 –

Entnommen aus Zeitschrift für Strafvollzug und Straffälligenhilfe, 39. Jahrgang, Heft 1, Seite 54, Februar 1990

§ 70 Abs. 1 StVollzG (Bestellung von Bastelmaterial)

Eine Regelung, wonach Gefangene in einer Hochsicherheitsanstalt aus Sicherheitsgründen ihr Bastelmaterial nur durch Vermittlung der Anstalt bestellen dürfen, ist nicht zu beanstanden.

OLG Nürnberg, Beschluß vom 24.6.1988 – Ws 634/88

Entnommen aus Zeitschrift für Strafvollzug und Straffälligenhilfe, 38. Jahrgang, Heft 2, Seite 122, April 1989

§§ 7, 109 StVollzG (Keine Anfechtbarkeit des Vollzugsplans)

Der Vollzugsplan ist nicht nach § 109 StVollzG anfechtbar, weil er selbst keine Maßnahme zur Regelung einzelner Angelegenheiten auf dem Gebiet des Strafvollzugs ist, sondern nur einen abänderbaren Plan für die Vollzugsgestaltung darstellt, auf Grund dessen die einzelnen Behandlungsmaßnahmen künftig getroffen werden sollen.

Beschluß des Oberlandesgerichts Koblenz vom 13.9.1989 – 2 Vollz (Ws) 36/89 –

Entnommen aus Zeitschrift für Strafvollzug und Straffälligenhilfe, 39. Jahrgang, Heft 2, Seite 116, April 1990

§ 14 StPO; §§ 109 ff StVollzG (Zuständigkeit der StVK bei Verlegung)

Wird ein Strafgefangener in eine andere Vollzugsanstalt verlegt, so ist ein gerichtliches Verfahren, mit dem er Vollzugslockerungen begehrt, an diejenige Strafvollstreckungskammer zu verweisen, in deren Bezirk diese Vollzugsanstalt ihren Sitz hat.

BGH, Beschl. v. 2.12.1988 – 2 ARs 536/88 (LG Lüneburg)

Entnommen aus Strafvollzug, 9. Jahrgang, Heft 10, Seite 440, Oktober 1989



§ 27 Abs. 3 und 4, § 29 Abs. 1 StVollzG; § 119 Abs. 6, § 148 Abs. 2 StPO (Beschränkung des Verkehrs mit dem Verteidiger)

Der Verkehr mit dem Verteidiger kann in Ermittlungsverfahren nur durch eine richterliche Anordnung gemäß § 148 Abs. 2 StPO beschränkt werden.

Diese setzt dringenden Verdacht einer Straftat nach § 129 a StGB voraus (Abweichung von BGH, StV 1984, 211).

Beschluß des BGH vom 23.6.1989 – I BGs 151/89 –

Entnommen aus Zeitschrift für Strafvollzug und Straffälligenhilfe, 39. Jahrgang, Heft 2, Seite 116, April 1990

§ 46 StVollzG (Dauer des Nichtbezuges von Taschengeld)

1. Der schuldhafte Verlust der Arbeit und die nachfolgende Beschäftigungslosigkeit wegen Arbeitsmangels darf nicht zu einem zeitlich unbegrenzten Verlust des Taschengeldes führen.
2. Der Senat hält – mit dem OLG Hamm (ZfStrVo 1988, 369 ff. und NStZ 1985, 429 Ls) – eine Begrenzung des Ausschlusses von Taschengeldbezug für die Dauer von drei Monaten für angemessen.

Beschluß des Oberlandesgerichts Koblenz vom 30.1.1989 – 2 Vollz (Ws) 1/89 –

Entnommen aus Zeitschrift für Strafvollzug und Straffälligenhilfe, 39. Jahrgang, Heft 2, Seite 118, April 1990

StPO § 121 (Berechnung der Halbjahresfrist bei mehreren Haftbefehlen; Fortdauer der U-Haft)

1. Werden gegen einen Beschuldigten nacheinander verschiedene Haftbefehle vollzogen, kommt es für die Fristberechnung gem. § 121 StPO darauf an, daß zu derselben Tat im Sinne von § 121 StPO alle Taten eines Beschuldigten gehören, die bei Erlaß des Haftbefehls bekannt gewesen sind und daher in den Haftbefehl hätten aufgenommen werden können.
2. Ein dreimonatiger Verfahrensstillstand wegen Überlastung der Gerichte stellt keinen wichtigen Grund im Sinne des § 121 Abs. 1 StPO dar. Der Überlastung ist vielmehr durch Geschäftsverteilungsmaßnahmen der Präsidenten der Gerichte unter Heranziehung von Zivilrichtern oder notfalls durch Neueinstellung von Richtern für zusätzliche Spruchkörper zu begegnen.

HansOLG Hamburg, Beschl. v. 29.8.1989 - 1 Ws 243/89 H

#### Aus den Gründen:

Die Voraussetzungen der Haftprüfung nach § 121 StPO sind gegeben. Der Angekl. befand sich im vorliegenden Verfahren zunächst aufgrund des Haftbefehls vom 24.5.1988 vom 2.6.1988 bis 15.6.1988 in U-Haft. Nachdem er vom weiteren Vollzug des Haftbefehls verschont worden war, wurde gegen ihn wegen des Vorwurfs, nach der Verschonung zwei weitere Btm-Delikte begangen zu haben, ein neues Strafverfahren eingeleitet und durchgeführt. In jenem Verfahren befand er sich aufgrund des Haftbefehls vom 25.1.1989 am 7.2.1989 und vom 9.3. bis 11.8.1989 in U-Haft. Währenddessen wurde im vorliegenden Verfahren unter Aufhebung des Haftbefehls vom 24.5.1988 der Haftbefehl vom 7.3.1989 erlassen, der neben dem ursprünglich bereits im aufgehobenen Haftbefehl aufgeführten Btm-Delikt vom Frühjahr 1988 weitere Btm-Delikte aus der Zeit von Juli 1987 bis Juni 1988 enthielt. Am 11.8.1989 wurde der Angekl. in dem neuen Strafverfahren freigesprochen und der Haftbefehl vom 25.1.1989, der bis zu diesem Tag vollzogen worden war, aufgehoben. Das freisprechende Urteil ist rechtskräftig. Seitdem befindet sich der Angekl. aufgrund des Haftbefehls vom 7.3.1989 - für den vorher nur Überhaft vermerkt war - in U-Haft.

Gegen den Angekl. sind damit im vorliegenden Verfahren zwar insgesamt erst 4 Wochen U-Haft vollzogen worden. Für die Berechnung der 6-Monatsfrist nach § 121 Abs. 1 StPO sind jedoch die mehr als 5 Monate zu berücksichtigen, die der Angekl. sich in dem Parallelverfahren aufgrund des Haftbefehls vom 25.1.1989 in U-Haft befunden hat. Denn die in jenem Verfahren erhobenen Vorwürfe gehören zu "derselben Tat" i. S. d. § 121 Abs. 1 StPO.

Der Begriff "derselben Tat" in § 121 StPO ist nicht identisch mit dem Tatbegriff des § 264 StPO, sondern weiter auszulegen. Dabei ist es in der Rspr. zwar streitig, ob neue Straftaten, die ein Beschuldigter erst nach Erlaß des ersten Haftbefehls während einer Aussetzung des Vollzuges begeht i. S. d. § 121 StPO noch zu "derselben Tat" gehören, wegen der der ausgesetzte Haftbefehl erlassen worden war. Diese Frage kann hier jedoch dahinstehen, da im vorliegenden Verfahren jetzt nicht mehr der erste Haftbefehl vom 24.5.1988 vollzogen wird, sondern der erweiterte Haftbefehl vom 7.3.1989. Bei der Prüfung der Voraussetzungen für die jetzige Haftprüfung nach § 121 StPO ist nunmehr auf diesen zur Zeit vollzogenen Haftbefehl und nicht auf seinen am 7.3.1989 aufgehobenen Vorgänger abzustellen. Damit gehören für diese Haftprüfung die im Parallelverfahren im Haftbefehl vom 25.1.1989 aufgeführten Vorwürfe zu "derselben Tat". Denn zur Tat in diesem Sinne gehören jedenfalls alle Taten eines Besch., die bei Erlaß des Haftbefehls bekanntgewesen sind und daher in den Haftbefehl hätten aufgenommen werden können (OLG Celle NStZ 1987/571; OLG Düsseldorf MDR 87/1048; Kleinknecht/Meyer, 39. A., Rdnr. 12 zu § 121 StPO m. w. N.). Bei Erlaß des jetzt vollzogenen Haftbe-

fehls waren aber die Vorwürfe, wegen denen der Haftbefehl vom 25.1.1989 ergangen war, bereits bekannt.

Die Haftprüfung ergibt, daß der Haftbefehl aufzuheben ist. Ein wichtiger Grund, der seinen weiteren Vollzug rechtfertigen könnte, ist nicht vorhanden. Das Verfahren ist seit dem Erlaß des Eröffnungsbeschlusses vom 21.5.1989 nicht mehr gefördert worden. Dieser Verfahrenstillstand ist auf Überlastung der Gerichte zurückzuführen.

Am 31.5.1989 hatte das LG Hamburg, Große Strafkammer 24, eine Übernahme und Verbindung des vorliegenden Verfahrens wegen Sachzusammenhangs mit dem dort anhängigen Parallelverfahren - in dem damals der Haftbefehl vom 25.1.1989 vollzogen wurde - abgelehnt. Der Grund dafür war, daß für das Parallelverfahren wegen der Geschäftslage der Kammer damals nur 4 Verhandlungstage zur Verfügung standen, die für die Verhandlung in allen - einschließlich der zu verbindenden Taten des vorliegenden Verfahrens - nicht ausgereicht hätten. Im Falle einer Verbindung hätte die Verhandlung wegen der Belastung der Kammer daher nicht vor Oktober 1989 stattfinden können.



Auch das AG Hamburg, Abteilung 132 b, konnte wegen Überlastung keine Hauptverhandlung ansetzen. Dazu vermerkte der Vors. am 9.6.1989, daß die vorliegende Sache wegen anderer Haftsachen und der Vorbereitung eines besonders umfangreichen Verfahrens zur Zeit nicht terminiert werden könne, und am 18.7.1989 ließ er der StA mitteilen, daß mangels ausreichender Verhandlungskapazität noch nicht absehbar sei, wann Hauptverhandlung anberaumt werden könne. Bisher hat sich daran nichts geändert. Der damit seit über 3 Monaten bestehende Verfahrensstillstand kann angesichts des durch die Menschenrechtskonvention garantierten Anspruchs eines Untersuchungsgefangenen auf zügige Förderung seiner Sache nicht mehr hingenommen werden. Länger andauernde Überlastung der Gerichte ist kein wichtiger Grund i. S. des § 121 Abs. 1 StPO. Ihr ist vielmehr durch Geschäftsverteilungsmaßnahmen der Präsidien der Gerichte - angesichts des Vorrangs des Grundrechts aus Art. 2 Abs. 2 GG evtl. unter Heranziehung von Zivilrichtern - oder notfalls durch Neueinstellung von Richtern für zusätzliche Spruchkörper zu begegnen (BVerfGE 36/264, (272), OLG Hamburg, StV 1985/198; Wendisch-LR, 24. A., Rdnr. 22; Müller in KMR, 7. A., Rdnr. 6; Karlsruher Kommentar, 2. A., Rdnr. 18; jew. zu § 121 StPO, jew. m. w. N.).

Mitgeteilt von RAen Wolf W. Römig und Dirk Gosau, Hamburg.

Entnommen aus **Strafverteidiger**, 9. Jahrgang, Heft 11, Seite 489, November 1989

StPO § 119 Abs. 3 (Keine Besuchserlaubnis für Dolmetscher bei Verteidigergesprächen in der Untersuchungshaft)

Ein Dolmetscher, der zur Führung eines Verteidigergesprächs mit einem in Untersuchungshaft befindlichen Beschuldigten hinzugezogen wird, bedarf als Hilfsorgan des Verteidigers keine Besuchserlaubnis.

LG Frankfurt/M., Beschluß vom 16.5.1989 - 89 Js 26329/88

#### Sachverhalt:

Auf den Antrag des Verteidigers des in Untersuchungshaft befindlichen Besch., gestattete das LG dem Verteidiger, diesen im Beisein eines vereidigten Dolmetschers zur Führung von Verteidigergesprächen aufzusuchen, ohne daß es einer Besuchserlaubnis für den vereidigten Dolmetscher bedürfe.

#### Aus den Gründen:

Mit Schreiben v. 8.5.1989 beantragt der RA E. als Verteidiger der U-Gef. Z. gerichtliche Entscheidung gegen eine Anordnung eines Beamten der JVA v. 8.5.1989, mit der der vereidigten Dolmetscherin B. der Zutritt in die JVA zum Zwecke des Dolmetschens des Verteidigergesprächs mit der U-Gef. Z. versagt wurde. Nach dem Inhalt der Antragschrift hatte die Dolmetscherin ihren Dolmetscherausweis sowie ihre Bescheinigung, daß sie allgemein vereidigt ist, vorgelegt. Dennoch war ihr der Zutritt zu der Gefangenen mit der Begründung verweigert worden, sie besäße keine Sprecherlaubnis.

Die stellv. Leiterin der JVA teilte auf telefonische Anfrage mit, die Pfortendienstanweisung der JVA sei ab dem 1.4.1989 dahingehend geändert worden, daß Dolmetscher nur mit einer Besuchserlaubnis des zuständigen Richters Zutritt haben, wobei es in Fällen genüge, daß die Besuchserlaubnis gegenüber dem Verteidiger, der den Dolmetscher mitbringe, mündlich erteilt worden sei.

Die Anordnung des Beamten der JVA entbehrt einer rechtlichen Grundlage. Gemäß Nr. 36 Abs. 1 der UVollzO darf der Gefangene mit seinem Verteidiger ohne besondere Erlaubnis mündlich verkehren. Soweit ein U-Gef. der deutschen Sprache nicht mächtig ist, bedarf es zur sinnvollen Führung eines Verteidigergesprächs der Hinzuziehung eines Dolmetschers. Dieser ist insoweit nicht Besucher i. S. d. Nr. 24 der UVollzO sondern vielmehr Hilfsorgan des Verteidigers. Soweit im Einzelfall hinsichtlich der Person des Dolmetschers Bedenken wegen der Sicherheit und Ordnung in der Anstalt bestehen, bedarf es einer entsprechenden Begründung. Vorliegend wurden solche Bedenken nicht vorgebracht. Vielmehr ist die Dolmetscherin B. allgemein vereidigt und damit im Verzeichnis der Dolmetscher und Übersetzer geführt sowie zur Bescheinigung der Richtigkeit und Vollständigkeit von Übersetzungen von Urkunden ermächtigt. Gemäß Nr. 2 c des Runderlasses des Hess. Ministers der Justiz vom 20.11.1984 kann eine allgemeine Vereidigung nur erfolgen, wenn der Dolmetscher die erforderliche persönliche Zuverlässigkeit besitzt. Anhaltspunkte dafür, daß diese Zuverlässigkeit bei Frau B. nicht gegeben ist, sind nicht bekannt.

Mitgeteilt von RA Hans-Ulrich Endres, Frankfurt/Höchst.

Entnommen aus **Strafverteidiger**, 9. Jahrgang, Heft 8, Seite 350, August 1989

#### § 67 b StGB (Widerruf der Aussetzung der Unterbringung)

Der Widerruf der Aussetzung der Unterbringung ist unter dem Gesichtspunkt des Vertrauensschutzes unzulässig, wenn die Entscheidung hierüber lange hinausgezögert wurde, daß der Verurteilte nicht mehr mit einem Widerruf zu rechnen brauchte (hier Widerrufsanspruch erst nach ca. drei Jahren trotz drei neuer Verurteilungen in dieser Zeit).

OLG Frankfurt/M., Beschluß vom 13.7.1989 - 3 Ws 490/89

#### Sachverhalt:

Am 11.11.1980 hatte das LG M. gegen den Verurteilten wegen Verstoßes gegen das BtMG auf eine Freiheitsstrafe von 1 J. 8 M. erkannt und die Unterbringung in einer Entziehungsanstalt angeordnet. Durch seit 30.11.1984 rechtskräftigen Beschluß des AG M. vom 14.11.1984 ist die Vollstreckung des Restes der Unterbringung zur Bewährung ausgesetzt und die Dauer der kraft Gesetzes eintretenden Führungsaufsicht auf 3 J. festgesetzt worden. Auf Antrag der StA vom 17.2.1989 ist durch den angefochtenen Beschl. der StVK vom 15.3.1989 die Aussetzung der Vollstreckung der Unterbringung widerrufen worden. Der Widerruf ist mit folgenden neuen Verurteilungen begründet worden: Am 21.4.1986 (rechtskräftig am selben Tag) hat das AG F. wegen unerlaubten Besitzes von Btm auf eine Freiheitsstrafe von 6 M. erkannt. Am 17.2.1987 (rechtskräftig seit dem 1.4.1987) hat das AG K. wegen verbotener Einfuhr von Btm zu einer Freiheitsstrafe von 6 M. verurteilt. Am 18.12.1987 (rechtskräftig seit dem 9.5.1988) hat das AG F. wegen unerlaubten Erwerbs von Btm auf eine Freiheitsstrafe von 5 M. erkannt. Die gegen den Widerrufsbeschluß der StVK gerichtete sofortige Beschwerde des Verurteilten hatte Erfolg.

Bei der gegebenen Sachlage teilt der Senat die Auffassung der StA bei dem OLG, wonach der Widerruf der Aussetzung der Unterbringung unter dem Gesichtspunkt des Vertrauensschutzes unzulässig ist. Denn die Entscheidung hierüber ist derart lange hinausgezögert worden, daß der Verurteilte unter den besonderen Umständen des vorliegenden Falles nicht mehr mit einem Widerruf zu rechnen brauchte (vgl. Dreher/Tröndle, StGB, 44. A., § 56 f Rdnr. 2 a m. Rspr.). Die StA hat erst am 17.2.1989 Widerrufsanspruch gestellt, obwohl die Dauer der Führungsaufsicht bereits im November 1987 abgelaufen war und der Verurteilte seit April 1986 dreimal wegen einschlägiger Straftaten zu Freiheitsstrafen verurteilt worden war. Bereits nach der ersten Verurteilung am 21.4.1986 hätte Anlaß bestanden, den Widerruf oder eine mildere Maßnahme wie die Verlängerung der Dauer der Führungsaufsicht zu beantragen und darüber gerichtlich zu entscheiden. Ein Entscheidungsbedarf war erst recht gegeben nach der zweiten Verurteilung vom 17.2.1987. Selbst nach der dritten Verurteilung verging noch mehr als ein Jahr, ehe - lange nach Ablauf der Dauer der Führungsaufsicht - der Widerrufsanspruch gestellt wurde. Mit einem solchen Antrag und dem dann tatsächlich ausgesprochenen Widerruf hat der Verurteilte nicht gerechnet, und er durfte auch darauf vertrauen, daß ein Widerspruch wegen der Verurteilungen im Zeitraum April 1986 bis Dezember 1987 nicht mehr erfolgen würde.

Mitgeteilt von RA Joachim Bremer, Frankfurt/M.

Entnommen aus **Strafverteidiger**, 10. Jahrgang, Heft 1, Seite 34, Januar 1990

#### §§ 120 StPO, 122 StVollzG (Beschleunigungsverbot bei Überhaft)

OLG Frankfurt, Beschluß vom 1.9.1989 - 1 Ws 180/89 -

1. Das in Haftsachen geltende besondere Beschleunigungsverbot ist auch in Überhaftsachen zu beachten.
2. Eine Überhaftsache ist wegen der mit der Überhaftnotierung verbundenen Einschränkung von Vollzugslockerungen grundsätzlich ebenso vordringlich zu bearbeiten wie jede andere Haftsache.
3. Eine längere Überlastung der zuständigen Strafkammer ohne Aussicht auf einen nahen Hauptverhandlungstermin rechtfertigt eine Aufrechterhaltung der weiteren Haftanordnung auch in Überhaftsachen nicht.

Mitgeteilt von Prof. Dr. Johannes Feest, FB 6, Universität Bremen, 2800 Bremen 33, Februar 1990

# Das Allerletzte



## Strafanzeige wegen Beleidigung

Am Montag, dem 28. Mai 1990, fand vor dem Amtsgericht Tiergarten ein Termin wegen Beleidigung gegen einen Vertreter der Autonomen Interessenvertretung statt. Erfreulicherweise nahm die Öffentlichkeit regen Anteil an diesem Termin. Sogar die Berliner Abendschau, die sich sonst keinesfalls besonders für die Belange von Gefangenen interessiert, war vertreten. Vielleicht hat das auch mit den Äußerungen des Hans-Joachim Weiß in der Berliner Abendschau zu tun. Dadurch ist die Öffentlichkeit wieder etwas sensibler auf den Bereich Strafvollzug geworden. Angeklagt war Wolfgang Rybinski, der angeblich mehrere leitende Justizbeamte der JVA Tegel beleidigt hat. Hier ein Auszug aus dem Aufruf vom 6.10.1989, der zur Anzeige führte:

**"Was man in diesem Hundezwinger mit Menschen macht, würde bestimmt die Öffentlichkeit in Berlin interessieren. Und es würde diese bestimmt auch interessieren, wer hierfür verantwortlich ist, wobei die berechtigte Frage aufkommen würde, wieso man es zuläßt, daß die Verantwortlichen dafür, so z. B. der Anstaltsleiter L.-L. und der Teilanstaltsleiter M. sowie die Gruppenleiter (Sozialarbeiter) T. und W. aus der Teilanstalt III der Justizvollzugsanstalt Tegel/Berlin bis heute Schlüsselpositionen im Vollzug innehaben konnten und unter ihre Regie Repressalien und sonstige faschistische Behandlungsmethoden gang und gäbe sind."**

Als einziger Zeuge von betroffener Seite war der Gruppenleiter W. aus der TA III da. Er wurde vom Richter in sehr ausführlicher Form über seine Eigenschaft als Zeuge belehrt. Auf die Frage, welcher Satz aus dem Brief ihn beleidigt hat, erklärte der Beleidigte, er habe die Formulierung nicht mehr im Kopf. Das rief großes Gelächter im Zuhörerraum hervor. Wenn sich jemand beleidigt fühlt, ist zu erwarten, daß er weiß, was ihn beleidigt hat - wenn er sogar zu einer Strafanzeige schreitet. Der

Richter las ihm dann die Formulierung vor und baute ihm eine "Eselsbrücke". Er fragte, ist das die Stelle, und der Zeuge bestätigte.

Dann berichtete der Zeuge, man hätte sich also unterhalten und dabei festgestellt, daß endlich etwas unternommen werden müsse. Schließlich habe er die Strafanzeige erstattet. Bemerkenswert ist noch seine Äußerung, die er fallen ließ, daß gegen die Formulierung "Repressalien" nichts einzuwenden ist. Für mich heißt das, daß es in Tegel Repressalien gibt. Außerdem sagte er - und das fand ich erstaunlich -, wir haben jahrelang Insassenvertreter für die TA III versucht zu finden und nach diesen Richtlinien haben wir die I.V. gewählt. Ich hoffe, es war ein Versprecher.

Der Rechtsanwalt des Beschuldigten, Rolf-Reiner Stanke, übergab dem Gericht einen Beweisantrag, in dem mehrere Zeugen Vorfälle aus der JVA Tegel bestätigen sollen. Ich möchte nur einige Stellen aus dem Beweisantrag zitieren, die mich sehr betroffen gemacht haben. In der Beweiserhebung zu 2. sagte er:

"Der Zeuge wird bekunden, am 21.9.1989 sei er von sechs Justizvollzugsbediensteten zwangsweise von der Teilanstalt II in die Teilanstalt III der JVA Tegel in die dortige sog. Stube und Küche verlegt worden. Als der Zeuge aufgrund der Enge der Zelle einen 'Koller' bekommen und gegen die Gitter geschlagen habe, habe ihm der Vollzugsdienstleiter F. zu verstehen gegeben, daß er nunmehr die Wahl habe, freiwillig in die psychiatrisch-neurologische Abteilung der JVA Tegel mitzukommen oder unter Gewaltanwendung dorthin verbracht zu werden. Gegen 13 Uhr an diesem Tag hätten dann Justizvollzugsbedienstete die sog. Stube und Küche gestürmt, den Zeugen geschlagen, getreten und ihm schwere Verletzungen zugefügt. Danach sei er in die psychiatrisch-neurologische Ab-

teilung gebracht worden. Dabei habe der Zeuge von der sog. Stube und Küche auf der Station B 1 über die Station A 1 bis zum Ausgang der Teilanstalt III bis zur psychiatrisch-neurologischen Abteilung der JVA Tegel eine deutlich sichtbare Blutspur hinter sich hergezogen. Trotz der erheblichen Verletzungen sei er in der psychiatrisch-neurologischen Abteilung weiter mißhandelt worden."

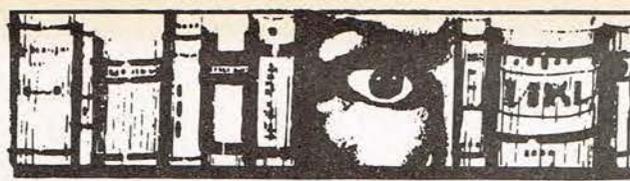
Die Beweiserhebung zu 4.: "Der Zeuge wird die Aussage des Zeugen zu 2. als Augenzeuge bestätigen und ergänzend angeben, die Vielzahl von Beamten, die mit Körperschutzschildern versehen die sog. Stube und Küche gestürmt hätten, hätten den Zeugen zu 2. ohne größere Gewaltanwendung fesseln und so gesichert in die psychiatrisch-neurologische Abteilung verbringen können, ohne daß es erforderlich gewesen wäre, den Zeugen zu 2. solche erheblichen Verletzungen beizubringen."

Der Zeuge wird ferner bekunden, daß er diese Beschuldigung gegenüber der Anstaltsleitung erhoben hätte, der Teilanstaltsleiter III, Herr M., diese Vorwürfe als ungeheuerlich befunden hätte und ein lediglich hausinternes Ermittlungsverfahren gegen die beteiligten Beamten keine Pflichtverletzung durch diese ergeben hätte.

Interessanterweise sei jedoch weder die Staatsanwaltschaft eingeschaltet worden noch habe es gegen den Zeugen zu 4. wegen seiner angeblich 'ungeheuerlichen Vorwürfe' ein Ermittlungsverfahren gegeben."

Diesem Beweisantrag ist eigentlich nichts hinzuzufügen. Da es sich um ein schwebendes Verfahren handelt, haben wir die Namen der beteiligten Justizbediensteten abgekürzt. Wir werden selbstverständlich weiter über dieses Verfahren berichten. Der nächste Termin ist am 6. Juni um 15 Uhr (siehe auch "Am Rande bemerkt", S. 11).

-gäh-



Hoffmann und Campe  
Poßmoorweg 5  
2000 Hamburg 60

Walter Helmut Fritz

## Zeit des Sehens

Daß wir dem Sehen herausgehobene Augenblicke verdanken, gehört zu den Erfahrungen, die den Erzählungen dieses Buches zugrundeliegen. Das unauflösbare Ineinander von Schönheit und Schmerz, Zauber und Schrecken wird erkennbar. Die Menschen dieser Prosastücke begreifen, daß sie ihre Widersprüche nicht beiseiteschieben können: Nichts dauert länger als ein Spiegelbild, jeder ist Gefangener seiner Geschichte.

Walter Helmut Fritz schildert in diesen Erzählungen und Prosastücken Ereignisse und Begegnungen, in denen Charaktere zutage treten, Porträts aufleuchten: die Tänzerin, der befreundete Dichter, die Krankenschwester, die Buchhändlerin. Sie werden lebendig als würde vor ihren Augen und denen des Lesers ein Vorhang weggezogen. Jeder Augenblick wird, so scheint es, zu einer Zeit des Sehens.

-rdh-

Hoffmann und Campe  
Poßmoorweg 5  
2000 Hamburg 60

Aharon Appelfeld

## Tzili

Tzili irrt allein durch die Wälder. Sie ist Entbehrungen und Entsagungen gewöhnt. Es ist Krieg, und der Judenhaß hat ihre Familie zerstört. So hat Tzili nicht nur ihr Zuhause verloren; verlassen von ihrer Familie ist sie völlig auf sich allein gestellt. Sie schläft im Dickicht, verdingt sich im Winter auf Höfen als Magd, wo man sie, die so "germanisch" aussieht, nicht als Jüdin erkennt, vielleicht auch nicht erkennen will.

Tzilis Überleben erscheint kaum möglich, doch sie erlebt in ihrem Leiden so etwas wie eine Romanze mit einem jüdischen Intellektuellen, der ebenfalls auf der Flucht ist. Er trifft mit ihr zusammen und verbringt eine ganze Zeit mit ihr in einer Höhle. Er jedoch zerbricht an der Welt und an der Un-Denkbarkeit der Greuel, während ihr Instinkt Tzili überleben und nach Kriegsende sogar den Weg nach Palästina finden läßt.

Die Leidensgeschichte dieses jüdischen Mädchens gibt Zeugnis vom Phänomen kollektiver Grausamkeit, dem zumeist das individuelle Leiden der Betroffenen gegenübersteht. Der Schluß der Verbrecher macht Unrecht zu Recht, und die, die das alles ertragen müssen, verlieren sich in sprachloser Vereinzelung.

-rdh-

Scherz Verlag  
Stievestraße 9  
8000 München 19

Jenny Glanfield

## Hotel Quadriga

"Hotel Quadriga" ist der Roman einer deutschen Hoteldynastie. Es ist die Geschichte eines berühmten Hotels, das durchaus das "Adlon" in Berlin gewesen sein könnte. Der Glanz der Kaiserzeit, die Tragödie des ersten Weltkriegs, die goldenen zwanziger Jahre, die Wirtschaftskrise, die Künstlerwelt und das Leben im Berlin jener Zeit wird in dieser Familiensaga lebendige Wirklichkeit.

Was sich historisch vor der eindrucksvollen Hotelfassade und privat hinter den Kulissen abspielt, das ist spannende, niveauvolle, glänzende Unterhaltung.

-rdh-

Scherz Verlag  
Stievestraße 9  
8000 München 19

Rupert Sheldrake

## Das Gedächtnis der Natur

Die Frage der Morphogenese (Entstehung der Formen) in der Natur gehört zu den großen Mysterien der Naturwissenschaft. Warum sieht ein Kaninchen wie ein Kaninchen aus, was gibt einem Schneekristall, einem Termitenstaat oder einer menschlichen Gesellschaft ihre charakteristische Form?

Der Biochemiker und Zellbiologe Rupert Sheldrake stellt in diesem Buch sein revolutionäres neues Erklärungsmodell des bisher rätselhaften Prozesses der Formentstehung und dessen umwälzende Konsequenzen für das moderne Denken und die naturwissenschaftliche Weltanschauung dar. Die grundlegende These Sheldrakes ist, daß alle Formen in der Natur durch formbildende Felder bestimmt werden, die eine Art Gedächtnis der Natur darstellen, da sie die "Erfahrungen" aller Individuen einer Art speichern.

Sheldrakes erstes Buch "Das schöpferische Universum" entfachte unter den Wissenschaftlern einen Sturm der Entrüstung, weil es an einigen Grundüberzeugungen des mechanistischen Weltbildes rüttelte. Das englische Wissenschaftsmagazin "Nature" bezeichnete es als "Top-Kandidat für eine Bücherverbrennung".

In seinem neuen Werk stellt der Autor seine revolutionären Ideen nun in einen breiten historischen, philosophischen und naturwissenschaftlichen Zusammenhang und diskutiert ihre Konsequenzen für unser Verständnis der Entwicklung von Systemen auf allen Ebenen der Natur. "Sheldrake ist ein herausragender Wissenschaftler: Er gehört zu jenen echten visionären Entdeckern, die in früheren Zeiten neue Kontinente fanden" (New Scientist).

-rdh-

Scherz Verlag  
Stievestraße 9  
8000 München 19

Phillip Knightley

## Die großen Geheimdienste

In diesem Buch wird die umfassende Geschichte der großen Geheimdienste des 20. Jahrhunderts dargelegt. Man kann es eine Enzyklopädie der modernen Spionage nennen. Es werden nicht nur spektakuläre Fälle der Geheimdienste vorgelegt, sondern auch die Entstehungsgeschichte, ihre Organisation und Rolle in Krieg und Frieden sowie interessante Porträts ihrer wichtigsten Männer und Frauen.

Im Mittelpunkt des Buches stehen aber auch jene Spionagefälle, die weniger bekannt sind, aber dennoch Auswirkungen hatten, deren Folgen heute noch nicht übersehbar sind. In der Gesamtschau zeigt sich ein nicht minder verblüffendes Teil dieses Werkes: Es ist inzwischen eine regelrechte Spionage-Industrie entstanden, die einen riesigen Finanzhaushalt hat und weltweit Heerscharen von Menschen beschäftigt die nur eines fürchten, daß sie eines Tages angesichts Frieden und Entspannung überflüssig wird.

Wer auch immer sich für das Thema "Spionage in Ost und West" interessiert, der kommt an diesem Standardwerk nicht vorbei. Es zeigt, wie die Welt der Spione, die unser Jahrhundert mehr veränderten als die meisten militärischen Entscheidungen, wirklich aussieht.

-rdh-



*In jedem Urlaub werden  
Millionen Deutsche  
zu Ausländern*